07 - Sommer 2016 - 4,00 Euro

Pólemos

Krieg den deutschen Zuständen! (Karl Marx)

Zeitschrift wider den gesunden Menschenverstand



Kritik der Flüchtlingspolitik

von Redaktion Pólemos

Inhalt:

Über die Zusendung von Artikeln würden wir uns freuen.
Kontakt: redaktion.polemos@gmail.com

Gegen Flüchtlingspolitik

Es gibt keine gute Flüchtlingspolitik. Zumindest dann nicht, wenn das Gute, auf das hier rekurriert wird, keinen partikularen oder instrumentellen Sinn, sondern einen moralischen, und das kann nur heißen: universellen, Sinn hat. Der Unterschied zwischen demjenigen, der glaubt in Fragen der Flüchtlingspolitik mitreden zu müssen, und demjenigen, um den es bei dieser Politik geht, der Unterschied also zwischen dem Flüchtlingspolitiker – egal ob er wirklich etwas zu entscheiden hat oder nicht – und dem Flüchtling, ist doch, dass der erstere in einem Land lebt (und im Regelfall auch leben darf) in dem leben zu dürfen für letzteren nicht selbstverständlich ist, sondern beantragt werden muss. Der deutsche Flüchtlingspolitiker darf „selbstverständlich" in Deutschland leben, weil er in Deutschland geboren ist – anders als der Syrer, Kosovare oder Kongolese. Von einem universellen Gesichtspunkt (und wer hier von Moral nicht sprechen mag, darf ihn auch Wahrheit oder Vernunft nennen) aus kann aber aus dem Zufall des Geburtsortes gar nichts folgen: keine moralische Berechtigung, darüber zu befinden, wer an einem bestimmten Ort leben darf und wer nicht. Flüchtlingspolitik ist also weder eine an sich neutrale Sache, die nur von den falschen Leuten betrieben wird, noch ein „neutraler" Politikbereich, der gut oder schlecht sein kann – sie ist an sich schon Index des Falschen. Auch ist das Asylrecht nicht die nette und menschliche Seite staatlicher Gewalt, sondern als Kriterienkatalog darüber, wer sich in einem Land zu Recht oder Unrecht aufhalten darf, ein perennierender Skandal.

Da die Welt unvernünftig in konkurrierende, partikulare Staaten eingerichtet ist, lässt sich überhaupt nur darüber diskutieren, wer in Deutschland oder Europa leben darf und wer nicht, sofern die Grundlage dieser Diskussion verdrängt wird: die Gewalt der Staaten. Von dieser Gewalt zehrt die Position des linken Flüchtlingspolitikers, der mit „unserer" moralischen Verpflichtung argumentiert, „diesen" Menschen, die da kommen, zu helfen, nicht minder denn der rechte, der um „unsere" Kultur oder „unseren" Wohlstand fürchtet. Die Bedingung der Möglichkeit der ersten Person Plural ist das unverdiente und durch nichts als Gewalt verteidigte Privileg des Geburtsorts. Für je menschenfreundlicher sich der Flüchtlingspolitiker hält, desto mehr verdrängt er die Gewalt, die die unaufhebbare Grundlage seiner Menschenfreundlichkeit ist. Noch sein Mitleid, dessen Fehlen der eher linke den eher rechten Flüchtlingspolitikern vorwirft, nährt sich, wie deren Kälte, von der Position, Subjekt, nicht Objekt, der „Flüchtlingsfrage" sein zu können. Spinoza hat wohl nicht zu Unrecht vermutet, dass Mitleid und Neid sich aus derselben Quelle speisen – je nachdem ob man das begehrte Objekt besitzt oder nicht (und er hat auch gesehen, dass, wer sich weder durch Mitleid, noch, wie er sich ausdrückt, durch Vernunft bewegen lässt, einem anderen zu helfen, zu Recht unmenschlich genannt wird). Darum sind die Hell- und die Dunkeldeutschen gar nicht soweit voneinander entfernt, wie sie ihre wech-

selseitige Verachtung füreinander dünkt.

Die sich selbst feiernde Hilfsbereitschaft für die Flüchtlinge, wie sie noch im Sommer zu beobachten war, dürfte sich nicht zuletzt aus dem Wunsch und der Gewissheit gespeist haben, dass sich an der gesellschaftlichen Hierarchie zwischen dem Almosenspender und -empfänger so schnell nichts ändern wird. Dieser Wunsch malt sich den Flüchtling als den per se guten und entweder tendenziell auf Dauer unmündigen und hilfsbedürftigen, der idealerweise als Familie, Kind oder Frau nach Deutschland kommt (was etwa die hohe Anzahl an Spenden von Kinderspielzeug, und -wäsche dokumentiert) oder aber als den gut ausgebildeten, den man sofort als Chance begreift, dem Pflegenotstand abzuhelfen, als ob sie alle Pfleger wären oder sein wollten – nicht minder ein Zerrbild als der neidvolle Blick der Dunkeldeutschen auf den Flüchtling, dem angeblich alles hinterhergetragen wird. So würde es kaum verwundern, wenn so mancher, der noch im Sommer auf dem Bahnsteig applaudierte, mittlerweile zu denen gehört, die im Internet und in Bekanntenkreise mit dem Bekenntnis hausieren, dass es jetzt aber mal genug sei.

Wenn Vernunft universell ist und etwas Anderes als die instrumentelle Vernunft des partikularen Interesses eines Staatsbürgers, dann gibt es keinen vernünftigen Grund, auch nur einem Menschen die Einreise und den Aufenthalt zu verweigern, ja es gibt noch nicht mal eine Position, die vernünftigerweise eingenommen werden kann, von der aus sich darüber diskutieren ließe. Ein gewiss wenig politik- und realitätstaugliches Ideal für den Asylpolitiker. Weniger realitätsfremd scheint der Grundsatz, dass „wir doch nicht alle aufnehmen können“. Er suggeriert kein abstraktes Ideal zu sein, sondern konkret und der Realität angemessen. Aber wer ist in diesem Satz alle? Alle knapp sieben Milliarden Menschen weltweit? Alle, die irgendwo auf der Flucht sind? Alle, die nach Deutschland kommen wollen oder nur alle, die es dann auch bis nach Deutschland schaffen? Das „alle“ ist eine Abstraktion, die einfach nur für „zu viele“ steht: „Wir können nicht zu viele aufnehmen“ ist jedoch nur scheinbar konkret, in Wahrheit selbst ein analytischer Satz, steckt doch im „zu viele“ schon das „Nichtkönnen“ und vice versa. Er beteuert nur Realitätstauglichkeit, allerdings ohne sich wirklich auf Realität zu beziehen. Welches Kriterium macht denn aus Vielen, selbst aus historisch einmalig Vielen plötzlich „zu viele“? Und „zu viele“ für wen oder was? Zu viele um das Niveau „unseres“ bundesrepublikanischen Wohlstands aufrechtzuerhalten? Eines Wohlstands, der auf der historischen und geographischen Zufälligkeit gründet, in einer relativ frühen Phase in den kapitalistischen Weltmarkt eingetreten zu sein (und die im 19. Jahrhundert damit einhergehende Armut führte zu einer Massenauswanderung von „Wirtschaftsflüchtlingen“ in die USA). Ein Wohlstand, der nicht zuletzt auf ungesühntem Krieg, Zwangsarbeit und Judenvernichtung basiert, darunter auch die Verwüstungen etwa in Südosteuropa durch die Groß- und Urgroßväter, deren Enkel und Urenkel den Nachfahren auch der Verwüsteten als „Wirtschaftsflüchtlinge“ heute die Teilhabe am bundesrepublikanischen Wohlstand verweigern. Die Gefährdung dieses Wohlstands mag wohl prinzipiell real sein und doch ist sie reichlich abstrakt. Es gibt keinen direkten kausalen Zusammenhang zwischen der Zahl der Flüchtlinge und dem, was sich jemand im Monat von seinem Lohn kaufen kann.

Kritik des Asylrechts

„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ heißt es in §16a des Grundgesetzes – ein Grundrecht zum Genießen, auf so etwas muss man erstmal kommen. Ausgelöscht ist in der Formulierung, dass Grundrechte zumindest in ihrer bürgerlichen Idee eine Einschränkung staatlicher Verfügungsgewalt sind und keine staatlich gewährte Wohltat. Da es kein Subjekt gibt und geben kann – mit Ausnahme des vernunftlosen automatischen Subjekts der Ökonomie – das über dem Staat steht und gegen diesen Einschränkungen durchsetzen kann, mag diese bürgerliche Idee zwar nur ein Schein sein, aber doch ein Schein, auf dem letztlich alle bürgerlichen Freiheiten beruhen. Schon die Grundgesetzänderung von 1993, die durch die Drittstaatenregelung (1) das Asylrecht als einen rechtlichen Anspruch, der auch gegen den politischen Willen eingeklagt werden kann, faktisch abgeschafft hat und durch die Praxis der „Duldung“, also der Abhängigkeit vom politischen Willen ersetzt hat, zeigt, wie prekär Grundrechte in bestimmten politischen Situationen sein können. Dass die Diskussion zur sogenannten Flüchtlingskrise vor allem um die Frage kreist, ob die Politik moralisch dazu verpflichtet ist, weiter Flüchtlinge aufzunehmen oder nicht, macht deutlich, dass auch die Wohlmeinenden das Asyl als ein Grundrecht – also als ein der Diskussion gerade enthobener rechtlicher Anspruch – verabschiedet haben.

Nicht nur aus „humanitären“ Gründen gegenüber Flüchtlingen, sondern auch weil die politischen Freiheiten hierzulande, die Sicherheit und Unversehrtheit, ja das Leben nicht minder von der Geltung von Grundrechten abhängen, sollte die Leichtigkeit mit der 1993 das Grundrecht auf Asyl suspendiert wurde und die Selbstverständlichkeit, es heute als eine moralische Angelegenheit der Politik zu verhandeln, das Fürchten lehren (2).

Und so will es ja das Grundgesetz, auf das doch gerade die besonders Guten unter den Gutmenschen auch besonders stolz sind: Die Würde des Menschen ist unantastbar – die Würde einer Abstraktion also; Pech also für die Menschen, die hierher flüchten, wenn sie es aus oder über sichere Drittstaaten tun, und dabei niemals als „der Mensch“ als solcher kommen, sondern nur als leibliche, konkrete Einzelne. Der kantische Ausdruck der Würde stellt vor allem auf den Unterschied zwischen Menschen und Dingen ab. Ströme, Welle, Lawine oder welche Metaphern man sonst noch gewöhnlich dem Wörtchen „Flüchtling“ anhängt, sind aber Naturmetaphorik – und nicht ohne Grund: als Geduldete sind sie Objekte der Duldsamkeit und das kann durchaus auch Zuwendung einschließen, die insbesondere die Deutschen liebend gerne etwa spanischen Straßenhunden zuteil kommen lassen. Ob der Köter gestreichelt oder geprügelt wird, obliegt nicht dem Köter, sondern dem, der die Hand führt, die heute streichelt und morgen prügelt. Meinten es die Helldeutschen tatsächlich ernst, so wäre wohl das Mindeste für die Wiedereinführung des Asyls als Recht anstelle der Duldung zu streiten. Solange das nicht in Sicht ist, ist die sogenannte „Willkommenskultur“ nur die Vorbereitung dafür, später auch guten Gewissens (und wie beim Köter um des Wohls des Flüchtlings willen, versteht sich) Härte geltend zu machen. So ist in Deutschland auch immer nur von der Menschlichkeit die Rede, als einer honorablen (wie Pädagogen oder Manager es ausdrücken würden:) sozialen Kompetenz, an der es, wie man weiß, auch dem ein oder anderen SS- oder Wehrmachtsoffizier nicht gemangelt haben soll, aber niemals von einer universellen Idee der Menschheit (und sei es nur als eine Idee), die die unsäglich angemaßte Position der Hellwie Dunkeldeutschen von vorneherein unmöglich machen würde.

Die Idee der Menschheit mag reichlich idealistisch sein, ist aber nicht idealistischer als das allenthalben reklamierte „wir", um dessen Aufnahmekapazitäten, Integrationsfähigkeiten und Hilfsbereitschaft sich die ganze Flüchtlingsdebatte dreht. Meint es doch keineswegs die Summe derjenigen, die durch Organisations- oder Sozialarbeit mit den Flüchtlingen zu tun haben, sondern das Staatsvolk. Dem „materiellen Standpunkt", dem des Kapitals, sind Herkunft und Staatsbürgerschaft gleichgültige Kategorien, es interessiert sich nur für Arbeitskräfte. Sofern er der Staat des Kapitals ist, interessiert ihn nur die Reservearmee. Aber der Staat ist eben nicht nur „ideeller Gesamtkapitalist", sondern seit der sozialdemokratischen Integration der Arbeiter in den Staat, immer auch ideeller Gesamtproletarier. „Die Schwierigkeit, der seine Repräsentanten sich gegenübersehen, ist deshalb stets, kraft einer Art nationalen Gespürs den Punkt zu finden, an dem sich ideeller Gesamtkapitalist und ideeller Gesamtproletarier die Hand reichen können [...], oder genauer gesagt: an dem die wichtigsten Fraktionen der Gesellschaft, die vielfältigen Eigentümer und Vermittler von Produktionsmitteln und Arbeitskraft, in der Frage übereinstimmen, wie groß denn die industrielle Reservearmee in einem Land jeweils sein soll. Wer also, mit Carl Schmitt gesprochen, sich mit dem Staatsvolk identifizieren darf und wer nicht"(3). Die materielle Bedingung, unter der beide sich die Hand reichen, war historisch der Erste Weltkrieg und ist logisch die eben nie nur ökonomische, sondern stets auch politische (und das heißt potentiell militärische) Konkurrenz der Staaten untereinander.

Deutsche und europäische Asylpolitik in und außerhalb Europas

Die sogenannte Flüchtlingskrise ist eher eine Krise der Ideologie und Konstitution der Europäischen Union. Der Kern dieser Ideologie ist die Verdrängung der Gewalt als Grundbedingung der Staatlichkeit. Spätestens die Niederlage von Stalingrad machte aus den Deutschen Pan-Europäer – unter Deutscher Führung gegen Juden, Bolschewisten und Amerikaner. Schon die Frühphase der Europäischen Gemeinschaft unter französisch-deutscher Initiative war ein Gegenprojekt zu den britisch-amerikanischen Plänen neben dem militärischen Bündnis der NATO eine europäisch-amerikanische Freihandelszone souveräner Staaten einzurichten. Während Frankreich nach dem Verlust des kolonialen Einflusses in Nordafrika und Indochina eine zentraleuropäische Einigung als einzige Möglichkeit weltpolitischen Einfluss (gegen die Dominanz der Amerikaner) zurückzuerlangen sah, fiel es der jungen Bundesrepublik leicht, auf bestimmte Souveränitätsrechte zu verzichten, die sie nach dem Krieg ohnehin nicht innehatte. Die Europäische Gemeinschaft war nie ein Projekt zur Verbrüderung der Menschheit oder auch nur zu den Vereinigten Staaten von Europa, sondern eines zur Gegenhegemonie zu den USA; paradox dient die Verdrängung der nationalstaatlichen Souveränität der Erhaltung der ökonomischen und politischen Konkurrenzfähigkeit der kerneuropäischen Staaten; daher auch die Zielstrebigkeit, mit der zuletzt eine ganze Reihe deutscher Politiker die USA zum Verantwortlichen der „Flüchtlingskrise" erklärten; ist doch der Antiamerikanismus (nach der erfolgreichen Vernichtung der europäischen Juden und der Insolvenz der Sowjetunion) sowohl in der weltpolitischen Konstellation der Staaten zueinander als auch im europäischen Gegenmodell zur amerikanischen Souveränität die wesentliche Grundlage der derzeit von Deutschland vielbeschworenen „europäischen Solidarität". Doch in der EU, die weder Nationalstaat, noch loses Bündnis souveräner Nationalstaaten sein will, kann es „Solidarität" nur dann geben, wenn die weiterhin bestehenden nationalstaatlichen Interessen zufällig übereinkommen, oder der (immer auch durch die anderen Staaten beschränkte) Hegemon Deutschland eine solche Übereinkunft erzwingen kann.

Die Grenze des Nationalstaats ist ein reales Metaphysikum, gleichzeitig wirklicher und irrealer als die Landschaft, durch die sie verläuft. Gleichgültig, ob sie unsichtbar ist oder sichtbar gemacht wird, hört an ihr die Geltung der Rechtsakte und -ansprüche eines bestimmten Staates einfach auf. Nur die Bereitschaft zum Krieg garantiert die Anerkennung des Grenzverlaufs; der Kampf um ihn, ein paar Meter hier oder dort, verwandelte im Ersten Weltkrieg das deutsch-französische Grenzgebiet bekanntlich in ein Massengrab.

Die staatsrechtliche Bedeutung der Territorialgewalt bezieht sich auf die Anerkennung geltender Hoheitsakte in einem bestimmten Gebiet. Sie gegen andere Staaten im Zweifel mit nichts als Gewalt durchsetzen zu können, ist der Sinn jener so rationalen Definition des Staatsgebiets als eines der drei Elemente eines Staates im völkerrechtlichen Sinne. Grenzkontrollen sind daher auch kein Charakteristikum des klassischen Nationalstaats, wie es die gegenwärtigen Beschwörer einer vermeintlich durch illegalen Grenzübertritt in Auflösung begriffenen staatlichen Souveränität behaupten, sondern stammen aus der Zeit der ethnischen Homogenisierung und des wirtschaftlichen Protektionismus nach dem Ersten Weltkrieg (4).

Die Staaten der Europäischen Union haben die Grenzen mitnichten abgeschafft, sie haben sie nur verdoppelt und gesplittet zugleich. Ihre Geltung gegeneinander sichert nach wie vor die Bereitschaft zum Krieg. Die reale Gewalt der Grenzen ist an die europäische Außengrenze verdrängt. Nicht erst seit 2015 fürchtet man in Europa die zahllosen vor allem afrikanischen Flüchtlinge, die um Krieg und Armut zu entkommen nach Europa fliehen, um Rechtssicherheit und Teilhabe am Wohlstand zu erlangen. Spätestens seit dem Kooperationsvertrag von 2003 war der Antisemit und kryptosozialistische Islamist Muhamar al-Gaddafi der wichtigste Schlagbaum der Europäischen Union, der obgleich mutmaßlich für die La Belle und Lockerbie Anschläge verantwortlich, seitdem wie kaum ein Diktator von den Europäern hofiert wurde. Während die Europäer verlogen das Ende des Zeitalters der Grenze feierten, inhaftierte und folterte al-Gaddafi vorwiegend schwarzafrikanische Flüchtlinge auf dem Weg nach Europa. Doch weil man es von einem Diktator nicht anders zu erwarten hat, interessierte sich auch niemand dafür, dass er dies durchaus im Interesse der EU tat.

Nach der Entmachtung al-Gaddafis stand kein Autokrat bei Fuß und so musste die Naturgewalt des Mittelmeers vorläufig ausreichen. Keiner kann sagen, er hätte seit 2011 nichts von den massenhaft Ertrunkenen gewusst; nur ahnte man eben auch, dass der massenhafte Tod Bedingung des europäischen Wohlstandes war. Nach den Umstürzen in Nordafrika landeten bereits 2011 zehntausende Flüchtlinge in Italien und so war es logischerweise die italienische Regierung, die als erste die „europäische Solidarität" und die Verteilung von Flüchtlingen in Europa einforderte. „Italien muss sein Flüchtlingsproblem selbst lösen", beschied der damalige Bundesinnenminister Friedrich übrigens.

Als dann noch in Syrien ein von Assad wie von seinen Gegnern gleicherma-

ßen mit unfassbarer Brutalität geführter Krieg ausbrach, der spätestens 2013 eine der größten Fluchtbewegungen seit Ende des Zweiten Weltkrieges auslöste, war klar, dass die Zahl der Flüchtlinge nach Europa extrem ansteigen würde – zwischen Syrien und der EU liegt nur die Türkei. Das war immer noch zwei Jahre bevor die Deutschen zunächst manisch, dann zunehmend entrüstet und panisch auf eine vermeintlich unvorhersehbare „Flüchtlingswelle" reagierten. Derart überrascht von absehbaren Ereignissen zu werden, war nur erklärbar durch eine seltsame Mischung aus zynischem Provinzialismus – die damals schon Millionen von syrischen Flüchtlingen in der Türkei und im Libanon gingen einen nichts an, wären schließlich weit weg und ein paar Tausend nähme man ja auch symbolisch auf – einer absurden Fetischisierung der Grenzen – Flüchtende würden sich schon an das Dubliner Abkommen halten und sich von den Schildchen aufhalten lassen, die innerhalb des Schengenraums die Nationalgrenzen anzeigen – und der Herrenmenschenideologie, wer alles aufgegeben habe, würde schon so dankbar sein, dass er brav die immer unerträglicheren Zustände in den Flüchtlingslagern an der europäischen Außengrenze über sich ergehen lasse, anstatt unregistriert weiter zu reisen, wie es jeder, der halbwegs bei Verstand ist, täte.

Das macht die Debatte über Flüchtlinge so absurd: Weder weil Deutschland die Flüchtlinge mit offenen Armen empfangen hätte, noch wegen einer Merkel'schen „Politik der offenen Grenzen" – so als ob bei Passau eine Zugbrücke stünde, die auf Befehl runtergelassen oder hochgezogen werden kann – und schon gar nicht wegen irgendwelcher Selfies mit Merkel kommen die meisten Flüchtlinge in Europa nach Deutschland; sondern weil sie sich hier größere Chancen auf ein besseres Leben ausrechnen, als in Italien, Griechenland und Bulgarien.

Was die Selbstfeier deutscher Großzügigkeit so zynisch und die Anklage einer zu freundlichen Asylpolitik so dumm macht, ist der Umstand, dass die große Zahl der Flüchtlinge ja nicht wegen, sondern trotz der deutschen Asylpolitik nach Deutschland kommt (5). Daran werden auch neue Einwanderungsgesetze und Obergrenzen wenig ändern – es sei denn, und das wäre katastrophal, man zielt damit auf die Abschiebung in Herkunftsländer, in denen unmittelbare Gefahr droht und in die daher bislang noch nicht abgeschoben wurde. Dass es darauf hinauslaufen wird, zeigt der Plan der Bundesregierung, vermehrt nach Afghanistan abzuschieben.

Willkommenskultur und Panik

Seit dem Sommer 2015 kennt die öffentliche Berichterstattung nur noch ein Thema: die Flüchtlinge. Obgleich noch gar nicht absehbar ist, wie viele von denen, die kommen, dauerhaft oder vorübergehend in Deutschland bleiben können und werden, wird allerseits als Selbstverständlichkeit hergebetet, dass sich „Deutschland verändern" bzw. „grundsätzlich verändern" werde. Der Satz ist so leer und abstrakt, dass er auf fast alles passt – nicht umsonst beschwören auch Horoskope häufig, dass große Veränderungen bevorstehen, so dass jeder sich etwas Anderes darunter vorstellen kann. Dabei hat sich seit dem August im Alltag der übergroßen Mehrheit der Gesellschaft durch die Flüchtlinge kaum etwas verändert, sieht man von denen ab, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu Flüchtlingseinrichtungen, die oft in Gewerbegebiete ausgelagert werden, wohnen, beruflich mit ihnen zu tun haben, oder sich in der Flüchtlingshilfe oder -abwehr engagieren. Es waren vor allem die medial verbreiteten Bilder von hektisch aufgebauten Zeltlagern und den stunden- und tagelang wartenden Flüchtlingen vor dem Berliner Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo), die eine lustbesetzte Katastrophenstimmung auslösten, wie es sie seit dem Irakkrieg nicht mehr gegeben hat. Natürlich hätte man den Flüchtlingen auch Konten einrichten können, anstatt sie sich immer wieder zur Taschengeldabholung vor dem LaGeSo anstellen lassen müssen. Den Flüchtlingen, die nun mal hier sind, schnell zu helfen, ihnen ein Dach über dem Kopf und Geld bereitzustellen, wäre in erster Linie eine finanzielle Herausforderung des Staates gewesen.

Nachdem bereits im Frühjahr zahlreiche geplante Unterkünfte keineswegs nur von Nazis, sondern oft von „besorgten" Nachbarn abgefackelt wurden, die die rigide Flüchtlingspolitik fortsetzten und die Gewalt – die ja schließlich vom Volke ausgeht – in die eigene Hand nahmen, was dann in den Protesten in Heidenau zum Medienereignis kulminierte, reagierte die Kanzlerin und erklärte mit ihrem „Wir schaffen das" die Flüchtlingshilfe nicht vor allem zur staatlichen, sondern zur gemeinschaftlichen Aufgabe der Deutschen. Sie mag dabei vielleicht an Gerhard Schröder gedacht haben, der als oberster Fluthelfer Gemeinschaft und als erster Kriegsgegner nachhaltig Identität gestiftet hatte; und noch im Sommer sah es so aus, als wäre ihr damit ein großer Coup gelungen. Dem Gemeinschaftserlebnis der Helferdeutschen folgte unversehens auch die Identitätsstiftung: auf die deutsche Willkommenskultur stolz sein zu können verkündete vorübergehend das versammelte deutsche Feuilleton.

Angesichts des Umstands, dass Deutschland vor 2015 von mehreren Millionen syrischen Flüchtlingen läppische Kontingente von ein paar Tausend Syrern aufgenommen hat, denen nicht etwa durch eine „flüchtlingsfreundliche" Politik, sondern durch Abstimmung mit den Füßen der Flüchtenden, Hunderttausende folgten, grenzt es an debile Absurdität, wenn mit dem Stern-Chef Petzold die Gemeinschaft der Helldeutschen sich auf die Schulter klopft: „Alles in allem: wie sich dieses Land derzeit präsentiert, das berechtigt zu einem gewissen Stolz auf die Großzügigkeit"(6).

Natürlich zeigen Deutsche nur dann ein „freundliches Gesicht" (Merkel), wenn auch noch ein paar Feinde zur Hand sind. Das eine Feindbild heißt Wirtschaftsflüchtling: da sie nur des Geldes oder der Sozialleistungen wegen kämen, wären rigide Maßnahmen und schnelle Abschiebeverfahren Bedingung der „Großzügigkeit" gegenüber den „echten" Flüchtlingen, zu denen nicht gehören darf, wer nur eines besseren Lebens oder der Angst im Winter zu erfrieren wegen kommt. Blieb bei den Wirtschaftsflüchtlingen noch unentschieden, ob sie Deutschland aus Böswilligkeit oder unschuldiger Naturhaftigkeit heimsuchen, wurde der Schleuser, der aus Geldgier nicht nur Menschenleben riskiert, sondern sogar das europäische Grenzregime missachtet, das ihn erst ermöglicht, zum Repräsentanten des Bösen schlechthin. Wirtschaftsflüchtlingen und Schleusern nimmt man übel, dass sie aus ökonomischen Motiven handelten, während die Deutschen darüber streiten, ob die Flüchtlinge volkswirtschaftlich rentabel sind.

An der vermeintlich so flüchtlingsfreundlichen Stimmung im vergangenen Sommer fiel doch von Anfang an die Diskrepanz zwischen der Helferbereitschaft und dem Fehlen politischer Forderungen und politischer Solidarität auf. Dabei wäre schnelle Hilfe, die Bereitstellung von Unterbringungen keine ideologische, sondern primär eine finanzielle

Frage gewesen. Ausgeblieben aber sind bei all der vermeintlichen Flüchtlingsbegeisterung die Forderungen nach einer Wiedereinführung des Asylrechts, Geld statt Gutscheinen, Abschaffung der Residenzpflicht, usw. Stattdessen feierten sich die so flüchtlingsfreundlichen Helldeutschen selbst in ihrer Willkommenskultur, die aber weniger an den Bedürfnissen und Interessen der Flüchtlinge, sondern an denen der Helldeutschen ausgerichtet ist.

Die ohne zu zucken Flüchtlingsfrage genannte Situation wurde also nicht zu einer politischen Frage gemacht, sondern zur Kulturaufgabe erklärt. Deutsche Willkommenskultur heißt vor allem, die eigene „Großzügigkeit", zu feiern, statt Nothilfe einzufordern; in „Notsituationen ein freundliches Gesicht"(Merkel) zu zeigen, statt womöglich in Trauer oder Entsetzen über die Not selbstverständlich sich um deren Milderung zu bemühen. Als wären die Flüchtlinge zum Diner eingeladen, bekennt man sich zur Gastfreundlichkeit statt zu Rechten für Flüchtlinge – wobei natürlich auch jeder um die Vorzüge von Gästen weiß: dass sie kein Hausrecht haben, man sie nur so lange bewirten muss, wie man will, und sie vor Ende des Tages wieder gehen.

Doch die Objekte der Willkommenskultur gingen freilich nicht so schnell und wie immer nutzt sich die Begeisterung, ein von Staat, Volk und Welt gebrauchter Helfer in der Not zu sein, und sei es nur durch allabendliche Anteilnahme vor dem Fernseher, irgendwann ab. Und während die Politik die ganze Zeit schon einen Sondergipfel nach dem anderen veranstaltete, um die Flüchtlinge wieder von den europäischen Grenzen fernzuhalten, sowie einen Großteil der „Gäste" an andere europäische Staaten loszuwerden, wurde aus der lustbesetzten Katastrophenstimmung bald Angstlust. Stellvertretend für die verkündete Freundlichkeit sank Merkels Beliebtheit rapide, während die nach dem Austritt des Lucke-Flügels für Tod erklärte AFD in den zweistelligen Prozentbereich kletterte. Auch die Linkspartei, deren Vorgänger PDS einst für die Forderung nach einem liberalen Asylrecht bekannt war, verhielt sich bestenfalls auffallend still und machte sich hauptsächlich, wie Mitglieder fast aller Parteien, dadurch bemerkbar, die Amerikaner für die elendige „Flüchtlingskrise" verantwortlich zu erklären. Erst als Merkel mit dem Protofaschisten und Antisemiten Erdogan einen glaubhaften Nachfolger für al-Gaddafis ehemaligen Grenzschutz präsentierte, dem man nicht etwa trotz, sondern gerade wegen seiner kaum verheimlichten Unterstützung für die Djihadisten in Syrien die nötige Terror- und Faschismusfähigkeit zur europäischen Grenzsicherung zutraut, erholten sich Merkels Umfragewerte langsam wieder. Berichte von Menschenrechtsorganisationen, dass Flüchtlinge in der Türkei illegal eingesperrt und teilweise misshandelt oder nach Syrien und in den Irak zurückschickt werden, nimmt man hierzulande nur achselzuckend zur Kenntnis (7).

Mit den Anschlägen von Paris, die offenbar ganz bewusst mit gefälschten syrischen Pässen auch die europäische Flüchtlingspolitik beeinflussen sollten, näherte sich die Stimmung gegenüber den Flüchtlingen zusehends der Panik an, wobei die stillschweigende Zustimmung dazu, ausgerechnet Erdogan zum neuen Grenzposten zu erklären, von dessen Unterstützung für den IS kaum getrübt wurde. Eine Silvesternacht reichte dann aus, medial und politisch auch noch die letzten Zweifel daran anzugreifen, dass man keine andere Wahl habe als Menschen in Not die Hilfe zu verweigern.

Anmerkungen:

(1) In Abs. 2 des § 16a heißt es: „Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz (...) bestimmt". Da Deutschland von EU-Staaten umgeben ist, kann sich auf Asylrecht nur berufen, wer auf direktem Weg (also per Schiff oder Flugzeug) nach Deutschland einreist. Für alle anderen gibt es strenggenommen kein Recht auf Asyl, sondern bestenfalls eine staatlich gewährte und das heißt vom politischen Willen abhängige Duldung.

(2) Dazu muss man sich die gegenwärtige Diskussion nur in einem anderen Kontext vorstellen: Sind „wir" moralisch verpflichtet, das Leben von Straftätern zu schützen, auch wenn es „zu viele" davon gibt? Ist es trotz der ökologischen Krise moralisch legitim, die körperliche Unversehrtheit von Umweltsündern zu gewährleisten? Gibt es trotz der kaum zu bewältigenden Anzahl von Strafverfahren eine moralische Verpflichtung zur Unschuldsvermutung auch bei Wiederholungstätern?

(3) Gerhard Scheit: Unter Deutschen, in jungleworld 36 (2015).

(4) Man kann an den hochgradig nervösen Reaktionen mittelständischer Unternehmer des südwestdeutschen Dreiländerecks angesichts der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen erahnen, welche ökonomische Folgen die dauerhafte Wiedereinführung von Grenzkontrollen innerhalb Europas für die deutsche Exportwirtschaft hätte. Schließlich hat man die Grenzkontrollen im Schengenraum ja nicht für die deutschen Italienurlauber abgeschafft. Die irre Logik dieser Monate scheint darin zu bestehen, den deutschen Wohlstand durch Grenzkontrollen vor Wirtschaftsflüchtlingen schützen zu wollen und dabei in Kauf zu nehmen, eben diesen Wohlstand, der doch nicht unwesentlich auf Export ins europäische Ausland basiert, mit jenen Maßnahmen wahrscheinlich mehr zu gefährden, als es die Flüchtlinge je könnten.

(5) Wegen der technischen Kommunikationsmöglichkeiten unter den Flüchtlingen, die es einfach machen würde, Grenzkontrollen zu umgehen, die deswegen vor allem der Beruhigung aufgebrachter Deutscher dienen, wird auch deren Einführung an der deutschen Grenze und die Aussetzung des Schengenvertrages nur wenige von der Einreise abhalten. Um die deutsche Grenze „dicht" zu machen, bedürfte es schon eines über 3600km langen Grenzzauns, dessen Bau wohl Jahre in Anspruch nähme, vom Personal zur Grenzüberwachung, das erst noch ausgebildet werden müsste, ganz zu schweigen. Tatsächlich haben die allermeisten, die hierherkommen, keinen rechtlichen Anspruch auf Asyl, nur müssen die Behörden, um einen abgelehnten Asylbewerber abschieben zu können, auch wissen, wohin, d.h. entweder das Herkunftsland oder das Transitland kennen und dorthin dann auch abschieben können. Deswegen verheimlichen viele Flüchtlinge aus guten Gründen Herkunft und Reiseroute. Wenn derzeit viele Syrer erstmal in Deutschland aufgenommen werden, so nur deswegen, weil man momentan weder nach Syrien abschieben kann, noch das Haupttransitland Griechenland, das rechtlich für das Asylverfahren zuständig wäre, aus Deutschland abgeschobene Flüchtlinge aufnimmt.

(6) http://www.stern.de/politik/andreas-petzold/fluechtlingskrise--wie-die-neue-willkommenskultur-deutschland-veraendert-6440796.html

(7) https://www.amnesty.org/en/documents/eur44/3022/2015/en/

Austreibung der Restempathie

Der Ausnahmezustand nach Köln

von Redaktion Pólemos

Ohne dass es noch allzu große öffentliche Skepsis gegeben hätte, wurde Ende Februar das Asylpaket II im beschleunigten Verfahren beschlossen, das den Familiennachzug für „subsidiär Geschützte" für zwei Jahre aussetzt und die Einrichtung besonderer Aufnahmezentren zur beschleunigten Verfahrensprüfung vorsieht. Weiterhin hat die Bundesregierung unter explizitem Bezug auf die Kölner Silvesternacht das „Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern" beschlossen, das die Möglichkeiten, Flüchtlinge von der Anerkennung auszuschließen und in den Verfolgerstaat abzuschieben, von schwerer auf Fälle einfacher und mittlerer Kriminalität erweitert. Wir dokumentieren im Folgenden einen Text über die Reaktionen auf jene Silvesternacht, der Mitte Januar verfasst und Ende Januar auf unserer Homepage veröffentlicht wurde.

Hatte die deutsche Öffentlichkeit sich noch im Sommer selbst dafür auf die Schulter geklopft, die massenhaft vor Krieg und Not nach Europa und vor allem Deutschland Geflüchteten nicht einfach verhungern zu lassen, sondern in elendigen Sammelunterkünften notdürftig zu versorgen, folgte den sommerlichen Erklärungen, man könne nun Stolz auf seine Gastfreundlichkeit und Großzügigkeit sein, recht bald Ernüchterung, Fatalismus und zunehmend Panik. Schon bevor im November Islamisten in Paris ein Blutbad angerichtet hatten, war bundesweit die Stimmung längst gegen die Aufnahme weiterer Flüchtlinge gekippt. Hatten die Anschläge in Paris schon den Widerwillen „fremde" Menschen ins Land zu lassen verstärkt, wurde eine Silvesternacht zum Anlass einen von Medien und Polizei angedrehten Staatsnotstand zu inszenieren, der sich nicht nur durch eine ohnehin abwesende Vernunft auszeichnete, sondern in dem auch noch einfache Verstandestätigkeiten abtraten.

Was genau in jener Nacht an der Kölner Domplatte geschah, lässt sich nachträglich kaum rekonstruieren. Tatsächlich gab es eine große Menschenansammlung – laut Polizeiangaben gegen 23:00 Uhr etwa 1000 Personen (1), überwiegend junge Männer „migrantischer" Herkunft. Gesichert ist, dass es im Laufe des Abends zu einer beträchtlichen Anzahl von sexuellen Übergriffen und Diebstahlsdelikten gekommen ist. Außerdem wurden Feuerwerkskörper nicht bloß in den Himmel, sondern auch in die Menge geschossen. Mit Sicherheit wird es für viele Passanten und die anwesende Polizei eine äußerst unangenehme, wahrscheinlich auch gefährliche, und vor allem für die betroffenen Frauen unerträgliche Situation gewesen sein. Doch schon das Ausmaß der Straftaten lässt sich kaum seriös angeben: Haben bis zum Abend des 2. Januar rund 30 Geschädigte Anzeige erstattet, waren es einige Tage später, nachdem die Zeitungen bereits begonnen hatten, sich mit stets neuen Schreckensmeldungen zu übertrumpfen, schon über 800; je mehr Anzeigen es wurden, darin war sich die Presse weitgehend einig, desto mehr sei „das Ausmaß deutlich" geworden. Zwar ist es durchaus möglich, dass sich durch die öffentliche Berichterstattung auch mehr Opfer von Straftaten getraut haben zur Polizei zu gehen; ebenso denkbar ist aber auch, zumal bei der immer stärker angedrehten öffentlichen Hysterie, dass viele Anzeigen auf Sachverhalten basieren, die unterhalb der Grenzen der Strafbarkeit liegen. Doch nicht nur fiel die Unterscheidung von einer Anzeige und einer tatsächlich begangenen Straftat dem öffentlichen Bedürfnis zum Opfer, die Vorgänge in Köln so weit wie möglich zu dramatisieren, sondern auch die der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten untereinander. Raub und Vergewaltigung verschwammen mit sexueller Nötigung und Diebstahl, die Weigerung Platzverweisen Folge zu leisten, Körperverletzung, Beleidigungen, usw. – alles wurde unterschiedslos gleich bewertet und vor allem der gleichen „Tätergruppe" zugeschrieben. Dabei ist doch naheliegend, dass sich einerseits eine nicht ganz unübliche Ansammlung angetrunkener und sexuell aggressiver junger Männer zusammengefunden hat, die sich vor allem durch die pure Anzahl von dem Wahnsinn unterschied, der in allen größeren Städten nachts an jedem Wochenende zu beobachten ist. Und dass andererseits einige Räuberbanden diese Ansammlung zum unauffälligen Absahnen im großen Stil verbunden mit sexuellen Übergriffen nutzen wollten. Gut möglich, dass die Anzahl der Straftaten an diesem Abend die bei großen, alkoholisierten Menschenmengen wie dem Oktoberfest übliche überschritten hat; unabhängig davon ist jedoch klar, dass beim Oktoberfest niemand auf die Idee käme, angetrunkene aggressive Männer, pöbelnde Idioten, Diebe, Räuber und Vergewaltiger unterschiedslos als ein und dieselbe Gruppe zu betrachten.

Es gehört gewiss zu den sinnvollen Grundsätzen des Rechts, jemanden in der Regel nur dann für eine Straftat verantwortlich zu machen, wenn ihm eine persönliche Verantwortung nachgewiesen

werden kann, und er nicht einfach bei einer Menschenversammlung zugegen ist, bei der auch Straftaten begangen werden. Doch solche Feinheiten wie rechtliche Grundsätze kümmerten eine Woche nach Silvester niemanden mehr. Aus unterschiedlichen Tätern unterschiedlicher Taten wurde ein Kollektivsubjekt namens „enthemmter Mob", aus Leuten die an dem Abend kontrolliert wurden, umstandslos Täter: „Den Kollegen zufolge wurden von mehreren kontrollierten Männern Meldebescheinigungen des Bundesamts für Migration vorgelegt. Da waren ganz sicher Flüchtlinge unter den Tätern" – so der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei in NRW, Arnold Plickert (2).

Hatte man einmal alle Unterscheidungen die nötig wären, die Ereignisse der Silvesternacht in Köln, Hamburg usw. erklärbar zu machen, über den Haufen geworfen, und die unterschiedlichen Anwesenden zu einem einzigen migrantischen Subjekt erklärt, waren die Ereignisse nur noch als Verschwörung zu erklären. „Das Ganze scheint abgesprochen gewesen zu sein", erklärte nicht etwa der Sprecher einer der berüchtigten Montagsdemos, sondern der Bundesjustizminister Heiko Maas. „‚Es wäre schön, wenn das keine organisierte Kriminalität wäre, aber ich würde gerne mal überprüfen, ob es im Hintergrund Leute gibt, die so etwas organisieren'. So etwas passiere ja nicht aus dem Nichts, es müsse jemand dahinterstecken"(3). Erst als ab Mitte Januar die Dramatisierungsspirale an ihr Ende gelangte – als hätte sich die Domplatte zeitweilig in ein Konzentrationslager verwandelt, hatte Maas dekretiert, es handle sich „um nicht weniger, als ein[en] zeitweilige[n] Zivilisationsbruch"(4) – kam man auf die naheliegende Idee, die Ereignisse gruppendynamisch statt verschwörungstheoretisch zu erklären.

Was „der Mob", die Verdächtigen und die unterschiedlichen Täter gemein haben sollen, und was sie von den ja ebenfalls am Dom anwesenden Geschädigten unterscheidet, was es also letztlich erlaubt, sie zum Kollektivsubjekt zu machen, ist nach übereinstimmenden Berichten wahlweise ihr „Migrationshintergrund", ihr „nordafrikanisches" oder „arabisches" Aussehen. Nach Silvester haben für die Berichterstattung, in den Polizeiberichten und in den Reaktionen der politischen Klasse gängige rechtsstaatliche Kategorien wie die Unschuldsvermutung oder individuelle Schuld bestenfalls noch sekundäre Bedeutung – entscheidend ist nur noch die Herkunft (5).

Begierig griff die Presse einen angeblich „internen Bericht" der Bundespolizei auf, der tagelang ausgiebig zitiert und vom WDR in gekürzter Fassung dokumentiert wurde (6). Ein Schreiben, das allerdings erst am 4. Januar verfasst wurde, ohne dass dies größere Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit zur Folge gehabt hätte. Darin heißt es, am Domplatz hätten sich „einige tausend meist männliche Personen mit Migrationshintergrund, die Feuerwerkskörper jeglicher Art und Flaschen wahllos in die Menschenmenge feuerten bzw. warfen" befunden. Das trotz fehlendem Migrationshintergrund offenkundig schlechte Deutsch des anonymen Verfassers verrät, wie aus den Anwesenden gleich einige tausend werden, die allesamt in die Menschenmenge feuern.

Einer der viel zitierten Sätze aus dem Bericht lautet, die Polizei wäre „zu dem Entschluss [sic] [gelangt], dass die uns gebotene Situation (Chaos) noch zu erheblichen Verletzungen, wenn nicht sogar zu Toten führen würde". Tote hat es sicher keine gegeben, aber auch von erheblichen körperlichen Verletzungen ist bislang wenig bekannt, obwohl doch jede Schreckensmeldung begierig aufgegriffen wird. Gesichert ist dagegen, dass kein einziger Polizist verletzt wurde, was angesichts einer gewalttätigen Räuber- und Vergewaltiger-Meute von tausend oder mehr doch etwas erstaunt.

Der Verfasser berichtet weiterhin vom „Zerreißen von Aufenthaltstiteln mit einem Grinsen im Gesicht und der Aussage: ‚Ihr könnt mir nix, hole mir Morgen einen Neuen'". Komisch nur, dass der Aufenthaltstitel seit 2011 als Chipkarte ausgegeben wird (7), was freilich niemanden hinderte, diese Kolportage eifrig zu verbreiten. Am häufigsten zitiert wurde allerdings ein völlig kontextlos in den Bericht geschriebenes Zitat: „Ich bin Syrer, ihr müsst mich freundlich behandeln! Frau Merkel hat mich eingeladen". Obgleich der Bericht offen lässt, wer das in welcher Situation gesagt haben soll – es könnte sich auch um einen nur zufällig Anwesenden handeln, der bei der polizeilichen Räumung im Weg stand – wurde das Zitat medial geradezu zum Leitspruch der Gewalttäter erklärt. Die sich aufdrängende Frage, was das Zitat (ebenso das oben angeführte „Grinsen im Gesicht") eigentlich in einem „internen" Polizeibericht zu suchen hat, stellte niemand (8).

Was im Gestus einer bloßen Feststellung von „Tatsachen" berichtet wurde, wurde unmittelbar zum Kommentar einer halbjährigen „Flüchtlingsdebatte". Die unhinterfragte und unkritische Verbreitung dieses Zitats, mit der nun endgültig die Trennung von Bericht und Meinungsspalte in den Zeitungen aufgehoben war, lässt sich gar nicht anders erklären, als dass dieses Zitat wie nichts sonst geeignet war, sich den schon immer gegen die Geflüchteten gerichteten Verdacht bestätigen zu lassen. Dass die nämlich, die keiner haben wollte, aber die man trotzdem ganz großzügig nicht einfach verrecken ließ, wegen fehlender Dankbarkeit die Hilfe gar nicht „verdient" hätten. Schließlich fasste dieses eine Zitat doch in verdichteter Form die Leitthemen der Flüchtlingsdebatte assoziativ zusammen: Syrer, Merkel, freundlich behandeln. Mit Merkel Syrer (als pars pro toto für alle Flüchtlinge) „freundlich" zu behandeln, so der Subtext, führt letztlich, allem guten Willen der Deutschen zum Trotz, doch nur zu Ausnahmezustand, Vergewaltigung und Raub.

Welche Bedeutung hat die Ausschlachtung und Kolportage dieses Zitats, wenn nicht die eines Generalverdachts? „Zu den mutmaßlichen Tätern sagte de Maizière, es dürfe ‚keinen Generalverdacht gegen Flüchtlinge geben', zumindest nicht ‚in diesem Stadium der Ermittlungen'" (9) – welche neuen Erkenntnisse werden denn die Rechtfertigung für einen Generalverdacht gegen Flüchtlinge liefern? Vielleicht die Aufdeckung einer großen Flüchtlingsverschwörung durch Heiko Maas?

Über das Stadium eines Verdachts, selbst eines Generalverdachts, war die Debatte aber schon längst hinaus, setzt ein Verdacht doch noch einen wie auch immer gearteten Zweifel an der Schuld voraus. Die politische Debatte war einen Schritt weiter und bei der Feinderklärung angelangt, bei der Forderung also, Härte zu zeigen und durchzugreifen. Statt Straftäter gemessen an ihren Straftaten zu bestrafen, geriet die Herkunft der Täter schnell zum entscheidenden Kriterium. „Wer Gastrecht missbraucht, hat Gastrecht verwirkt" schlussfolgerte Sarah Wagenknecht (10), Sigmar Gabriel polterte in Manier des Wutbürgers, „warum der deutsche Steuerzahler ausländischen Kriminellen die Haftzeit bezahlen solle" und De Maizière sekundierte „Geltendes Recht ist, dass bei einer Strafe von drei Jahren eine Anerkennung als Flüchtling

ausgeschlossen ist. Das ist eine sehr hohe Hürde“ (11). Findet bislang bei Straftaten unterhalb der Schwelle von drei Jahren Haftzeit noch eine Abwägung der Interessen des Flüchtlings auf Schutz und dem Interesse des Staates auf Abschiebung statt – es kann also je nach Situation auch deutlich früher abgeschoben werden – soll gerade die Schwelle, die automatisch eine Aberkennung des Asyls zu Folge hat, drastisch reduziert werden. Der CDU-Vorstand forderte bereits „eine Abschiebung bei Strafen von mindestens einem Jahr, die nicht zur Bewährung ausgeschrieben werden. Künftig sollen auch Serienstraftäter erfasst werden, die mehrfach wegen Ladendiebstahls oder Schwarzfahrens verurteilt worden sind“ (FAS 10.1.). Ob Raub, Vergewaltigung, Ladendiebstahl oder Schwarzfahren, der Feind ist stets derselbe. Burkhard Lischka, innenpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion, führte der Gedanke an kriminelle Ausländer, mit Betonung auf Ausländer, unweigerlich zum Gedanken an Aufräumen und Verunreinigungen: „Wo die öffentliche Ordnung nicht mehr gewährleistet ist, hilft nur ein konsequentes Aufräumen ohne falsch verstandene Toleranz für Gesetzesüberschreitungen. Jede Regelverletzung muss geahndet werden, auch wenn es sich um kleinere Verstöße handelt wie etwa Verunreinigungen oder Ähnliches“(ebd.). Zu den CDU-Plänen für Gesetzesverschärfungen ergänzte er, „er sehe das ‚recht unideologisch‘“(ebd.), wobei das „unideologisch“ in diesem Kontext gar nicht auf die Bestrafung von Straftätern – egal welcher Herkunft – abzielen kann, sondern nur auf die Beseitigung der Restempathie für diejenigen, die auf Gnade des Staates angewiesen sind.

Der oben beschriebene Ausfall fundamentaler Verstandesleistungen wie der Differenzierungsfähigkeit, der auch ausländische Schwarzfahrer und Verunreiniger in die Feindbestimmung einschließt, ist freilich keine zufällige Unfähigkeit oder intellektuelle Schwäche, sondern zielt absichtsvoll auf die Beseitigung bestehender Skrupel im Umgang mit Flüchtlingen. Bereits vor den Ereignissen von Köln war die Stimmung längst gegen die Aufnahme weiterer Flüchtlinge gekippt (12). Anders als oft suggeriert, stellen die Folgen der Ereignisse von Köln keineswegs einen Wendepunkt dar: Schon vor Köln sollten Abschiebungen gesetzlich erleichtert und die europäischen Außengrenzen geschlossen werden. Es geht derzeit gar nicht um ein paar dutzend Kriminelle oder ein paar hundert Idioten, die einer Bevölkerungsgruppe zuzurechnen sind, die weder über politische Macht noch Einfluss verfügt. Sondern um das Verhältnis der Deutschen zu Recht und Empathie. Ein zum Staatsnotstand dramatisierter Abend reicht offenbar aus, die ambivalente Logik des Rechts weg von seiner formellen Seite, die etwa von der Herkunft des Täters abstrahiert, hin zu seiner politisch-inhaltlichen Seite der permanenten Vorwärtsverteidigung tendenziell aufzulösen (13). Statt gleichem Recht für alle, wie mühsam, vermittelt, und manchmal auch ohne befriedigende Ergebnisse das wäre, soll endlich durchgegriffen und Härte gezeigt werden. Es sollen noch die letzten Zweifel über Bord geworfen werden, die den ein oder anderen noch beschleichen könnten, angesichts der Not geflüchteter Menschen und dem Elend in den Massenverwahrungsanstalten, in denen sie hierzulande verwaltet werden. Härte, Durchgreifen und Aufräumen sind die mittlerweile weit in der bürgerlichen Mitte und auf Regierungsebene angekommenen Lieblingsvokabeln Autoritärer auf dem Weg zur Verfolgergemeinschaft.

Noch für den eigenen Willen zur Verfolgung werden die gesamtgesellschaftlich Ohnmächtigen verantwortlich gemacht, indem Verfolger im Wartezustand sich selbst zu Opfern erklären. „Der Mob hat uns alle missbraucht(!)“ lautet der Titel eines Hetzartikels, der nicht etwa in der jungen Freiheit, sondern in der Welt erschienen ist. Uwe Schmitt beklagt darin, es sei seine „Toleranz, die missbraucht (!!) wurde“. „Der feixende Mob hat sich an meinem guten Willen vergriffen (!!!), er drängt mich, meine Fairness gegenüber Migranten aufzugeben, mein Verbot von Verallgemeinerungen zu umgehen: ich will nicht mehr denken (!) und rechten, ich will Vergeltung und Strafe. Ich will, dass der deutsche Rechtsstaat Landesverweise durchsetzt statt Platzverweise: Schiebt ab, haut ab, ob ihr drei Jahre hier lebt oder drei Wochen“. Seine „Haltung gegenüber denen, die zu uns strömen, um sicherer und besser zu leben [sei] vergewaltigt (!!!!)“ worden; es seien die Täter von Köln, die den „Generalverdacht gegen jeden jungen Mann mit Migrationshintergrund“ gesät hätten. Der „Mob“ habe den „guten Willen“ der „vielen vormals Wohlmeinenden“ „geschändet“ (!!!!!). Diese ehemals „Wohlmeinenden“ „werden sich wehren. Mit Rückzug oder Radikalisierung. Mob gegen Mob“(14).

Nicht einzelne Frauen wurden Opfer sexueller Nötigung und Vergewaltigungen, sondern das Kollektiv der wohlmeinenden Deutschen. So unterschiedslos das fremdländische kollektive Tätersubjekt, so unterschiedslos auch das der Opfer (15). Was als Feinderklärung so aussieht, als trete es in größten Gegensatz zu den Tätern, erweist sich doch gerade als Intimität mit dem Feindbild: Schluss mit verweichlichtem „denken und rechten“, weg mit weibischer Empathie. Endlich nicht mehr mühselig unterscheiden müssen, keine Zurückhaltung mehr üben müssen, sondern enthemmt losschlagen – und das auch noch schuldlos.

So zeigt sich auch, dass es hier nicht etwas Fremdes ist, das die Wut erzeugt, sondern gerade die gefühlte Nähe: Es ist das vorläufig noch mühselig unterdrückte eigene Bedürfnis, aus der Vermittlung zu springen und loszuschlagen, für dessen Unterdrückung den Flüchtlingen nun die Rechnung präsentiert wird.

Nachtrag:

Der hier abgedruckte Text hat unmittelbar nach seiner Veröffentlichung einige Aufregung ausgelöst. Die Empörung, dass die Pólemos jetzt dem Antirassismus zugeneigt sei, begann bei Facebook und wurde dann von Magnus Klaue in der Bahamas abgeschrieben. Als wollte die Bahamas die in der letzten Pólemos kritisch dargestellte Aporie des Rechts affirmativ wenden, deren formelle Seite allein die Bürger- und Freiheitsrechte garantiert, das aber dabei seiner inhaltlichen Seite (des „Sonderrechts“) nicht entraten kann, fühlt sie sich mittlerweile ganz der deutschen Souveränität verpflichtet, um wiederum vom Recht zu schweigen (vgl. etwa Justus Wertmüller: Der deutsche Anschlag auf die Souveränität. In: Bahamas 72, S. 28-34). In der Perspektive deutscher Souveränität aber mussten sich Begriff und Sache der Islamkritik notwendig verändern. In älteren Texten der Bahamas kann man deutlich nachlesen, dass die Islamkritik eines nicht war: Die angemaßte Position desjenigen, der meint, über Aufenthaltsrechte auch von gänzlich unsympathischen Zeitgenossen mitreden zu müssen. Der Universalismus der Islamkritik war zugleich die Bedingung der Kritik des Antirassismus, dessen Übel doch gerade im Anti-Universalismus jenes Kulturalismus, der im Kern nur von der Feindschaft gegen den einzig vernünftigen Partikularismus zusammengehalten wird: nämlich den Zionismus.

Unabhängig von Klaues eigenwilliger Interpretation der Zitate liegt die ent-

scheidende Differenz jedoch darin, ob es denn zutrifft, dass „die Kölner Übergriffe, die djihadistischen Attentate [von Paris und Brüssel] und die Flüchtlingspolitik sinnvoll nur gemeinsam thematisiert werden können" (Klaue: Fass mich nicht an, in: Bahamas 73, S. 26). Begründet wird dies von Klaue damit, dass die Kölner Täter mit den Attentätern von Paris „den Hass auf die westlichen Gesellschaften, die ihn ihnen garantierten Rechte und vorausgesetzten Pflichten, und den unbedingten Willen teilen, diese Gesellschaften durch gemeinschaftliche Akte islamischer Dezivilisierung ihrer Grundlage zu berauben"(ebd.). Woher Klaue diese exakte Kenntnis über den einheitlichen Willen der Kölner Täter nimmt, verrät er nicht. Es mag ja naiv sein, aber wäre es nicht denkbar, dass Leute die eine Menschenmenge ausnutzen, um massenhaft Handys zu klauen, vielleicht doch andere Motive haben, als Menschen, die mit einem Maschinengewehr in eine Menschenmenge feuern? Und dass auch in den Motiven ein Unterschied besteht, zwischen einer mit dem Islam zusammenhängenden Frauenverachtung, die nicht unbedingt das Ziel, sondern eher die Bedingung eines grapschenden Mobs ist, und einem gezielten Akt zur „Dezivilisierung" mittels Massenmord?

Die islamische Frauenverachtung war ja in der Tat nach Köln plötzlich das wesentliche Thema der Berichterstattung, was überhaupt erst den Umdeutungsversuch der Linken ermöglichte, zu behaupten, es handle sich nicht um ein spezifisch islamisches, sondern um Sexismus als ein allgemein gesellschaftliches Problem. Allerdings war schon das Ausgangsproblem falsch formuliert, weil es im Rahmen der „Flüchtlingskrise" gar nicht um die Kritik der islamischen Sexualmoral und Geschlechterordnung ging, sondern um die Rechtfertigung von Grenzschließungen und Abschiebungen. Wie wenig die Linken dem tatsächlich entgegenzusetzen hatten, zeigt der Umstand, dass die Bundesregierung beide Deutungen zugleich aufgriff und sowohl massive Verschärfungen im „Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern", als auch eine erneute Verschärfung des Sexualstrafrechts mit Verweis auf die Kölner Silvesternacht begründete. Die Bundesregierung hat so, ganz gemäß Klaues Forderung, tatsächlich ihre politische Antwort auf die Attentate von Paris und Brüssel und die Kölner Silvesternacht in die Flüchtlingspolitik integriert. Aufgrund von Straftaten können nun mehr nicht nur schwere Kriminelle und Terroristen abgeschoben werden, sondern auch Kleinkriminelle, wobei im Straftatenkatalog zur Abschiebung auch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung besonders hervorgehoben werden. Am wenigsten nützen wird das denen, die von der islamischen Geschlechterordnung am schwersten betroffen sind: den Frauen und Mädchen in islamischen Ländern; denn zeitgleich mit diesen Verschärfungen wurde der Familiennachzug ausgesetzt. Eine Kritik der islamischen Sexualmoral, der es letztlich doch vor allem um diese Frauen gehen müsste, ist eben nicht vereinbar mit einer Islamkritik im Dienste deutscher Souveränität.

Anmerkungen:

(1) So hat es jedenfalls die Polizei laut WDR kundgetan. Vgl. http://www1.wdr.de/themen/aktuell/chronologie-koeln-uebergriffe-100.html. Tage später war dann von „einigen Tausend" die Rede, was, wenn auch schwer zu schätzen, doch mindestens eine Steigerung um 100% ausmacht, aber eben auch dramatischer klingt.

(2) http://www.welt.de/politik/deutschland/article150735341/Die-meisten-waren-frisch-eingereiste-Asylbewerber.html

(3) http://www.faz.net/aktuell/politik/sexuelle-uebergriffe-in-koeln-das-ganze-scheint-abgesprochen-gewesen-zu-sein-13999522.html.

(4) http://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/politik/detail/-/specific/Heiko-Maas-SPD-Das-war-nicht-weniger-als-ein-zeitweiliger-Zivilisationsbruch-1573366629.

(5) So schaffte es etwa die Belästigung einer Frau im Bus durch eine südländische Männergruppe in die überregionale Berichterstattung (http://www.huffingtonpost.de/2016/01/11/sexuelle-belastigung-hamburg-bus_n_8955444.html), in Freiburg wurde Flüchtlingen der Zutritt in eine Diskothek, in Bornheim der in ein Schwimmbad untersagt und in Rheinberg ein Karnevalsumzug abgesagt, weil die Strecke an einer Flüchtlingsunterkunft gelegen hätte (http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/bornheim-maennliche-fluechtlinge-erhalten-schwimmbad-verbot-a-1072150.html).

(6) http://www1.wdr.de/themen/aktuell/dokumentation-bundespolizei-100.html.

(7) http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/eAufenthaltstitel/e-aufenthaltstitel-node.html

(8) So viel zur journalistischen Sorgfaltspflicht: In §6 des nordrhein-westfälischen Pressegesetzes heißt es: „Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen".

(9) http://www.faz.net/aktuell/politik/sexuelle-uebergriffe-in-koeln-das-ganze-scheint-abgesprochen-gewesen-zu-sein-13999522.html. Auch der Chef der Polizeigewerkschaft, Rainer Wendt, beherrscht das ‚Es dürfe nicht, aber': „Wendt warnte davor, Flüchtlinge unter Generalverdacht zu stellen. Er frage sich allerdings schon, warum jetzt der große Aufschrei ausbleibe. [...] ‚Wenn es andere Täter wären, etwa Hogesa-Mitglieder, wäre der Aufschrei längst da". Als die Hooligans im Oktober 2014 in Köln randalierten und dabei 44 Polizisten verletzten, gab es zwar auch einen „Aufschrei" – der war aber, gemessen an dem, was Anfang Januar in deutschen Zeitungen los war, lapidar.

(10) http://www.spiegel.de/politik/deutschland/sahra-wagenknecht-zum-asylrecht-die-gast-rechte-a-1071614.html#utm_source=politik#utm_medium=medium#utm_campaign=plista&ref=plista

(11) http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/innenminister-thomas-de-maiziere-warnt-im-faz-interview-vor-schweigespirale-14004064.html. Bei Straftaten unterhalb der Schwelle von drei Jahren Haftzeit findet bislang noch eine Abwägung zwischen dem Interesse des Flüchtlings auf Schutz und dem Interesse des Staates auf Abschiebung statt.

(12) Laut ARD Deutschland-Trend von Anfang Dezember hielten da schon 85 % der Befragten die Verstärkung von Grenzkontrollen, 73 % die Verpflichtung auf deutsche Grundwerte und 72 % die Einführung einer Obergrenze für die Aufnahme von Flüchtlingen für richtig.

(13) Vgl. dazu Leo Elser: Recht als irrationale Rationalität, in: Pólemos # 6.

(14) http://www.welt.de/debatte/kolumnen/made-in-germany/article150742666/Der-Mob-hat-uns-alle-missbraucht.html

(14) Nicht nur bei Schmitt: Ein Umfrage Anfang Januar, die zum Ergebnis hatte, dass sich die meisten Befragten für eine Ausweitung der Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen aussprechen, wobei die Zustimmung dazu unter Frauen noch stärker verbreitet ist, wurde unter dem Titel „Deutsche Frauen wollen mehr Videoüberwachung"(http://www.welt.de/politik/deutschland/article150749181/Deutsche-Frauen-wollen-mehr-Videoueberwachung.html) präsentiert – „Deutsche Frauen", nicht etwa einfach Frauen (wie es die Umfrage hergibt) oder Frauen in Deutschland. Und ein Bericht über die exorbitante Zunahme von Pfefferspraykäufen in Deutschland lautet: „Deutsche decken sich massenhaft mit Pfefferspray ein"(http://www.welt.de/wirtschaft/article150758016/Deutsche-decken-sich-massenhaft-mit-Pfefferspray-ein.html).

Konkurrenz der Banden

Zum Verhältnis von Staat und NSU im postnazistischen Deutschland

von Daniel Poensgen

Wenige Jahre nach dem Auffliegen einer rechtsextremen Mordserie ist die deutsche Linke so aktiv wie eh und je, um in einem „Bündnis gegen das Schweigen" die „Stille im Land" zu „durchbrechen", wie es von Seiten unterschiedlichster Initiativen (1) zu hören ist. Dabei sind die Morde des NSU bis heute in aller Munde: Bei einem Staatsakt im Februar 2012 saßen Angehörige der Opfer in der ersten Reihe neben der Bundeskanzlerin, die zudem für die falschen Ermittlungen gegen jene um Verzeihung bat. Gleichzeitig fand bundesweit eine Gedenkminute statt, in Berlin stoppte unter anderem der Nahverkehr. Bis heute wird jeder Verhandlungstag im NSU-Prozess von einer immensen Medienaufmerksamkeit begleitet – zu groß ist auch jenseits aller Empörung über die Morde die Faszination für das „Terror-Trio", für die „Zelle", für die ach-so-lustigen Nachnamen der Zschäpe-Anwälte, nicht zuletzt aber auch für die Rolle des Staates in der Mordserie. Keines der zahlreich erschienenen Bücher, das ohne den Hinweis auf den Staat, die „Staatsaffäre", das „Staatsversagen", die „staatlichen Verstrickungen" zwischen „Rassismus, Neonazismus und Staat"(2), in der Regel schon im Titel, auskäme. Da man aber Staat und Geheimdiensten völlig begriffslos gegenüber steht, wird aus der vermeintlichen Kritik - auch mangels empirischer Belege – allzu schnell ein Geraune vom vermeintlich „tiefen Staat"(3). Der Verdacht wird so gelassen ausgesprochen wie aufgenommen, und so zeigt sich nicht nur, dass die Linke und die Deutschen überhaupt den Unterschied zwischen bürgerlicher Demokratie und autoritärem Staat, Nationalstaat und nationalsozialistischem Unstaat nicht begreifen mögen, sondern auch, dass man „vom Staat jede Gemeinheit erwartet, aber keine einzige befürchtet" (4).

Was in der Debatte als Staatskritik firmiert, ist eine Verschwörungstheorie über den Staatsapparat, die der offiziellen These vom individuellen Fehlverhalten entgegengehalten wird, obwohl sie doch das Versagen der Sicherheitsbehörden genauso subjektiviert: An die Stelle der gutwilligen, aber nachlässigen oder schlampigen Ermittler treten die rassistischen und rechtsextremen Verfassungsschützer. Unstimmigkeiten und Fehler werden ex-post, vom Standpunkt des Wissens um die Mordserie, zum geheimen Plan zusammengeflüstert, gleichzeitig kann gar kein konsistentes Subjekt einer solchen Verschwörung benannt werden. Denn selbst wenn fälschlicherweise Verfassungsschutz oder Kriminalamt als einheitliche Akteure gesehen werden, wechseln doch bei allen Beteiligten in der jahrelangen Fahndung Phasen der engagierten und aufwendigen Fahndung mit solchen, die das Ergreifen der Mörder eher behindert haben. Gekränkt von dem Umstand, dass die schlimmsten Nazi-Mörder der letzten Jahrzehnte keine Linken, sondern vermeintliche und zufällig tatsächliche Ausländer, ja sogar eine Polizistin ermordeten, muss die Linke schnell den eigenen Feind, den Verfassungsschutz, zum eigentlichen Kopf hinter dem NSU und damit sich selbst zum wirklichen Opfer der Mordserie erklären. Fast niemanden treibt die Frage um, was in jenen vorging, die jahrelang mordeten, während alle lustvoll spekulieren, warum sie dabei nicht gestoppt wurden. Die Verdrängung der Gewalt bei der Wahrnehmung des Staats hat zur Folge, dass man die offenkundige Gewalt zum Resultat einer rechtsextremen Verschwörung raunen muss, um weiter ‚Politik machen' und von ‚kultureller Hegemonie' träumen zu können. Und so dient der allenthalben vorzufindende Verweis auf die mit der in bester postnazistischer Tradition geführten „Aufarbeitung" der NSU-Morde verbundene Staatskritik vor allem dazu, die Notwendigkeit einer solchen zurückzuweisen und andere Aspekte in den Mittelpunkt der Kritik zu stellen: Der institutionelle und Alltags-Rassismus in der Bundesrepublik im Besonderen und die fehlende Betroffenen-Perspektive in der Antifa im Speziellen, vom angemessenen „Gedenken" an die Opfer ganz zu schweigen.

Der NSU und das Ende des Gewaltmonopols im neoliberalen Kapitalismus

Im Jahr 2007 war die Suche nach den „Ceská-Mördern" noch im vollen Gange. Bereits zwei Jahre zuvor war nach dem Mord an Theodorus Boulgarides vom bayrischen Landeskriminalamt (LKA) die Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Bosporus" gegründet worden – Boulgarides war bereits das siebte Opfer, das mit der selben Pistole, einer tschechoslowakischen Ceská, erschossen worden war. Durch ein neues Profiler-Gutachten auf die Spur gebracht, fahndete die BAO ab 2006 nach einem Einzeltäter in der rechtsextremen Szene, und so stellte der Ermittler Manfred Pfister im Juli jenes Jahres beim Bayrischen Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) eine Anfrage: Man benötige die vorliegenden Daten bayrischer Neonazis im Zeitraum von 1995 bis 2005. Das Landesamt zierte sich, verlangte eine weitere Spezifizierung, die im Dezember 2006 mit einer Eingrenzung auf den Nürnberger Raum schließlich erfolgte. Der bayrische Verfassungsschutz ließ jedoch weiterhin Zeit verstreichen – um schließlich im März 2007 bauernschlau feixend eine unkommentierte Liste mit 628 Namen weiterzugeben. Von der unbrauchbaren Datenmenge überfordert, wurde der Ermittlungsansatz durch die BAO nicht weiter verfolgt (5).

Ebenfalls im März 2007 veröffentlichte die Bundeszentrale für Politische Bildung ein Heft „Aus Politik und Zeitgeschehen", in dem im typisch herrschaftlich-akademischen Jargon das Ende des staatlichen Gewaltmonopols im Neoliberalismus affirmiert wird. Gilt dieser den Deutschen als böses Werk von USA und FDP, wollen sie von seinem Zusammenhang mit Nationalsozialismus und sozialer Marktwirtschaft so wenig wissen wie von der eigenen negativen Vergesellschaftung unter Staat und Kapital. Vielmehr sieht man durch ihn den eigenen Staat bedroht, in den man sich auch ohne Pöstchen im Staatsapparat gemütlich eingefühlt hat. Dabei ist der neoliberale Staat in Wahrheit nicht schlank und bloß de-reguliert, er ist viel-

mehr ein starker und re-regulierter Staat: Schließlich mussten die vormals staatskapitalistischen Ökonomien zunächst administrativ freigesetzt und dann so gesteuert werden, als ob sie sich selbst regulieren könnten. Erscheinen die ökonomischen Verhältnisse im Neoliberalismus zudem als individualisiert, ist zugleich die scheinbare Individualisierung der Einzelnen tatsächlich eine Standardisierung, die Nichtidentisches und Besonderheit der Individuen gar nicht fassen kann. Und so ist insbesondere die deutsche Variante des Neoliberalismus, der Ordoliberalismus, nicht zuletzt der Versuch, die Einzelnen als Teil von Gemeinschaft anzurufen. „Du bist Deutschland" verkündet die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, „Du bist Bedarfsgemeinschaft" das Jobcenter, wenn es diejenigen, denen es nicht gelingt die eigene Arbeitskraft zu verkaufen, der Familie ausliefert. Als Ort gesellschaftlicher Utopie gilt dem Ordoliberalismus das Dorf in der Schweiz, Individualität gibt es für ihn nicht im „entarteten Kapitalismus", sondern nur in einer „wirklichen" und „organischen" Gemeinschaft, „mit menschlicher Wärme erfüllt": Nämlich in jener „der Nachbarschaft, der Familie, der Gemeinde, der Kirche, des Berufes"(6).

Mit der Re-Regulierung des Staates geht auch, wenig überraschend, die Re-Regulierung des Gewaltmonopols einher, und auch hier darf in Deutschland die menschliche Wärme der Gemeinschaft nicht fehlen. Dies zeigt jenes Heft „Aus Politik und Zeitgeschichte" vom März 2007. Es sei auffällig, heißt es dort, „dass der Diskurs über die Deregulierungsstrategien sowohl mit den neoliberalen Diskursen zur individuellen Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger für ihren Selbstschutz und zur Entlastung von traditionellen Ansprüchen an den Staat verbunden wird als auch mit den kommunitaristischen Diskursen nach sozialer Gerechtigkeit und gemeinschaftsbezogener Verantwortung"(7). Gemeinsam mit dem Gewaltmonopolisten soll nicht nur man selbst für die eigene Sicherheit verantwortlich sein, sondern auch die Gemeinschaft, denn: Es sei „unschwer zu erkennen, dass die Herstellung von Sicherheit in zunehmenden Maße lokal kontextabhängig wird. Das bedeutet, dass sich die polizeiliche Arbeit dem Produktionsmodus ‚Sicherheiten statt Sicherheit' durch eine forcierte kommunale Einbindung immer weiter annähert"(ebd.). Dass jener lokale Kontext zur Herstellung von Sicherheiten längst bereit zur Einbindung ist, beweist er gerne und schlagkräftig, sei es nun die Wuppertaler „Scharia-Polizei", der rechtsextreme „Stadtschutz Dortmund" oder die antiimperialistische Kiez-Miliz „Zusammen kämpfen" aus Neukölln, die per Ausweiskontrolle Gentrifizierer sucht. Ob durch die bayrische „Sicherheitswacht" oder die „Sicherheitspartnerschaft" in NRW und Brandenburg, die postnazistische Volksgemeinschaft wird im re-regulierten Gewaltmonopol als Zivilgesellschaft aktiviert und – zumeist schon präventiv – in die „Sicherheitsherrschaft und Lebensformkontrolle" (ebd. 7) miteinbezogen.

Dabei zeigt der Umgang des bundesdeutschen Gewaltmonopolisten mit den Morden des NSU, dass man es in Deutschland auch jenseits solcher so neoliberaler wie postmoderner Versuche, durch Einbindung lokaler Banden das Gewaltmonopol zu vervielfältigen, längst mit einer in Ansätzen zerfaserten staatlichen Gewalt zu tun hat. Die jahrelange und erfolglose Suche nach Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt als flüchtenden rechtsextremen Bombenbauern, die vergebliche Ermittlung nach den Tätern der sogenannten „Ceská-Mordserie", die fehlende Aufklärung einer Serie von Banküberfällen – diese bemerkenswerte Unfähigkeit deutscher Sicherheitsbehörden ist weder durch eine rechtsextreme Verschwörung bei Polizei und Verfassungsschutz, noch durch eine zufällige Reihung von Ermittlungspannen zu erklären. In eingangs geschilderter Episode deutet sich bereits an, dass sich die Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik in einem ständigen Konkurrenzkampf befinden, der sich aus überschneidenden Kompetenzen und Zuständigkeiten ergibt und institutionell angelegt ist. Diese Konkurrenz geht über die Antinomie von Macht und Gesetz, Souveränität und Freiheit, die den kapitalistischen Staat grundlegend prägt, ebenso hinaus wie über die föderalistische Bestrebung, Macht durch Konkurrenz zu begrenzen. Der in Rackets organisierte Sicherheitsapparat der Bundesrepublik muss dagegen auch als Resultat einer postnazistischen Konstellation kritisiert werden. In Ermangelung eines gemeinsamen Feindes sabotieren sich BfV, LfV, BKA, LKA, BND und MAD gegenseitig, so dass der NSU unerkannt und ungehindert morden kann.

LKA vs. VS: Gegeneinander auf der Suche nach dem Drilling

Die Struktur, die den Jenaer Nazis die Flucht so leicht machen sollte und von der die deutsche Linke nichts wissen will, während der Rest der Republik sie begriffslos bemerkt und sofort individualisiert, diese Struktur soll hier am Beispiel der ersten Fahndungsbemühungen Ende der 90er Jahre gezeigt werden – also anhand eines Zeitpunktes, an dem die Mordserie noch gar nicht begonnen hatte. Als am 26. Januar 1998 Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt nach einer Hausdurchsuchung untertauchten, war das Verhältnis vom Thüringischen LKA und dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) bereits auf dem Tiefpunkt. Kurze Zeit zuvor hatte das LfV durch einen V-Mann im Kriminalamt dazu beigetragen, einen der größten Korruptionsskandale Thüringens aufzudecken: LKA-Beamte hatten im Erfurter Rotlichtmilieu sich auf die Seite einiger Banden geschlagen und Bordellbetreiber vor anstehenden Razzien gewarnt – ein Skandal, der u.a. dem damaligen Präsidenten des LKA, Uwe Kranz, den Job kostete. Zuvor habe Kranz, wie ein Zeuge im Thüringischen Untersuchungsausschuss zu Protokoll gab, immer wieder versucht, V-Leute des LfV Thüringen zu enttarnen (8). Als das LKA nun auch noch die Festnahme der drei rechtsextremen Bombenbauer in den Sand setzte, witterte der Präsident des LfV, Helmut Roewer, seine Chance, sich weiterhin auf Kosten des LKAs und dessen neuen Präsidenten profilieren zu können: Bis Anfang 2002 sollte seine Behörde im Rahmen der Operation „Drilling" nach dem Trio suchen, mit hohem Personal- und Materialaufwand (auch ein Flugzeug kam zum Einsatz), obwohl eine solche Fahndung gar nicht zum Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes gehört. „Wir suchen und finden die" (vgl. ebd., S. 935-937), sei die Ansage durch Roewer gewesen, man habe dem LKA zeigen wollen, „wie man das macht"(ebd., S. 334).

Diese parallele Fahndung führte nun aber nicht dazu, die drei Untergetauchten rasch zu finden, im Gegenteil: Indem Informationen zurückgehalten wurden, man sich durch doppelte Ermittlungen gegenseitig behinderte oder sogar sich ausschließende Fahndungsansätze verfolgte, wurde die erfolgreiche Flucht von Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos überhaupt erst möglich. So zählt beispielsweise das „Schäfer-Gutachten" von 2012 etliche Informationen auf, die das LfV nicht mit dem LKA teilte (9). Als zentral kann hier gelten, dass das LfV Thüringen von anderen Landesämtern für Verfassungsschutz, zum Teil aber auch durch eigene

Quellen, mehrfach davon erfuhr, dass das Trio Geld brauchte und Waffen suchte, zudem, dass es sich im Raum Chemnitz aufhielt. Diese Informationen fehlten dem LKA, so dass man weder eine mitgelesene SMS des Unterstützers Jan Werner - „Was ist mit dem Bums" - einordnen konnte, noch die Banküberfälle in Chemnitz mit dem Trio in Verbindung brachte. Das LfV Thüringen hingegen hatte zwei Wochen nach diesen Überfällen bereits erfahren, dass sich die Geldsorgen der drei erledigt hatten, da man nun „jobbe" bzw. „Aktionen mache"(vgl. ebd., S. 194 f.). Der Verfassungsschutz behielt dies für sich und so stellte niemand die Verbindung zwischen Banküberfällen und Untergetauchten her, auch dann nicht, als man ebenfalls von einer Quelle erfuhr, dass innerhalb der rechten Szene die drei schon als „Rechtsterroristen" gehandelt wurden. Im Bestreben, dem LKA die drei Gesuchten zu „liefern" (ebd., S. 212), verzichtete man auch auf Möglichkeiten, wichtige Informationen quellenneutral weiterzugeben – Möglichkeiten, die z.B. bei der Verhinderung oder polizeilichen Begleitung von rechten Demonstrationen durchaus effektiv genutzt wurden. Relevant wäre die Mitteilung zur Geldbeschaffung und zum Rechtsterrorismus v.a. deswegen gewesen, weil durch einen Anfangsverdacht der Bildung einer kriminellen (§129 StGB) oder terroristischen (§129a StGB) Vereinigung die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden stark ausgeweitet worden wären, es beispielsweise 2003 zu keiner Verfolgungsverjährung und Einstellung der Fahndung nach dem Trio gekommen wäre.

Aber auch durch unterschiedliche Fahndungsansätze behinderte man sich, beispielsweise im Umgang mit der Familie Mundlos: Während das LKA die Familie unter Druck setzte und ihre Telefone überwachte, bot das LfV der Familie unabgesprochen Hafterleichterungen an für den Fall, dass Mundlos sich selber stellte. Das LfV ließ dabei sogar durchblicken, dass die Familie vom LKA überwacht werde – im Endeffekt scheiterten beide Ansätze, die für sich selbst genommen sicherlich vielversprechend gewesen wären (10). Die gegenseitige Behinderung im Bestreben, auf Kosten des anderen einen Fahndungserfolg zu verbuchen, ging soweit, dass Observationen abgebrochen werden mussten, weil Ermittler beider Behörden „im Busch gesessen" hätten (11), was nicht unbemerkt blieb. Aufgrund solcher und ähnlicher Vorkommnisse glaubten bald, wie es der Thüringische Untersuchungsausschuss feststellt, alle zuständigen LKA-Beamten, der Verfassungsschutz schütze das Trio - „Tatsachen, welche den Vorwurf stützen könnten, das TRIO sei vom TLfV unterstützt worden, wurden von keinem einzigen Beamten vorgetragen"(12). Diese Verdächtigungen, die der Zielfahnder Wunderlich auch schriftlich festhält und die dem Geraer Staatsanwalt vorgelegt werden, führten aber dazu, dass auch das Thüringer LKA in Sachen Trio nur noch das „vorgeschriebene Maß" an das Landesamt weitergab (13).

Ergibt sich das Scheitern der Behörden bei der Suche nach Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt also aus einer Mischung aus fehlgeleitetem Engagement, Misstrauen und Rivalität, Quellenschutz und Unfähigkeit, so lassen sich diese Faktoren weder aus dem persönlichen Verhältnis der jeweiligen Behördenleiter erklären (die offiziell-konservative Position) noch mit dem linken und links-liberalen Verdacht in Einklang bringen, Nazis hätten den VS unterwandert oder dieser sei auf dem rechten Auge blind. Was ergibt sich nun aber aus einer materialistischen Kritik am Staat, die versucht, das Scheitern bei der Fahndung nach dem Trio zu treffen?

Gegenstand einer solchen Kritik müsste das Verhältnis von Macht und Recht im modernen Rechtsstaat überhaupt sein. Ein Verhältnis, das widersprüchlich und weder zu einer Seite hin auflösbar noch durch den vermeintlichen Gegensatz von Geheimdiensten und bürgerlicher Demokratie oder Zivilgesellschaft beschreibbar wäre. So heißt es in Franz Neumanns Aufsatz „Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft" in einer viel zitierten Wendung: „dieser Staat [...] beruht auf zwei Elementen: auf Gewalt und Gesetz, auf Souveränität und Freiheit. [...] In der juristischen Terminologie drückt sich dieser echte Widerspruch bereits in der Doppelbedeutung des Wortes ‚Recht' aus. Denn Recht meint einmal das objektive Recht, das heißt das vom Souverän gesetzte oder jedenfalls der souveränen Gewalt zurechenbare Recht, zum anderen den Anspruch des Rechtssubjektes. Also einmal die Verneinung der Autonomie des Individuums und zugleich seine Bejahung"(14). Dieser Widerspruch von Gewalt und Gesetz, Souveränität und Freiheit, findet seine institutionelle Entsprechung auch im Verhältnis von Polizei zu Nachrichtendiensten, von Strafverfolgung zu Quellenschutz. Dass der Souverän nicht mit dem Recht identisch ist, zeigt sich auch in der Frage, ob ein Nazi für seine Verbrechen angeklagt oder als Quelle ‚weitergeführt' wird, sich Staat und Souverän also durch ihn noch mehr versprechen. In diesem Widerspruch, den der Staat mit seinen Mitteln gar nicht zu lösen im Stande ist, gehen die skizzierten Rivalitäten zwischen LKA und LfV Thüringen aber nicht auf – auch wenn das antinomische Verhältnis von einigen Akteuren durchaus in Ansätzen, das heißt begriffslos, reflektiert wird. So treten einerseits zum Widerspruch von Quellenschutz und Strafverfolgung Probleme hinzu, die sich aus den Kompetenzüberschreitungen insbesondere des Thüringer Verfassungsschutzes ergeben, der in der Operation „Drilling" zunehmend wie eine Strafverfolgungsbehörde agierte. Zum anderen stehen LKA und LfV nicht nur in einem Konkurrenzverhältnis zueinander, sie müssen sich auch in Permanenz gegen andere Landeskriminalämter, das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz und andere Landesämter profilieren – ein Konkurrenzverhältnis, welches weder zufällig ist noch folgenlos bleibt, als das Jenaer Bomben-Trio unerkannt bundesweit zu morden beginnt.

Zerfaserung des Gewaltmonopols – Konkurrenz qua Gesetz

Gesetzlich ist die Arbeit der Landesämter für Verfassungsschutz zum einen in den jeweiligen Landesgesetzen und -verfassungen geregelt, zum anderen wird sie auf Bundesebene durch Grundgesetz und insbesondere das Bundesverfassungsschutzgesetz bestimmt. Grundsätzlich wird hier das sogenannte „Trennungsgebot" verfügt: Geheim- und Nachrichtendienste sind organisatorisch von der Polizei streng getrennt. Das bedeutet in der Praxis, dass der Verfassungsschutz beispielsweise keine Verhaftungen durchführen darf, sondern eine systematische Beobachtung „extremistischer Bestrebungen" unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Relevanz gewährleisten soll (15). Zugleich darf die Polizei nur Straftaten verfolgen, aber beispielsweise im Bereich von politischen Delikten nicht präventiv tätig werden. Auf diese Trennung bildet man sich in der BRD viel ein: So sei eine politische Polizei, eine neue Gestapo verunmöglicht, rechtsstaatliche Kontrolle obsiege gegen den gefürchteten Rückfall in die unrechtstaatliche Barbarei. Wie wirkungsvoll dieses Trennungsgebot, über das von deutschen Juristen lustvoll debattiert wird, ob es

nun Verfassungsrang genieße oder nicht, tatsächlich ist, zu dieser Frage dürfen ernsthafte Zweifel angebracht sein: Zum einen erscheint es unwahrscheinlich, dass es für einen tatsächlich autoritären Nachrichtendienst eine wirkliche Hürde darstellt, erst zu den Kollegen von der Polizei gehen zu müssen um eine Verhaftung durchzuführen; Gründe finden sich ohnehin, für einen klandestin agierenden Dienst allemal. Zum anderen verschärft die Trennung von Geheimdienst und Polizei den bereits beschriebenen Widerspruch aus Souveränität und Gesetz, da diese Antinomie durch das Trennungsgebot nicht innerhalb einer Behörde eingehegt werden kann. Und so spitzt sich der Konflikt aus dem Bestreben der Organisationen, sich selbst zu erhalten, weiter zu: Der Verfassungsschutz muss, will er seine Bedeutung für die wehrhafte Demokratie beweisen, seine Quellen möglichst gut und lange schützen um so am Tag X eine möglichst große Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung aufdecken zu können. Gleichzeitig hat die Polizei, und hier insbesondere die Abteilungen des Staatsschutzes, selbstverständlich kein Interesse, Informationen an den Nachrichtendienst weiterzugeben. Die Gefahr, dass dieser Verhaftungen bei vermeintlich minder schweren Delikten aus Sorge um seine Quellen verhindert, besteht ja in der Tat.

Nun ist die Bundesrepublik aber nicht nur durch ihre Rechtsstaatlichkeit geprägt, sondern auch durch ihre postnazistische Verfasstheit – und so kommt auch dem Trennungsgebot eine besondere Bedeutung zu: Mit ihm versucht man zu beweisen, dass auch bei der Konstituierung des Gewaltmonopols der BRD und dessen nachrichtendienstlicher Komponente die obligatorischen Lehren aus dem Nationalsozialismus gezogen wurden. In diesem Zuge wird argumentiert, das Trennungsgebot sei der jungen, nicht-souveränen Bundesrepublik durch den alliierten Polizeibrief vom April 1949 aufgetragen worden, die alliierten Besatzer hätten so versucht, eine starke politische Polizei zu verhindern (16). Ganz so selbstlos legte sich das deutsche Volk, kaum dass es bewiesen hatte, wozu es fähig war, jedoch nicht an die Kette von fdGO und Bundesstaatlichkeit: Zwar plädierte Adenauer tatsächlich für die Einrichtung einer zentralen, politischen (Bundes-)Polizei, die Trennung musste also gegen ihn und andere durchgesetzt werden. Zugleich gibt es aber weder im französischen noch im US-amerikanischen Geheimdienst eine ähnliche Trennung, während sie in Deutschland schon vor dem Nationalsozialismus in der Weimarer Republik bestand und sich im übrigen auch aus dem Herrenchiemseer Grundgesetz-Entwurf von 1948 zumindest logisch schlussfolgern lässt (17). Somit ist das Bundesamt für Verfassungsschutz und das mit ihm erlassene Trennungsgebot nicht bloß Resultat eines Versuchs, die Bundesrepublik dauerhaft zu entnazifizieren und nicht zuletzt den eigenen Bürgern gegenüber unschädlich zu machen, als vielmehr einerseits das schlechte Ergebnis eines Kompromisses zwischen den West-Alliierten, insbesondere den USA auf der einen, Großbritannien und Frankreich auf der anderen Seite, die sich weder auf einen konsequent föderalen noch auf einen zentralistischen Aufbau der Behörden einigen konnten. Zugleich war das Gebot und seine Formulierung im Polizeibrief andererseits durchaus ein Entgegenkommen gegenüber den Interessen taufrischer Föderalisten wie dem ehemaligen Ortsbauern- und SA-Obertruppführer Adolf Bohmeyer oder dem Jura-Professor und Autor der Schrift „Rassenrecht und Judentum" Hermann von Mangoldt (18). Beide trugen als gewählte Vertreter im Parlamentarischen Rat zu einer dort ausgeprägten „bundesfeindlichen Stimmung" bei, die bis in die 1950er Jahre anhielt (19). Mit dem permanenten Verweis auf die demokratische Motivation einer Transformation der Geheimen Staatspolizei zum so drögen wie belächelten Bundesamt für Verfassungsschutz bemüht man sich in der Bundesrepublik einmal mehr, die tatsächlich manifesten Interessen bei dieser wundersamen Verwandlung hinter „Stunde Null" und Vergangenheitsbewältigung zu verschwinden zu lassen: Die Strukturen des Racket-Unstaates sollten so gut es ging in der föderalen Demokratie bewahrt werden.

Zur Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten tritt jedoch auch die Zerfaserung sowohl von Polizei als auch von Nachrichtendiensten selbst hinzu. Die Bundesbehörden sind weder beim Verfassungsschutz noch bei den Kriminalämtern weisungsbefugt, die Aufgabenbereiche und Kompetenzen, selbst die territorialen Zuständigkeiten der Kriminal- und Verfassungsschutz-Landesämter sind nicht klar voneinander geschieden, so dass das beschriebene institutionelle Gerangel gesetzlich festgeschrieben ist. Denn einerseits sind die Länder durch das Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfschG) dazu verpflichtet, Behörden zur „Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes" zu unterhalten (20), andererseits ist das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht bloß eine koordinierende Zentralstelle, sondern darf in bestimmten Fällen auch selbst eingreifen. Das BfV ist demzufolge zuständig, wenn „sich die jeweilige Bestrebung ganz oder teilweise gegen den Bund richtet", „darauf gerichtet ist, Gewalt anzuwenden, Gewaltanwendung vorzubereiten, zu unterstützen oder zu befürworten"(21), „sie sich über den Bereich eines Landes hinausstreckt", „sie auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland berührt" oder „wenn das Bundesamt von einer Landesbehörde um ein Tätigwerden ersucht wird"(22) – kurzum: das Bundesamt kann praktisch immer tätig werden, und das tut es auch. Das ebenso zuständige Landesamt muss hiervon nur ins „Benehmen gesetzt", also informiert werden – es gibt eine „sachwidrige Doppelzuständigkeit", eine „Aufgabenparallelität" und eine „Parallelverwaltung", wie der juristische Kommentar verzweifelt versucht, diese Vervielfältigung des Gewaltmonopols zu fassen. Doch auch die Landesämter untereinander müssen sich ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß in die Quere kommen: Sie sind in ihrer Tätigkeit nicht auf ihr jeweiliges Bundesland beschränkt, seit 1990 lässt sich eine Zuständigkeit egal wo eigentlich immer konstruieren. Schließlich ist nicht der eigentliche Ort der Amtshandlung (beispielsweise des V-Mann-Einsatzes) entscheidend, sondern deren Anlass, der Aufenthaltsort der sie betreffenden Person oder der Sitz der sie betreffenden juristischen Person (23). Das Benehmen – das heißt die Möglichkeit zur nicht bindenden Stellungnahme - der anderen Bundesländer kann in dringenden Fällen auch nachgeholt werden. So wundert es nicht, dass 1999 in einer auf 250 000 Einwohner geschrumpften Stadt wie Chemnitz sechs deutsche Nachrichtendienste und Kriminalämter in der rechten Szene ermitteln können, ohne dass Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos entdeckt würden: der Verfassungsschutz Thüringen, die Zielfahndung des LKA Thüringen, das LKA Sachsen, das LKA Brandenburg, das LfV Sachsen und das BfV. Man traut und informiert sich nicht, so dass offene Fahndungsansätze insbesondere der Thüringischen Zielfahndung immer wieder verdeckte Observationen ad absurdum führen, weil Jan Werner, Mandy Struck und andere Chemnitzer Unterstützer

des Trios durch direkte Ansprachen des LKAs gewarnt sind. Der Einsatz von V-Leuten wird auch deshalb zu einem solchen Fiasko, weil kein Dienst von den V-Leuten des anderen weiß. MAD, LKA, LfV Thüringen und BfV – sie alle hatten Quellen im mittelbaren Umfeld der Untergetauchten. Weil aber im Schneckenrennen der Sicherheitsbehörden niemand dem Anderen mitteilt, wer bei wem auf der Gehaltsliste steht, können die ja durchaus als problematisch eingeordneten Informationen der Nazi-Spitzel nicht durch eine zweite Quelle verifiziert werden, wie es nicht nur die akademische Quellenkritik von Studierenden, sondern auch die Police Academy von V-Mann-Führern verlangt. 2007, in dem Jahr also, als Michelle Kiesewetter mutmaßlich von Böhnhardt und Mundlos ermordet wurde, ohne dass jemand die Verbindung zu den Ceská-Morden hergestellt hätte, beschreibt Droste in ihrem Kommentar zum BVerfSchG dieses „Staatsversagen" in der NSU-Ermittlung treffender als all jene Beiträge staatstragender Antifas, die ab 2011 folgen sollten: Es zeigen sich Auswirkungen „auf die – entgegen der sonstigen Regel des föderalistischen Prinzips – Bund und Länder zur gemeinsamen Erfüllung zugewiesene Aufgabe „Verfassungsschutz". Die entscheidende Voraussetzung der erforderlichen Zusammenarbeit – ein partei- und länderübergreifender Grundkonsens – scheint gelegentlich durch Überhöhung von Partikularinteressen ins Wanken zu geraten"(ebd., S. 85).

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Verhältnis vom Bundesamt zu den Landeskriminalämtern: Auch hier lässt sich eine „Überschneidung der Aufgabenwahrnehmung" (24) feststellen – das BKA als ursprünglich koordinierende Zentralstelle ohne Mittel- und Unterbau bekam spätestens im Zuge der Ermittlungen gegen die RAF mehr und mehr Kompetenzen. So kann der Generalbundesanwalt das BKA mit Ermittlungen beauftragen, eine in der Regel politische Entscheidung. Hinzu kommen eigene Ermittlungsbereiche wie Terrorabwehr, in denen die Landeskriminalämter ihre Zuständigkeit jedoch nicht verlieren (25). Wird die Konkurrenz also noch ausgeweitet, indem das BKA einzelne Kompetenzen hinzugewinnt ohne dass andere Ämter eingeschränkt würden, werden die Landeskriminalämter in der akademisch-öffentlichen Debatte angemahnt, sich gegen das BKA zu behaupten: So fordert beispielsweise Andreas Schwegel, aus Angst vor amerikanischen Zuständen in Deutschland sollten sich die Kriminalämter bemühen, informell gegenüber dem BKA nicht allzu viel „Boden zu verlieren" (ebd., S. 318). Der postnazistische Jargon verrät, was sich bei den NSU-Ermittlungspannen zeigt: Ein LKA ohne Raum muss sich mit allerlei Mitteln nicht zuletzt gegen das BKA behaupten. Als das LKA Thüringen vom dortigen Verfassungsschutz eine im Rahmen einer Observation in Sachsen aufgenommene Fotografie erhielt, auf der möglicherweise Böhnhardt zu sehen war, stellte man sich beim LKA dumm und tat so, als könne man die Ähnlichkeit nicht feststellen – einen Fehler wie eine versäumte Festnahme will sich in dieser Konkurrenzsituation schließlich niemand erlauben. Hierfür musste das BKA herhalten, wertvolle Zeit verstrich, bis dieses letztlich beschied: Es handle sich mit 90%iger Wahrscheinlichkeit um den Gesuchten (26). Deutlich wird diese Konkurrenz auch an den Initiativen unterschiedlicher Ermittlungsbehörden, die Fahndung nach den Ceská-Mördern auf BKA-Ebene zu bündeln. Weder nach fünf Morden im April 2004 noch nach neun im Jahre 2006 gelang diese Übertragung, obwohl es sowohl rechtlich möglich als auch ermittlungstaktisch angebracht gewesen wäre, wie eine Reihe der zuständigen Akteure vor dem Bundestags-Untersuchungsausschuss einräumten (27) Mal sperrte sich das BKA, mal die LKÄ aus Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein im jeweiligen Bestreben, gegen die anderen Misserfolge vermeiden oder Erfolge für sich verbuchen zu können (ebd., S. 535). Der Kampf gegeneinander ging soweit, dass BKA-Ermittlern nach dem Nagelbombenanschlag in der Köllner Keupstraße der Zugang zum Tatort durch die örtliche Polizei verwehrt wurde (ebd., S. 635).

Schließlich stehen auch die Landeskriminalämter „polizeiföderativ" gegeneinander: Stellt das BKA als Zentralstelle fest, eine Straftat betreffe mehrere Bundesländer, übernimmt es nicht selbst die Ermittlungen, sondern einem Landeskriminalamt fallen die „polizeilichen Aufgaben (...) insgesamt" (28) zu – so musste das Thüringer LKA ohne Kenntnis von Ort und lokalen Strukturen die sächsische Nazi-Szene ausforschen. Eigene Ermittlungen der Sachsen, wie z.B. zum Vertrieb von Rechtsrock-CDs, wurden dadurch gefährdet, entsprechend groß muss die Bereitschaft zur Zusammenarbeit gewesen sein.

Konkurrenz der Banden im postnazistischen Deutschland

Die Konkurrenz der Sicherheitsbehörden, wie sie bei der Fahndung nach dem NSU offenbar wird, ist nicht allein durch den Widerspruch von Souveränität und Recht im modernen Staat zu erklären: Kein einheitlicher Gewaltmonopolist suchte das Jenaer Trio, sondern eine Vielzahl von Sicherheits-Rackets, die ihre Hierarchie in Permanenz gegeneinander ausfechten. Ist ein ähnliches Gefüge von konkurrierenden Nachrichten- und Geheimdiensten sowie der Polizei Gegenstand eines jeden Spionageromans, unterscheidet sich die deutsche Konstellation dennoch von beispielsweise jener in Frankreich oder USA, weil dort die Konkurrenz nicht gesetzlich festgeschrieben, sondern beschränkt wird, es zudem im Zweifelsfall weisungsgebende Bundesbehörden gibt: So basiert das Eingreifen des FBI in die Länder auf einem Verstoß gegen Bundesrecht, in anderen Fällen bedarf die Ermittlung der Zustimmung der Teilstaaten (29). Als postnazistisch ist die deutsche Konstellation somit nicht nur aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte, der Verfasstheit der Subjekte im Sicherheitsapparat und ihrer Legitimation als „Lernen aus der Geschichte" zu kritisieren: Die Auflösung der Souveränität bei gleichzeitiger staatlicher Einheit, wie sie Neumann im Behemoth (30) für den Nationalsozialismus beschreibt, dieser „modus vivendi widerstreitender Kräfte als Einheit von anarchisch zerstreuten Rackets und absolut geltendem Gewaltmonopol hat sich als die deutsche Form des permanenten Ausnahmezustandes behauptet" (31) - und ist durch Wettbewerbsföderalismus und Trennungsgebot auch im Gewaltmonopol der Bundesrepublik aufgehoben. Anders als im NS-Unstaat jedoch werden die Widersprüche jener Zerfaserung nicht im Welt-Vernichtungskrieg nach außen getragen, Alltagsrassismus, FdGo-Patriotismus und Joachim Gauck können Antisemitismus, Volksgemeinschaft und Führerglauben nicht ersetzten. Mörderisch ist die Konstellation dennoch, verhindert der Konkurrenzkampf der respektablen Rackets von LKA und LfV doch das Aufhalten der irrespektablen – dem NSU. Der Rassismus der Sicherheitsbehörden kommt gleichsam durch die Hintertür. Man braucht ihn, um vor sich selbst legitimieren zu können, dass man sich ganz dem Konkurrenzkampf gegen die anderen Sicherheits-Gangs hingibt, anstatt die Mörder gemeinsam zu jagen: Die Ermordeten sind an ihrem Unglück sicher selbst

chuld. Den Opfern der Nazi-Bande wird s zum Verhängnis, dass man sie in einem and, in dem sonst alles zum „Mittel-tand“ fantasiert wird, zu türkischen Kleingewerbetreibenden macht und ihre rmordung zum „Döner-Mord“ verharm-ost – dafür wird der Kampf im Sicher-eitsapparat nicht hintangestellt. Der in er bürgerlichen Gesellschaft notwendig rekäre Versuch von Enver Simsek, Sü-eyman Tasköprü, Theodorus Bulgarides nd anderen, durch einen Blumenladen, n Lebensmittel- oder ein Textilgeschäft u etwas Wohlstand zu kommen, findet n postnazistischen Bandenwesen ein nsagbares Ende. Und während man in Untersuchungsausschüssen, wirkungslosen erfassungsschutzreformen und Policy-nalysen die Konkurrenz im Gewaltmo-opol zumindest noch erkennt, wenn uch zur „Standardpathologie“ (32) des öderalismus verharmlost, kann die eutsche Linke in ihrem Versuch, sich ns mit dem Staat zu machen, das Ver-iltnis von Staat, NSU und Postnazismus ur personalisiert und das tatsächliche örderische Potential des Staates und er Konstellation von Sicherheits-Ra-kets wie VS und BKA, BND und MAD, fV und LKA überhaupt nicht sehen. So lsch die reflexhafte Kritik der Annahme ner möglichen Verschwörung im deut-hen Staatsapparat als ideologisch ist, fatal ist das Bestreben der somit tat-chlich deutschen Linken, im Stande der nfreiheit den Souverän durch das Volk, en Verfassungsschutz durch die Banden r Zivilgesellschaft, Sicherheit durch Si-erheiten ersetzen zu wollen.

nmerkungen:

) Vgl. z.B. www.buendnis-gegen-das-nweigen.de; www.schweigendurchbrechen.ogsport.de.
) Vgl. Aust, Stefan/ Laabs, Dirk: „Hei-atschutz. Der Staat und die Mordserie s NSU“, München 2014; Funke, Hajo: taatsaffäre NSU. Eine offene Untersu-ung“, Münster 2015; Ramelow, Bodo rsg.): „Schreddern, Spitzeln, Staatsversa-n. Wie rechter Terror, Behördenkumpanei d Rassismus aus der Mitte zusammenge-n“, Hamburg 2013; Voss, Kai: „Das Phan-m NSU. Staatliche Verstrickungen in eine ordserie“, Graz 2012; Zimmerman, Jens/ mper, Regina/ Friedrich, Sebastian (Hg.): er NSU in bester Gesellschaft. Zwischen onazismus, Rassismus und Staat“, Mün-r 2015.
Roth, Jürgen: „Der tiefe Staat. Die Un-wanderung der Demokratie durch Geheimdienste, politische Komplizen und den rechten Mob“, München 2016.
(4) Bruhn, Joachim: „Winterpalais, Führerbunker, Meinungsbörse. Der Herbst 1977 und die Eindeutschung der Linken“, in: Ders./Gerber, Jan: „Rote Armee Fiktion“, Freiburg 2007: S.123.
(5) Vgl. Bayrischer Landtag, Schlussbericht des Untersuchungssausschusses, Drucksache 16/17740: S.145.
(6) Röpke, Wilhelm: „Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart“, Erlenbarch-Zürich 1942: S. 23f., zit. n. Stapelfeldt, Gerhard: „Aufstieg und Fall des Individuums. Zur Kritik der bürgerlichen Anthropologie“, Freiburg 2015: 617.
(7)Van den Brink, Henning/Kaiser, André: „Kommunale Sicherheitspolitik zwischen Expansion, Delegation und Kooperation“, in: APuZ 12/2007: 8.
(8) Vgl. Thüringer Landtag: Bericht des Untersuchungsausschusses 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“, Erfurt 2014: S. 334.
(9) Schäfer, Gerhard et al.: „Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des ‚Zwickauer Trios‘“, Erfurt 2012, S. 148.
(10) Vgl. Thüringer Landtag 2014: S. 983 ff.
(11) Ebd.: S. 990; Vgl. Aust, Stefan/Laabs, Dirk: „Heimatschutz. Der Staat und die Mordserie des NSU“, München 2014 S. 251.
(12) So das Schäfer-Gutachten, dem sich der Thüringer Untersuchungsausschuss in dieser Sache anschließt, daher zit. n. Thüringer Landtag 2014: S. 1009.
(13) Das Misstrauen von Seiten des LKA war freilich auch nach der Affäre um das Rotlichtmilieu in Erfurt sowie einige vergebliche Ermittlungen rund um den Rudolf-Hess-Gedenkmarsch in Worms 1996 oder gegen den Thüringer Heimatschutz belastet, vgl. Thüringer Landtag 2014: S. 336.
(14) Neumann, Franz: „Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft“, in: Ders.: „Demokratischer und Autoritärer Staat“, Frankfurt am Main 1986: S. 31ff. Hieraus leitet Neumann zwei Gesetzesbegriffe ab: „Der Antinomie von Souveränität und Gesetz entsprechen zwei verschiedene Gesetzesbegriffe: ein politischer und ein rationaler. Im politischen Sinn ist Gesetz jede Maßnahme der souveränen Gewalt ohne Rücksicht auf deren Inhalt. (…) Daneben steht der rationale Gesetzesbegriff, der nicht durch seinen Ursprung [also genetisch], sondern durch seinen Inhalt bestimmt ist. (…) Gesetz ist hier eine Norm, die von der Vernunft durchdringbar, dem theoretischen Verständnis offen ist, die ein ethisches Postulat enthält, häufig das der Gleichheit.“ (Ebd.: S.34f.)
(15) Vgl. Droste, Bernadette: „Handbuch des Bundesverfassungsschutzgesetz“, Stuttgart 2007: S.6.
(16) Der Polizeibrief findet sich unter: http://www.verfassungen.de/de/de49/grundgesetz-schreiben49-3.htm.
(17) So argumentiert Droste in ihrem Kommentar zum Bundesverfassungsschutzgesetz, vgl. Droste 2007: S. 3.
(18) Vgl. hierzu Goschler, Constantin/Wala, Michael: „Keine neue Gestapo. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit“, Reinbek bei Hamburg 2015: S. 26ff.
(19) Vgl. Droste 2007: S. 17.
(20) § 2, 2 BVerfSchG.
(21) Diese Nr. 2 ist als Teil der Verfassungsschutzrefom, die versucht, die Ergebnisse des NSU-Untersuchungsausschusses umzusetzen, 2015 hinzugefügt worden. Sie unterstreicht die Allzuständigkeit des BfV, zu der es diesen Punkt zugleich nicht bedurft hätte.
(22) § 5, 2, Nr. 1-5 BVerfSchG.
(23) Vgl. Droste 2007: S. 67.
(24) Ahlf, Ernst-Heinrich/ Daub, Ingo E./ Lersch, Roland/ Störzer, Hans Udo: „Bundeskriminalamtgesetz BKAG mit Erläuterungen“, Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar/Dresden 2000: S. 14.
(25) Schwegel, Andreas: „Auf dem Weg zu einem ‚deutschen FBI‘? Bundeskriminalamt (BKA) und föderale Sicherheitsarchitektur im Zeichen der Terrorismusbekämpfung“, in: Glawe, Richard (Hg.): „Eine neue deutsche Sicherheitsarchitektur – Impulse für die nationale Strategiedebatte“, Berlin 2009: 315.
(26) Vgl. Aust/Laabs 2014: S. 424f.
(27) Vgl. Deutscher Bundestag: „Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Art. 44 des Grundgesetzes“, Berlin 2013, S. 509 ff.
(28) Vgl. Ahlf et al. 2000: S. 17.
(29) Vgl. Schwegel 2009; Krumrey, Björn: „Die Inlandsnachrichtendienste in Frankreich und Deutschland. Eine rechtsvergleichende Untersuchung.“, Stuttgart 2014: S. 209; Vgl. auch https://www.fbi.gov/about-us/faqs, Zugriff am 3.12.2015.
(30) Neumann, Franz: „Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933 – 1944“, Frankfurt 1984.
(31) Scheit, Gerhard: „Suicide Attack. Zur Kritik der politischen Gewalt, Freiburg 2004: S. 352.
(32) So Seibel, Wolfgang: „Kausale Mechanismen des Behördenversagens: Eine Prozessanalyse des Fahndungsfehlschlags bei der Aufklärung der NSU Morde“, in: der moderne Staat. Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management, 7. Jg., Heft 2/2014, S. 375-413.

Recht als irrationale Rationalität

Teil 2: Die Subjekte des Rechts

von Leo Elser

Der im letzten Heft abgedruckte erste Teil über das Recht behandelte die Logik des Rechts: gewiss keineswegs streng dem Recht immanent, denn erstens war es ja keine juristische Abhandlung und zweitens sollte gerade gezeigt werden, dass eine Merkwürdigkeit des Rechts darin besteht, gar nicht rein immanent existieren zu können. Das heißt nicht, dass nicht von einer Logik, bzw. einer Form des Rechts gesprochen werden kann. Es gilt auch von der Rechtsform, dass jede Form ein sedimentierter Inhalt ist und dieser Inhalt bezieht sich auf die Bedingungen des allgemeinen und infiniten Warentauschs. Als gewaltsame Trennung von den Gegenständen der Bedürfnisbefriedigung kann das Recht der Gewalt nicht entraten, die es doch aus dem Reich der Mittel zu bannen beansprucht.

Nun ist eine jede Logik an und für sich genommen – nichts. Ohne jemanden der rechnet, ist selbst die Mathematik (im strengen Sinne) bedeutungslos. Das Recht muss praktiziert werden – und zwar in demselben Sinne, in dem Marx sagt, dass die Waren nicht selbst zu Markte gehen können und man sich darum nach ihren Besitzern umsehen müsse (1) – und damit sind keineswegs die Organe der Rechtspflege (die wie der Name sagt, vom Recht angewendet werden, nicht umgekehrt), die Gerichte oder die Polizei gemeint. So unverzichtbar sie für das Recht sein mögen, so treten sie doch erst bei Rechtsbruch auf den Plan und zu behaupten, durch ihre Praxis träte das Recht erst in Geltung, wäre so, als gälte die Mathematik überhaupt erst durch den Mathelehrer, der einen Rechenfehler korrigiert.

Im Unterschied zu den Organen der Rechtspflege muss derjenige, der das Recht „anwendet" (so wie der Mathematiker rechnet) dem Recht zumindest logisch vorausgehen – und man wird ihn wohl (etwaiger Missverständnisse zum Trotz) ein Rechtssubjekt nennen müssen. Dieses Rechtssubjekt ist freilich etwas anderes, als das Rechtssubjekt der juristischen Theorien und erst recht etwas anderes als die Rechtsperson (oder auch die natürliche Person des Rechts).

Was das Rechtssubjekt anbelangt, so sind die juristischen Theorien dazu äußerst verwirrend. Mal ist es ein Wille und zwar wahlweise ein abstrakter oder ein bestimmter Wille – als „psychologische Tatsache" – mal ein Interesse, ein andermal die Unterwerfung unter die Rechtsordnung, die ein Rechtssubjekt konstituieren soll. Dabei fassen die juristischen Theorien das Rechtssubjekt – sofern es ihnen überhaupt zum Problem wird – gelegentlich zu Recht als etwas außer- und vorrechtliches auf. Sie suchen es als Bedingung der Möglichkeit, überhaupt einem leiblichen Individuum Rechte zuordnen zu können, zu bestimmen. Doch verwandelt sich das leibliche Individuum dabei notwendig in eine Abstraktion – einen leeren Zurechnungspunkt, dem aber gerade noch irgendeine Eigenschaft zukommen soll (je nach Definition eben Wille, Interesse usw.), die ihn als Rechtssubjekt auszeichnet. Dabei wird übersehen, dass diese Eigenschaft selbst wiederum der Logik des Rechts entnommen ist (obgleich das Rechtssubjekt ja außerhalb dieser Logik stehen soll) – denn bei näherer Betrachtung erweist sich der Wille dann immer schon als Wille in Rechtsform (2). Das kommt in etwa dem Versuch gleich, den Mathematiker aus einer mathematischen Gleichung abzuleiten, weshalb alle gegeneinander Recht haben, wenn sie sich vorwerfen, mit ihrer Definition des Rechtssubjekts keine Bedingung, sondern ein Resultat des Rechts benannt zu haben.

Logisch lässt sich wohl kaum mehr sagen, als dass das Recht Rechte zu haben, jemandem zugeordnet werden können muss, der eben (und diese Banalität ist zentral) außerhalb der rechtlichen Logik steht, aber gar nicht außerhalb stehen kann.

Logisch kommt man hier nicht sehr weit und das liegt einfach daran, dass der alltägliche Eintritt – oder besser: Übertritt – vom Alltag in die Rechtsordnung sich gar nicht logisch vollzieht. So wenig wie die Ware ein Atom Tauschwert enthält, gibt es eine Eigenschaft, die ein leibliches Individuum zur Person im Rechtssinne (ob natürlich oder juristisch) qualifiziert, sondern schlicht, weil ein Rechtssatz dies anordnet. Rechtssubjekt ist man durch Befehl(3).

Vor Gericht

Das Problem, das sich stellt, lautet: Was geschieht beim Eintritt, oder Übertritt in die Rechtsordnung. Oder genauer: Was tun wir eigentlich, wenn wir rechtlich handeln. Betrachten wir dazu nun doch zunächst die Ausnahme und stellen uns Jemanden vor, der vor ein Gericht zieht. Der Grund warum er einen Rechtsanwalt aufsucht, der ihm sein Problem dann in die juristisch belangvollen und bedeutungslosen Anteile zerlegt, ist eben, dass er ein Problem hat (4). Aber dieses Problem ist in der Regel zunächst alles andere als ein juristisches Problem: Niemand sucht einen Scheidungsanwalt auf, weil er zunächst ein juristisches Problem, sondern weil er ein Problem mit seinem Ehegatten hat, niemand verklagt seinen Nachbarn, weil die Höhe dessen Gartenzauns gegen eine juristische Norm verstößt, sondern weil er sich an diesem Gartenzaun (oder vermutlich eher an seinem Nachbarn) stört. Das Problem, das einem Anwalt oder einem Gericht anvertraut wird, ist zunächst kein juristisches, sondern ein persönliches Problem: eine Kränkung, Wut, Verzweiflung, usw. Wird es als ein juristisches Problem neu formuliert, hat es mit dem Ausgangsproblem nichts mehr gemein: Aus einem persönlichen Problem wird ein Ordnungsproblem: die Kränkung, die an sich jeder Ordnung fremd ist, beantwortet das Recht mit einer Subsumtion unter allgemeine Rechtsnormen (5). Was sich der Gekränkte vom Recht versprechen mag, nämlich eine Lösung seines außerrechtlichen Problems, beantwortet das Recht mit einer neuen Kränkung, nämlich der Verwandlung seines Problems in ein Ordnungsproblem. All die libidinösen Zusammenhänge, aus denen heraus der Gekränkte mit dem Anwalt „droht" und ohne die er nie einen solchen aufgesucht hätte, sind, so scheint es, sobald das Problem juristisch formuliert wird, verschwunden. Als Gegenstand von Rechtsnormen wird das Problem Teil

einer „zweiten Wirklichkeit sui generis“(6). Diese zweite Kränkung mag der Anwalt zu mildern versuchen, indem er verständnisvoll nickt, nicht nur Subsumtionsorgan, sondern auch „echt menschlich“ ist; er lässt seinen Klienten die „ganze Geschichte“ erzählen und doch muss er ihm beibiegen, dass das meiste davon irrelevant ist. Er wird ihm das „rechtlich relevante“ seines Falls (noch eine Kränkung!) darlegen, möglichst schonend zwar, aber doch auch nicht zu sehr – denn insgeheim erwartet der Klient ja auch den kalten, verstandesgemäßen, ordnenden Blick des Anwalts. Erstaunlicherweise aber ruft der Klient nun nicht empört aus, dass das nicht das sei, was er sich erwartet habe (etwa schonungslose Rache am Ehegatten oder Nachbarn), sondern er versteht, seine libidinösen Beziehungen vom Ausgangsproblem abziehen zu müssen und auf den ordnenden Blick der reinen Subsumtionslogik zu richten, der sein eigener werden muss: er muss die Ordnung des Rechts um ihrer selbst willen libidinös besetzen, ja, noch, dass er selbst nur ein „Fall“ dieser Ordnung ist. Die Selbstliebe muss abgelöst werden von der Liebe zu einer prozessierenden Struktur, die für jeden Fall schon eine Norm kennt und die immerhin, im Unterschied zum affektiven Innenleben, ganz cartesianisch „klar und deutlich“ ist. Das Problem hat zwar mit dem Ausgangsproblem nichts mehr gemein, aber dafür unterliegt es jetzt sogar nach Paragraph und Absatz identifizierbaren Normen. Das Bedürfnis nach Rache muss darin nicht ganz verschwinden, statt der Keule lässt sich nun der Paragraph XY Absatz soundso dem Feind um die Ohren hauen und das Bedürfnis, den Anderen „fertig“ zu machen, kann sich gar mit der Macht der gesamten Rechtsordnung beleihen, ja, sogar, wie der Richter sagt: „im Namen des Volkes“! Selbst der Beklagte oder Verurteilte soll noch das Urteil akzeptieren und wird dies in den meisten Fällen sogar. Statt sich seinerseits zu rächen, verfolgt er demütig das Schauspiel der Ordnung, übernimmt selbst den Blickwinkel seines Richters und lässt sich womöglich gar seine eigene Verurteilung einleuchten.

Bei aller Banalisierung, die die Transformation in Recht darstellt, kommt kein Gerichtsprozess ohne das eigentümliche Pathos der Redramatisierung und Resakralisierung aus: Zur Ehre des Gerichts, die selbst von Mördern und Terroristen fast nie verweigert wird, erhebt sich der gesamte Gerichtssaal, während der Richter in heiliger Robe und im „Namen des Volkes“ den Nachbarn zur Einhaltung der vorgeschriebenen Gartenzaunhöhe verurteilen kann. Der profane Subsumtionsakt eines Tatbestands unter die Norm stattet sich mit den Weihen einer sakralen Messe aus; das Opfer der Entpersönlichung, das von den Prozessbeteiligten gefordert wird, wird zur Weihe der von allem persönlichen gereinigten rechtlichen Form selbst (7).

Diese Verwandlung eines meist diffusen Problems in einen identifizierbaren und subsumierbaren juristischen Tatbestand ist wohl, was man gemeinhin Vermittlung nennt. Vermittlung ist ein schönes Wort, allerdings wird man sich fragen müssen, was hier eigentlich vermittelt wird. Nach unserer Schilderung kann man wohl sagen, dass ein Problem mit einer Ordnung – der Rechtsordnung – vermittelt wird; wie das möglich ist, ist allerdings gleichwohl ein Rätsel, denn sieht man davon ab, dass es sich von vorneherein um ein Ordnungsproblem handeln könnte, haben wir es tatsächlich mit einer Verwandlung von etwas – ein Problem ist doch wohl etwas – in Nichts (eine reine kategoriale Subsumtion) – und im Akt der Vollstreckung möglicherweise wieder in etwas, zu tun. So Rätselhaft der Vorgang der Vermittlung auch sein mag, so ist gleichwohl seine Wirksamkeit nicht zu bestreiten. Statt dass der Kläger, der ein Problem mit seinem Nachbarn und dessen Gartenzaun hat, seinen Nachbarn ermordet und dessen Zaun samt Haus niederbrennt, wird er vor Gericht ziehen, sein Problem feierlich in ein Ordnungsproblem umwandeln und, so das Recht ihm rechtgibt, sein Nachbar gezwungen werden, den Zaun zurückzubauen. Die Gewalt ist zwar nicht vollends verschwunden, denn der Nachbar muss immer noch gezwungen werden (und wer weiß schon, ob er nicht seinerseits nun Mordgelüste entwickelt), und womöglich ist selbst für den Kläger sein Problem mit dem Nachbarn nicht verschwunden, sondern sogar größer geworden, aber beide dürfen immerhin weiterleben.

Wie es sich nun im Einzelfall auch immer verhalten mag, so ist zu bemerken, dass die Vermittlung des Problems zu einem Ordnungsproblem eines nicht ist: dem Problem adäquat. Das Problem folgt einer gänzlich anderen Logik, als der seiner Vermittlung. Die innere Logik des Problems mag richtig oder falsch, gut oder verwerflich, vernünftig oder unvernünftig, vielleicht sogar brutal sein, doch alles das bleibt der rechtlichen Vermittlung des Problems äußerlich. Es verhält sich hier ganz so, wie zwischen der Nützlichkeit einer Ware und ihrem Tauschwert – damit es zum Tausch kommt, muss sie nur für irgendjemanden irgendeinen Nutzen haben, mag er nun (nach welchen Kriterien auch immer) sinnvoll oder nicht sein. Ebenso muss, damit es zum Prozess kommt, irgendein Problem vorliegen – von dem der juristische Akt schlechthin abstrahieren kann. Natürlich ist diese Parallele nicht zufällig: im ersten Teil wurde darauf hingewiesen, dass die Logik des Rechts ihr Zentrum im Warentausch findet. Hier interessiert allerdings die Frage, welche Konsequenzen sich daraus für Begriff und Sache des Rechtssubjekts ergeben.

Das Rechtssubjekt als Schizophrenie

Damit es zur rechtlichen Vermittlung kommt, genügt es nicht, ein Problem zu haben und lösen zu wollen. Man muss zugleich auch das Gegenteil wollen: auf die Lösung des Problems zu verzichten, das heißt wollen, dass das Problem ersatzweise in ein Ordnungsproblem verwandelt wird. Über diese Schizophrenie mag man sich zwar damit hinweglügen, dass man glaubt, an dem anderen „mit den Mitteln des Rechts“ Rache zu üben, aber es bleibt doch eine Lüge, weil eben nicht bloß die Mittel verschieden sind, sondern auch die ganze Logik. (Womit nicht gemeint ist, dass nicht gerade im Strafrecht, gleichwohl das Rachemotiv eine Rolle spielen würde – nur, dass sich hier eben nicht mehr ein Einzelner, sondern eine ganze Ordnung für die Übertretung ihrer Normen rächt). Kurz: Man muss lernen, jedes Problem zugleich in zwei Logiken zu betrachten: unter dem Gesichtspunkt des Problems und unter dem Gesichtspunkt seiner logisch-juristischen Ordnung. Dabei steckt in der logisch-juristischen Betrachtung des Problems immer schon der Verzicht auf seine unmittelbare Lösung. Wer Hunger hat, wird nicht einfach etwas essen, sondern sich in eine Vielzahl juristischer Verhältnisse (vom Arbeitsvertrag bis zum Kaufvertrag) verstricken müssen, um ihn stillen zu können. Er muss lernen die Welt und sich selbst nicht nur unter dem Gesichtspunkt seiner Bedürfnisse zu betrachten, sondern sich und die Welt stets auch unter dem Gesichtspunkt seiner juristischen Verpflichtungen zu denken.

Logisch zeigt sich das Rechtssubjekt als abstrakter Zurechnungspunkt im Warentausch, dem als Bedingung seiner Eigenschaft als Warenbesitzer ein Konglomerat subjektiver Rechte zukommen muss. Darüber hinaus verweisen nicht wenige Rechtstheoretiker darauf, dass diesem

Rechtssubjekt ein „Wille" als „psychologische Tatsache" zukommen muss; indem sie den Willen in die Psychologie verweisen, geht er sie nichts mehr an. Sie abstrahieren dabei allerdings von der Form dieses Willens, der eben, damit er überhaupt rechtsförmiger Wille sein kann, selbst schon Rechtsform angenommen haben muss. Soll heißen: Damit es zum Vertrag kommt, genügt es nicht, einen Leib Brot verzehren zu wollen, man muss ihn auch in Vertragsform erwerben wollen – was allein deswegen etwas vollkommen anderes ist, weil ein solcher Wille im Unterschied zum bloßen Verzehrenwollen ja gerade und zunächst auf das Verzehren verzichtet, den Verzehr aufschiebt und sich vertraglich verpflichtet. Damit der Wille nicht bloß psychologisch ist, sondern für den Juristen auch zur „Tatsache" werden kann, muss der Eigentümer dieses Willens zugleich das Gegenteil dessen wollen, was er will, wenn er ein Brot verzehren will, nämlich es vorerst nicht verzehren, sondern ertauschen wollen. Sofern das Individuum Rechtssubjekt ist, will es das Gegenteil dessen, was es als leibhaftiges will. Die Formen der Verkehrung des Willens: Verzicht, Aufschub und Verpflichtung sind in der Tat die Verkehrungsformen, die das Rechtssubjekt von seinem leiblichen Träger verlangen muss (8).

Das mag zwar in einer Welt, in der wir alle mit naturwüchsiger Selbstverständlichkeit als Warenbesitzer umherwandeln, ein banaler Umstand sein (weshalb die Rechtstheorien diese Schizophrenie im Willen übersehen mussten), gleichwohl ist diese innere Spaltung so bemerkenswert, dass es freilich absurd wäre, zu behaupten, man sei in solche Verhältnisse „hineingeboren". Dass man in (im Doppelsinne) verrückte Formen, in denen wir in der Tat fühlen, denken und handeln, „hineingeboren" worden sei, bezeugt in der Regel nur den Willen, die Genese und Integration in solche Formen vergessen zu wollen.

Zur Genese

Weiter oben wurden Verzicht, Aufschub und Verpflichtung als die Verkehrungsformen der Rechtssubjektivität dargelegt. Oder treffender: als die Weise, in der sich das Rechtssubjekt zu seinem leiblichen Träger verhält. Aufschub und Verzicht als Abstraktion vom Bedürfnis ist nicht einfach per se vorhanden: Sie muss gelernt werden, und das nicht nur wie eine äußerliche Fähigkeit, sondern abgesenkt bis ins Innerste, wohl bis in die Bedürfnisstruktur selbst hinein. Daher fällt es dann auch so leicht, die Bedürfnisversagung dadurch zu legitimieren, dass auf falsche oder irrationale Bedürfnisse verwiesen wird (etwa den Wunsch, den Nachbarn totzuschlagen), die doch in großem Maße erst durch die Irrationalität gesellschaftlicher Versagung entstanden sein dürften.

Es gehört zu den bleibenden Leistungen von Freuds Psychoanalyse wider solches Vergessen die Genese des psychodynamischen „Apparats" nicht nur beschrieben, sondern bis auf den Konflikt leiblicher Triebregungen mit einer leider nicht sonderlich lustfreundlichen Realität rekonstruiert zu haben. In dem wunderbaren kleinen Aufsatz über „Die Verneinung" behandelt er selbst die Urteilsfunktion des Verstandes nicht als einfach gegebene „psychologische Tatsache" in die man „hineingeboren" wird, sondern führt ihre Genese auf die dem Lust-Ich von der Realität aufgenötigte Realitätsprüfung zurück. „Die Erfahrung hat gelehrt, es ist nicht nur wichtig, ob ein Ding (Befriedigungsobjekt) die ‚gute' Eigenschaft besitzt, also die Aufnahme ins Ich verdient, sondern auch, ob es in der Außenwelt da ist, so daß man sich seiner nach Bedürfnis bemächtigen kann"(9). Er übersieht allerdings, dass das bloße Dasein, das empirische Vorhandensein eines begehrten Gegenstands, es noch keineswegs erlaubt, sich diesem „nach Bedürfnis" zu bemächtigen. Dem Kind muss der Zusammenhang, dass man sich der Gegenstände nur dann bemächtigen darf, wenn man sie besitzt, undurchsichtig bleiben; das empirische Kriterium des Vorhandenseins wird ergänzt und selbst noch der Entscheidung der Eltern untergeordnet, wann das Kind sich des begehrten Objekts bemächtigen darf und wann nicht, die dem Kind zunächst nur willkürlich und irrational erscheinen kann. Die Eltern dafür eben auch zu hassen, dass sie ohne erkennbaren Grund ein begehrtes und vorhandenes Objekt verweigern, scheint auf dieser Entwicklungsstufe durchaus als der Sache angemessen.

In seinem Aufsatz „Triebe und Triebschicksale" führt Freud den „ursprünglichen Sinn des Hassens" auf die Spaltung der Objekte in lust- und unlustvolle des „Lust-Ichs" zurück und betont, dass seine Vorbilder „aus dem Ringen des Ichs um seine Erhaltung" stammen (10). Er hebt zwar, wohl nicht zu Unrecht, hervor, dass die Sprache, im Unterschied zum Lieben, das Hassen nicht allein auf die Beziehung zu den Sexualtrieben bezeichnet; allerdings behält die Sprache auch das ‚Hassen' ausschließlicher als das ‚Lieben' der Beziehung zu Personen vor. Einen Film etwa, der nicht gefällt, wird man eher „Scheiße", also ganz mit Freud: ausscheidungswürdig aus dem (Lust-)Ich, finden, als gleich davon zu sprechen, ihn zu hassen, während umgekehrt ein Film der gefällt, wohl eher als „geliebt" bezeichnet werden wird. Anders gesagt: Um die Abwesenheit eines unlustvollen Gegenstandes zu wollen, muss ich ihn nicht notwendig hassen – es genügt vielleicht, für seine Abwesenheit zu sorgen. Womöglich speist sich der Hass vielmehr daraus, dass über die Abwehr der Unlust nicht selbst verfügt werden kann; sprich: aus einer Situation der realen Ohnmacht, die auch noch verlangt, das Ausgeliefertsein ebenso wie die Kränkung, von den Eltern abhängig zu sein, einzusehen. Real erfahren wird solche Ohnmacht wohl eher noch vom Kind, als vom späteren Erwachsenen, der es sich zur Gewohnheit macht, die durchaus der Realität angemessene Erfahrung der Ohnmacht in den Bereich des „Gefühls" zu verdrängen. Vielleicht liegen erst dann alle Bedingungen des Hassens vor – und zwar weniger gegen das Objekt der Unlust, als gegen die Instanz, die für dessen Anwesenheit verantwortlich gemacht werden kann.

Es muss hervorgehoben werden, dass diese Ohnmacht nicht allein im (empirischen) Mangel des Gegenstandes, noch bloß formal in der Forderung des Triebverzichts besteht, sondern auch in der Undurchsichtigkeit der Kriterien für den Triebverzicht. Auch wenn später die Erfüllung bestimmter Wünsche des Kindes an das ‚brav-sein' des Kindes geknüpft wird, müssen doch die Kriterien für das ‚brav-sein' dem Kind größtenteils undurchsichtig bleiben. Brav sein bedeutet hier für das Kind selbstverständlich nicht, nach moralischen Maßstäben zu handeln, die es nachvollziehen kann, sondern vor allem: dem Befehl der Eltern zu gehorchen. Zur Realitätsprüfung (zur Frage: ist ein begehrtes Objekt in der Außenwelt vorhanden) gesellt sich also die „Befehlsprüfung" (ist es erlaubt, sich des Objekts zu bemächtigen).

Die Maßstäbe für das ‚brav sein' mögen für das Kind Ausdruck elterlicher Willkür sein; in Wirklichkeit sind sie gesellschaftliche Maßstäbe, die schon im Kindesalter weit etwa über das Verbot, andere zu verletzen, hinausgehen. Dass die Maßstäbe für den Triebverzicht dem Kind zunächst nicht nachvollziehbar sind, ist eine Sache (die womöglich auch in einer anderen Gesellschaft als Problem bestehen bleiben mag); in der kapitalistischen Gesellschaft ist aber die Notwendigkeit des Verzichts

auch nachträglich zumeist nicht einzusehen (11). „Um in der Realität sich behaupten zu können, muß das Ich diese erkennen und bewußt fungieren. Damit das Individuum die ihm aufgezwungenen, vielfach unsinnigen Verzichte zuwege bringt, muß das Ich unbewußte Verbote aufrichten und selber weithin sich im Unbewußen halten“(12).

Es sperrt sich nicht einfach der dunkle Trieb gegen seine Aufklärung; schwerer wiegt, dass auch die Prinzipien seiner Beherrschung im Dunkel bleiben müssen. Ohne Selbstverschleierung des Bewusstseins (13) wäre die irrationale Versagung gar nicht zu ertragen.

Außerdem bekommt das Kind, weil es brav ist, ja noch nicht alles, was es will. Verlangt wird der Aufschub oder Abbruch des Bedürfnisses – aber ohne Garantie, für den Verzicht wenigstens später entschädigt zu werden. Zur Rationalisierung solch irrationalen Verzichts bedurfte selbst der Puritanismus immerhin noch einer göttlichen Ordnung als Rechtfertigung. Wo auch der Glaube an eine solche Ordnung keine Kraft mehr entfalten kann, bleibt bloß noch die tautologische Rechtfertigung irrationalen Verzichts durch sich selbst. Weil sich die Gründe des Triebverzichts nicht einsehen lassen, geben sie sich als höchst eigene Angelegenheit aus. „Und daß die Menschen überhaupt damit fertig werden, mit diesem Phänomen, daß ihre eigene Rationalität irrational ist, daß sie also nicht das bekommen, was ihr vernünftiges Verhalten ihnen verspricht, darauf ist die einzige Antwort ein irrationales Verhalten, das dazu führt, daß sie eben diese Irrationalität des Weltlaufs sich einverleiben und sich mit ihm identifizieren und ihn zu ihrer eigenen Sache machen“(14).

Die Scheidung in brave und schlechte Kinder jedoch erlaubt eine Verschiebung des oben erwähnten Hasses: Weil es gewiss keine gute Idee ist, den Hass gegen die Eltern, die ja weitgehend über die Bedürfnisbefriedigung herrschen, gegen diese offen zu artikulieren, bietet sich neben der Verstellung (dem Betrug gegenüber den Eltern) vor allem die Identifikation mit den Eltern (und als deren Mittel: die Abwehr der „schlechten“ Kinder) an. Mögen die Kriterien für brav und böse auch unklar bleiben, so kann es doch nicht schaden, in die Gemeinschaft mit den Eltern einzutreten und das heißt die „Schlechten“ zu hassen und deren Bestrafung zu wollen. Wir dürften hierin den Grund dafür gefunden haben, warum das Strafrecht (bei aller Formalisierung) vom Strafbedürfnis nicht sich freimachen kann und gleichermaßen dafür, warum es von der persönlichen Rache absieht und sie durch die Rache einer unpersönlichen Ordnung, mit der die Menschen sich identifizieren, ersetzt.

Krise der Familie?

„Als gesellschaftliche Kategorie war die Familie stets, in besonderem Maß aber seit dem Beginn des bürgerlichen Zeitalters, Agentur der Gesellschaft. Sie allein hat es vermocht, in den Individuen jenes Arbeitsethos, jene Identifikation mit der Autorität hervorzubringen, deren es in der Feudalzeit kaum noch bedurft hatte und an deren Stelle damals die unmittelbare Herrschaft über Hörige fungierte. Indem die Familie die Anforderungen der Gesellschaft ins Innere der ihr Anvertrauten übersetzte und zu deren eigener Sache machte, hat sie die Menschen ‚verinnerlicht‘“(15).

Daran ändert auch die als kulturkritischer Dauerbrenner diagnostizierte Krise der Familie nicht grundsätzlich etwas. Vielmehr gilt, dass je weniger die Familie ihre ökonomische Rationalität – das Erbe und die ökonomische Sicherheit ihrer Mitglieder – einlösen kann, sie umso mehr ihre Mitglieder selbstzweckhaft verpflichten muss. Selbst da, wo sie die ökonomische Sicherheit, etwa des Nachwuchses, noch bis ins Erwachsenenalter gewährleisten kann, wird das Ökonomische meist radikal aus den Beziehungen der Familienmitglieder verdrängt. Die Entlastung vom Ökonomischen ist aber mit nahezu schicksalhafter Loyalität erkauft. Während sich das bei Familien, die sich vermittels freier Marktbeziehungen ernähren können, als zunehmendes Scheitern der Emanzipation von den Eltern ausdrückt, wirken die familiären Bindungen da umso stärker, wo das über Tauschbeziehungen vermittelte Einkommen kaum noch hinreicht. So lebt selbst im sogenannten Spätkapitalismus (oftmals gerade im Dienstleistungsgewerbe) ein Stück protoindustrielle Heimarbeit fort. Gerade die als Bäckereien oftmals so beliebten Familienbetriebe sind überhaupt nur durch mit Familienloyalität erkaufte kostenlose Mehrarbeit konkurrenzfähig. An solchen Modellen absoluter Mehrwertproduktion (freilich meist ohne Mehrwert zu produzieren) orientieren sich auch jene pseudofamiliär organisierten linken Alternativbetriebe. Wie in echten Familien ist etwa die Kündigung hier immer auch ein Verrat. Vor allem auch dort, wo der Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert ist, wie bei Zuwandererfamilien, begünstigt durch die Nichtanerkennung ausländischer Abschlüsse oder Sprachbarrieren, verstärken sich die Familienstrukturen sowohl innerhalb von Kleinfamilien, als auch in Familienclans. Weite Teile des Gastronomiegewerbes und das sogenannte „organisierte Verbrechen“ dürften auf diese Weise organisiert sein. In Organisationen am Rande der Legalität werden dann auch, wo nicht von vorneherein Verwandtschaftsbeziehungen bestehen, solche Beziehungen imitiert – wie etwa bei Rockerbanden oder islamistischen Organisationen, die sich als Brüder und Schwestern bezeichnen, zum Ausdruck ihrer Loyalität im Zweifel (und das ist bedeutsam:) auch gegen das Recht.

Tatsächlich füllt die Familienloyalität oftmals jene Bereiche, in denen die rechtlichen Vermittlungen keine ökonomische Sicherheit garantieren: Von der finanziellen Zuwendung für die arbeitslose oder auszubildende junge Erwachsene, wie auch etwa dem vom Geldbeutel seiner Eltern abhängigen Studenten bis zum organisierten Verbrechen. Nicht nur fordert der Staat solche Zuwendungen, etwa, wenn er bei Arbeitslosen die Familienmitglieder zur Kasse bittet, sondern er greift selbstverständlich in seinen Exekutivorganen Polizei und Militär auf eben solche Loyalitätsstrukturen zurück. Die enorme Bereitschaft im Dienst begangene Straftaten oder Verfehlungen zu deckeln, ist hier im Kern wenig anderes als die Familienloyalität in der Mafia.

Für das Recht bedeutet das, dass es in ständig ambivalentem Verhältnis zur Familie steht. Wo sie sozial absichernd wirkt, und sei es nur, indem sie den Schein sozial gesicherter Existenz verstärkt, stabilisiert sie die soziale Ordnung und damit die öffentliche Sicherheit. Zugleich ist sie unverzichtbare „Agentur“ (Adorno) zur Verinnerlichung der gesellschaftlichen Ordnung.

Die Reproduktion der ganzen Gesellschaft durch Fortpflanzung könnte dem Recht noch als bloßer Form, in der sich Privateigentümer gegenüberstehen, gleichgültig sein; dem Staat ist sie es mitnichten. Die Familienförderung und rechtliche „Anreize“ zum Kinderkriegen sind daher ein permanentes Sonderrecht von Verfassungsrang (16). Nicht zuletzt bedarf das Recht des Vertrauens der Rechtssubjekte in seine Geltung; Vertrauen aber ist keine juristische Kategorie, sondern den familiären Beziehungen (im Doppelsinne) entsprungen. Als unterhalb der Vertragsebene fungierende Loyalität ist die Familienloyalität gleichermaßen (und aus dem

gleichen Grund) Rechtsstabilisierend und -unterminierend (17).

Die Nationalstaaten, an deren Etablierung die Durchsetzung eines einheitlichen Rechts gebunden war und ist, haben sich darum nach dem Vorbild der Familie als Naturalverband ausgegeben. Dazu mussten sie gleichermaßen die Stellung der Familie im Feudalismus brechen und die Familie – wenn auch zuletzt in der Schrumpfform der Kleinfamilie – erhalten. Während die Familie aber in der Tat – wie geschichtlich und gesellschaftlich vermittelt auch immer – als Organisationsform auf einer naturalen Basis beruht, war die Behauptung einer gemeinsamen Abstammung der Nation von Anfang an als Lüge durchschaubar – dass ein Ruhrarbeiter mit einem ostpommerschen Junker die Abstammung von Hermann dem Cherusker gemeinsam habe, hat wohl niemand ernsthaft jemals geglaubt. Doch die Unglaubwürdigkeit macht die Sache noch nicht harmlos: Wahrscheinlich hat niemand besser diese Lüge durchschaut, als die Völkischen. Mag die Bedeutung der Abstammung auch in den unterschiedlichen Staaten nach Maßgabe ihrer historischen Legitimation variieren: der fromme Wunsch mancher Liberaler, die staatliche Gemeinschaft als reine Rechtsgemeinschaft aufzufassen, hat sich doch nirgendwo vollends etabliert.

Das Rechtssubjekt im Arbeitsvertrag

Diese Überlegungen lassen die Bestimmung des Rechtssubjekts nicht unangetastet. Sie affizieren jenes Element der Verpflichtung, auf das weiter oben hingewiesen wurde. Die Verpflichtungsstruktur des Rechts ist zunächst die des Vertrags. Im Unterschied zur Familienloyalität ist sie formal frei gewählt und darin liegt tatsächlich eine Emanzipation. Allerdings durchdringt etwas von der Familienloyalität eine besondere Form des Vertrages (18): den Arbeitsvertrag. Wo der Form nach Freiheit und Gleichheit der Vertragspartner herrschen, verlangt der Inhalt Weisungsbefugnis und Unterordnung. Was formell das Verhältnis persönlicher Abhängigkeit durch Gleichheit der Vertragspartner ersetzen soll, regelt inhaltlich ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis. Der Arbeitsvertrag ist insofern ein eigentümlicher Vertrag, weil er trotz aller formaler Gleichheit die Befehlsform der Familie fortsetzt. Eine Einsicht in den Sinn der Befehle (selbst unter dem Gesichtspunkt betriebswirtschaftlicher Rationalität) bedarf es hier so wenig, wie in den Sinn der Triebverzichte, die die Familienautorität von Kindern verlangt. Gleichzeitig ist ein Angestellter, der sich bei der Bewältigung jeder Aufgabe bei seinem Vorgesetzten über die korrekte Erfüllung versichert, und so seinen Arbeitsvertrag allzu wörtlich einhält, für jeden Vorgesetzten eine Katastrophe. Es bedarf auch hier aller Undurchschaubarkeit des gesamten Arbeitsablaufs zum Trotz einer Einfühlung des sogenannten Arbeitnehmers in die Autorität seiner betrieblichen Aufgabe. Um seinen Arbeitsvertrag einzuhalten, muss er gleichzeitig dessen Wortlaut erfüllen und eigenverantwortlich überinterpretieren. Er muss die Autorität als seine eigene übernehmen und zugleich der äußeren Autorität Folge leisten. Gerade in sogenannten „flachen Hierarchien“ wird die äußere Autorität keineswegs abgeschwächt, sondern muss vielmehr als Eigenverantwortung in größerem Maße verinnerlicht werden oder in Teamarbeit von der Gemeinschaft des Teams übernommen (wobei man trotzdem in der Regel einem Vorgesetzten verpflichtet bleibt). Hinzu kommt die Konkurrenz unter den Kollegen, mit denen man sowohl eine Gemeinschaft bilden soll, als auch, will man aufsteigen, aus dieser Gemeinschaft herausragen muss.

Statt Klarheit und Durchsichtigkeit herrscht auch hier, um die Verpflichtungen des Arbeitsvertrages zu erfüllen, zumindest strukturell ein undurchsichtiges permanentes Abwägen, das wegen der Undurchsichtigkeit der Arbeitsprozesse und wohl auch objektiven Sinnlosigkeit der allermeisten Arbeiten gar nicht rational vom Bewusstsein eingeholt werden kann. Nicht nur der Triebverzicht, den die Erfüllung des Arbeitsvertrages jeden Tag aufs Neue verlangt, ist irrational, sondern auch die Kriterien zur zufriedenstellenden Erfüllung sind opak. Kein Wunder, wenn darauf irrational reagiert wird: mit einer zombiehaften Selbstverschleierung des Bewusstseins, sowie mit Identifikation, Liebe und Hass gegenüber dem eigenen Unternehmen, dem Arbeitsplatz, dem Chef, der Betriebsgemeinschaft und den Kollegen. Die Rechtssubjektivität, die die Erfüllung der juristischen Verpflichtungen verlangt, befördert nicht etwa die Autonomie, sondern ist deren beständige Sabotage.

Das Rechtssubjekt als Soldat und als Steuerzahler

Verpflichtet ist das Rechtssubjekt nicht nur seinen Vertragspartnern gegenüber. Es ist auch immer verpflichtet gegenüber dem Recht selbst. Der Ausdruck enthält ein Doppeltes: Das Rechtssubjekt ist verpflichtet gegenüber der abstrakten Rechtsform als solcher. Ohne diese Selbstverpflichtung käme kein Vertrag zustande. Es ist aber auch verpflichtet gegenüber dem Recht als Instanz, die ihm die Einhaltung seiner Verträge garantiert. Im Unterschied zur abstrakten Rechtsform gibt es diese Instanz aber nicht als Weltrecht oder Weltgericht, sondern nur in der bereits angesprochenen Form des Nationalstaats. Das Rechtssubjekt tritt überhaupt nur als Staatsbürger auf (19).

Dabei ist der Ausdruck der „Verpflichtung“ wohl nur im logischen Sinne zutreffend. Nach dem bisher entwickelten und im Blick auf die historische und biographische Genese dieser Verpflichtung, muss man wohl eher von Einfühlung (in die Autorität) oder Loyalität sprechen.

Ohne die Loyalität gegenüber dem Nationalstaat ist die allgemeine Akzeptanz und Geltung des Rechts kaum vorstellbar. Gemeint ist damit nicht die Loyalität gegenüber einer bestimmten Regierung und noch nicht mal notwendig gegenüber einer bestimmten Regierungsform (nicht nur vielen Deutschen bereitete der Wechsel der Regierungsformen, von der Monarchie zur Weimarer Demokratie zum NS und schließlich zur aufgezwungenen Demokratie westlichen Typus weniger Anpassungsschwierigkeiten, als wenn sie plötzlich Franzosen oder Polen hätten werden müssen). Die Loyalität gegenüber der Nation und dem Nationalstaat ist alles andere als selbstverständlich, und umso weniger, als der Mythos von der gemeinsamen Abstammung Glaubwürdigkeit beanspruchen kann.

Allein die Durchsetzung einer allgemeinen Schulpflicht wirft die Frage auf, unter welchen Bedingungen etwa ein Familienverband bereit ist, sich gegenüber einer nationalen Pseudofamilie zumindest so loyal zu verhalten, dass sie ihre Kinder statt aufs Feld in die Schule schickt. Und die allgemeine Wehrpflicht verlangt vollends die Bereitschaft zur Hingabe des Lebens für Staat und Nation. Ohne die Nation als gemeinsame Sache, und das heißt auch: eigene Sache, zu denken, oder besser: zu fühlen, ist die Durchsetzung der Nationalstaaten und damit auch eines einheitlichen Rechts undenkbar.

Nähern wir uns dem Problem zunächst historisch: Zu den Erschütterungen des 30-jährigen Krieges, die die Mächtigen Europas mehr als die vielen Toten beunruhigte, gehörte die Unberechenbarkeit der nur ihrem Sold wirklich loyalen Soldaten. Zu den Konsequenzen aus ganzen

Heeren, die praktisch über Nacht die Seiten wechselten, gehörte (zuerst in Frankreich unter Ludwig XIV.) die Etablierung stehender Heere. Der Haken an einem dauerhaft einberufenen und gegenüber dem Staat loyalen Heer ist jedoch, dass es auch in Friedenszeiten ziemlich teuer ist. Mit den stehenden Heeren etablieren sich gleichzeitig ein umfassendes Steuersystem und ein notorisch verschuldeter Staatshaushalt. Nach 1789 wird sich diese Mischung für Ludwig XVI. als tödlich erweisen. Systematisch greift der Staat nun auf das Vermögen von Adel und bürgerlicher Klasse zurück, der in Frankreich allerdings weitaus stärker als etwa in England der Aufstieg in den Adel und damit in wesentliche Machtpositionen des Staates verwehrt bleibt. Mit dem Steuersystem beginnen die Bürger den Staat als ihre eigene Sache zu fassen, während sich der Staatshaushalt bis zur französischen Revolution nicht mehr wirklich erholen kann. Während in England die Bürger durch langsamen Aufstieg in den Adel und damit in die Parlamente der englischen Aristokratie den Staat gewissermaßen von innen heraus übernehmen, geschieht dies in Frankreich bekanntlich mit einem Schlag. Gleich ist in beiden Ländern jedoch – und die Habsburgermonarchie und Preußen ziehen hier schließlich nach – die Dialektik von stehenden Heeren, Steuerstaat und damit Abhängigkeit des Staates von der Ökonomie wie der bürgerlichen Klasse. Für letztere erweist sich die freie, über den Vertrag getauschte Lohnarbeit, zumal dort, wo sie beginnt industriell zu produzieren, schlicht als günstiger, als etwa die Leibeigenschaft. Wird sie auf diesem Wege zur Partei der Vertragsform und somit zum Citoyen im Sinne allgemeiner und gleicher Rechte, ist dieses Allgemeininteresse des Staatsbürgers doch auch immer zugleich an das partikulare Interesse des Nationalstaats gebunden (während es umgekehrt das Eigeninteresse des Bourgeois ist, das die Bürger zum Kosmopolitismus drängt, weil es dem Kapital gleichgültig ist, wo es sich verwertet). Paradox genug sind es letztlich die Nationalstaaten, die aus partikularem Interesse in der auch ökonomischen Konkurrenz der Staaten das allgemeine und gleiche Recht einführen und so nicht zuletzt qua Gesetz das abstrakte Rechtssubjekt gebären (20).

Zwang die pure ökonomische Not und staatliche Gewalt die lohnarbeitende Klasse zur äußeren Einhaltung der Verträge, bedurfte es noch ganz anderer Ereignisse, damit auch sie den Staat als ihre Sache begriffen. Insofern es die Sozialdemokratie als ihre historische Aufgabe ansah, aus den „vaterlandslosen Gesellen" echte Staatsbürger zu machen, war ihre Absage an einen internationalen Arbeiteraufstand und Militärstreik im Kriegsfalle bereits 1907 (mit der Folge, dass auch die französischen Sozialisten von einer solchen Strategie Abstand nahmen) und ihre Zustimmung zu den Kriegskrediten 1914 kein Verrat, sondern konsequent. Die zwischen 1860 und dem Ersten Weltkrieg überall in Europa eingeführte allgemeine Wehrpflicht und schließlich das unfassbare Schlachten und geschlachtet werden im Ersten Weltkrieg, integrierte schließlich auch die Arbeiter, spätestens mit der Niederschlagung der Räterepubliken, in den Nationalstaat, der zu ihrer eigenen Sache wurde. Die Opferbereitschaft wurde mit dem Wahlrecht entlohnt, neben das Klassenbewusstsein trat das Bewusstsein des Staatsbürgers und damit (wie bei der bürgerlichen Klasse) neben den Klassenfeind auch der äußere wie der innere Feind von Staat und Volk (21).

Nicht nur historisiert bilden Steuer- und Soldatentum, innere wie äußere Feindbestimmung und Opferbereitschaft, jenen Zusammenhang, der die klassenübergreifende Loyalität des Rechtssubjekts als Staatsbürger gewährleistet. Die allgemeine Steuerpflicht ist keine ökonomische Notwendigkeit: Sofern der Staat Geld braucht, um sich zu finanzieren, kann er es ohnehin nur aus der Mehrwertmasse abschöpfen. Jene umständliche Vermittlung, einen Teil des benötigten Steuergeldes, erst als Lohn auszahlen zu lassen, um ihn dann später etwa als Konsumsteuer wieder einzuziehen, folgt einer politischen, keiner ökonomischen Logik. Als Steuerzahler betrachtet so der immerhin zum kleinen Mann aufgestiegene Prolet die Ausgaben des Staates als seine höchst eigene Angelegenheit. Der außerordentlich wirksame Schein, Griechen, Flüchtlinge und Arbeitslose würden aus dem eigenen Geldbeutel finanziert, konstituiert überhaupt erst jenen Zusammenhang aus eigenem und nationalstaatlichem Interesse, der in Deutschland als Resultat der Volksgemeinschaft zur unmittelbaren Evidenz versteinert ist. Seit der Einführung des Steuersystems wird es wohl keine Zeit gegeben haben, in der sich die Steuerzahler nicht über den Missbrauch ihres Geldes echauffierten. Insofern wohnt im innersten des Steuerzahlers immer schon der Wutbürger und mit ihm das Bedürfnis, den vermeintlichen Wohlstand des Volkes einmal ohne Rücksicht auf rechtliche Vermittlungen ganz dem Volke zukommen zu lassen. Zwar schränkt die allgemeine Steuerpflicht die Macht des Staates insofern ein, als sie ihn von der Legitimierung seiner Steuerzahler abhängig macht, beschert ihm andererseits aber jene Loyalität, von der er schon eine Ahnung haben wird, zu welcher Gewalt er sie einmal brauchen wird. Mehr noch als der Verbrecher seine Strafe, akzeptiert der Soldat die Möglichkeit seiner Ermordung. Nach dem Sinn solcher Loyalität bis in den Tod, das sollte deutlich geworden sein, wird dann keiner mehr fragen.

Anmerkungen:

(1) Und über die Art und Weise, wie die Warenbesitzer ihre Waren austauschen sagt Marx den wohl rätselhaftesten Satz der Kritik der politischen Ökonomie: „Sie wissen es nicht, aber sie tun es". Diesen Satz so genommen zu haben, als würde er irgendwas erklären, ist wohl – um diesen Ausdruck einmal zu gebrauchen – der Ur-Aufklärungsverrat der Marxisten. Wenn irgendwas dran ist, an der Kant'schen Bestimmung, Aufklärung sei der Ausgang aus selbstverschuldeter Unmündigkeit (und was könnte selbstverschuldeter sein, als die eigenen Handlungen), dann ist der Satz nicht einfach nur ein erkenntnistheoretisches Rätsel, sondern konstatiert für die bürgerliche Gesellschaft rundheraus den Bankrott der Aufklärung.

(2) Etwa in der Form: Jemand will ein bestimmtes Ding, das nicht sein Eigentum ist, will folglich einen Vertrag über den Austausch dieses Dings und tritt damit in die Rechtsordnung ein. Eigentum und Vertrag sind aber schon Bestimmungen des Rechtsverhältnisses, dem der Wille ja vorausgehen soll. Übrig bleibt dann bloß noch ein Bedürfnis nach dem Ding, aus dem heraus aber keine Logik jemals das Wollen der Rechtsordnung ableiten können wird.

(3) Vgl. Jörg Finkenberger: Staat oder Revolution. Freiburg 2015, S. 28f.

(4) Die Darstellung in diesem Kapitel ist zunächst orientiert an Ilse Bindseil: Man kann nur entweder das Recht lieben, oder die Gesellschaft hassen. In Streifzüge 34/2005. Online unter http://www.streifzuege.org/2005/man-kann-nur-entweder-das-recht-lieben-oder-aber-die-gesellschaft-hassen. Der Darstellung Bindseils wird hier gefolgt, sofern sie geeignet ist, die Sache um die es in diesem Text geht, hervortreten zu lassen. Dass in diesem Abschnitt entgegen akademischer Gepflogenheiten nicht sauber zwischen Zitat, Paraphrase und eigener Darstellung getrennt wird, ist dem Bemühen, die Sache hervortreten zu lassen, geschuldet.

(5) Dass in der Wirklichkeit die meisten Probleme schon unendlich mit der Rechtsform

verschränkt sein mögen, ist kein Einwand. Es geht ja gerade darum, die Art und Weise der rechtlichen Vermittlungen erkennbar zu machen, anstatt einfach nur das „dass" rechtlicher Vermittlung zu konstatieren.

(6) Adorno, Negative Dialektik, Gesammelte Schriften Bd. 6, S. 304.

(7) Das Recht verlangt nicht bloß einen störungsfreien Ablauf des Gerichtsverfahrens, sondern nach § 175 GVG explizit und §§177, 178 GVG implizit die Achtung der „Würde des Gerichts".

(8) Jeder Aufschub ist zunächst einmal ein Verzicht, nämlich auf den unmittelbaren Konsum. Seine Besonderheit besteht darin, das Bedürfnis darum noch nicht aufzugeben, sondern eben zeitlich auf später zu verschieben. Nun mag es zwar in vielen Fällen später auch zur Bedürfnisbefriedigung kommen – die Pointe des Aufschubs besteht jedoch darin, dass er sich ins Unendliche verlängern lässt. „Das ‚Nicht heute, sondern morgen' ist die Urverfassung, in der die gesellschaftliche und geschichtliche Versagung sich überhaupt durchsetzt, von den privatesten Dingen bis zur Konstruktion ganzer Gesellschaften" (Adorno: Zur Lehre von der Geschichte und von der Freiheit. Frankfurt am Main 2006, S. 111). Der Aufschub ist vielfach die Rationalisierung des Verzichts.

(9) Freud: „Die Verneinung", Studienausgabe Bd. III, S. 375.

(10) „Es ist bemerkenswert, daß im Gebrauche des Wortes ‚hassen' keine so innige Beziehung zur Sexuallust und Sexualfunktion [wie beim ‚lieben'] zum Vorschein kommt, sondern die Unlustrelation die einzige entscheidende scheint. Das Ich haßt, verabscheut, verfolgt mit Zerstörungsabsichten alle Objekte, die ihm zur Quelle von Unlustempfindungen werden, gleichgültig ob sie ihm eine Versagung sexueller Befriedigung oder der Befriedigung von Erhaltungsbedürfnissen bedeuten. Ja, man kann behaupten, daß die richtigen Vorbilder für die Haßrelation nicht aus dem Sexualleben, sondern aus dem Ringen des Ichs um seine Erhaltung und Behauptung stammen" (Freud: Triebe und Triebschicksale, Studienausgabe Bd. III, S. 100).

(11) Vgl. Christine Kirchhoff: Anpassung und Unvernunft. Die Bedeutung der Lebensnot bei Freud und Adorno. In: Freud und Adorno. Zur Urgeschichte der Moderne. Hrsg. v. C. Kirchhoff/F. Schmieder. Berlin 2014, S. 61.

(12) Adorno: Zum Verhältnis von Soziologie und Psychologie. Gesammelte Schriften Bd. 8, S. 71.

(13) In der Traumdeutung untersucht Freud die „Entstellung" im Traum: Sie „erweist sich hier als absichtlich, als ein Mittel der Verstellung" (herv. L.E.). Wohl kaum kann die Absicht der Entstellung aus dem dunklen Trieb selbst stammen. Freud ergänzt nicht nur, dass der Vorgang der Verstellung im Traum „eine allgemeingültige Erkenntnis sein" könnte, sondern auch: „Wo findet man im sozialen Leben eine ähnliche Entstellung eines psychischen Akts? Nur dort, wo es sich um zwei Personen handelt, von denen die eine gewisse Macht besitzt, die zweite wegen dieser Macht eine Rücksicht zu nehmen hat. Diese zweite Person entstellt dann ihre psychischen Akte, oder, wie wir auch sagen können, sie verstellt sich" (Freud: Die Traumdeutung. Studienausgabe Bd. II, S. 158).

(14) Adorno: Zur Lehre von der Geschichte und von der Freiheit. Frankfurt am Main 2006, S. 112.

(15) Adorno: Zum Problem der Familie. Gesammelte Schriften Bd. 20.1, S. 303.

(16) Die drohende „demographische Katastrophe" ist ein Lieblingsthema von Zeitungen und Sozialkundeunterricht. Der Witz an diesen demographischen Katastrophenszenarien ist, dass die Finanzierung der Rentner weniger mit der absoluten Anzahl von Menschen in einer Generation zu tun hat, als mit der Frage, wie viel für die Rente aus der Mehrwertmasse abgeschöpft werden kann und soll.

(17) Man könnte das nicht zuletzt an der Wirksamkeit von Verwandtschaftsbeziehungen in Verwaltungsämter und Politik ablesen. In der frühen Neuzeit haben führende Beamte oftmals Familienmitglieder in leitende Ämter eingesetzt, gerade um dadurch die Loyalität zu erzeugen und korrupte Strukturen im Staatsapparat zu bekämpfen.

(18) Wie auch umgekehrt die Vertragsform die Familie durchdringt: Am deutlichsten im Ehevertrag und eben in der Verrechtlichung der Familienverhältnisse. Man sollte dabei allerdings niemals vergessen, wie zäh diese Verrechtlichung vonstattenging: Praktisch erst vorgestern, in den 1970er Jahren, wurde die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenteilung in der Ehe, die sogenannte Hausfrauenehe, im Bürgerlichen Gesetzbuch abgeschafft. Bis 1977 hieß es im BGB „Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist."

(19) Das heißt nicht, dass Staatenlose, Ausländer oder Asylbewerber gänzlich außerhalb der Rechtsordnung stehen. Innerhalb der Rechtsordnung sind ihre Rechte aber entsprechend eingeschränkt. Und zwar, insbesondere bei Asylbewerbern, auch was ihre Rechte anbelangt, bestimmte Verträge (wie Arbeitsverträge) schließen zu dürfen und ihren Aufenthaltsort frei bestimmen zu können. Das Asylrecht ist ein Sonderrecht und entspringt logisch gar nicht der Verfassung, sondern dem Völkerrecht.

(20) Historisch entscheidend ist hier die Ersetzung von Sklaverei und Leibeigenschaft durch den freien Vertrag. Die Abschaffung der Sklaverei war allerdings ein Gesetzesakt. Ansonsten muss wohl nicht eigens erwähnt werden, dass diese langwierigen und komplizierten geschichtlichen Abläufe hier außerordentlich vereinfach dargestellt werden.

(21) Seitdem sollte, wer vom Klassenbewusstsein spricht, auch vom Bewusstsein des Staatsbürgers, der alsbald zum Volks- und Mordgenossen sich mauserte, nicht schweigen. Es ist das alte Elend der Linken, diesen Zusammenhang bis heute systematisch verdrängt oder gar affirmiert zu haben.

Impressum

Medieninhaber:
Institut für Sozialkritik Freiburg e.V.

Einzelheft:
4,00 € (inkl. Versand)
über info@ca-ira.net – Bezahlung gegen Rechnung

Mitglieder des Instituts für Sozialkritik Freiburg erhalten die Pólemos kostenlos, siehe www.isf-freiburg.org

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg,
BLZ: 680 501 01, Kto.: 122 201 77
IBAN: DE 9368 0501 0100 1222 0177
BIC: FRSP DE66

Adresse der Redaktion:
Redaktion Pólemos
c/o Institut für Sozialkritik
Günterstalstr. 37
79102 Freiburg

Kontakt zur Redaktion:
redaktion.polemos@googlemail.com

Internetadresse:
www.kritischetheorie.wordpress.com

Verlag und Auslieferung:
ça ira-Verlag
79002 Freiburg, Postfach 273
info@ca-ira.net
www.ca-ira.net

Zum Diktat!

von Julika L.

Erfolg bei der Ausbildungsplatzsuche

Dass Gerd einen Ausbildungsplatz als Automechaniker gefunden hat, das hat seine Familie sehr gefreut. Denn heutzutage ist ___ Finden eines Ausbildungsplatzes nicht so einfach. ___ ist ___ Resultat der gegenwärtigen Wirtschaftskrise. Deshalb kann Gerd sich glücklich schätzen, ___ er einen Ausbildungsplatz hat. ___ ist sicher auch seinem Auftreten, ___ er beim Vorstellungsgespräch an den Tag gelegt hat, geschuldet, sowie natürlich auch seinen praktischen und kognitiven Fähigkeiten, die er beim Einstellungstest unter Beweis gestellt hat. ___ Vorbereiten darauf, ___ sicher aufwendig war, hat sich für ihn also gelohnt. Denn ___ ___ heute mit dem Finden eines Ausbildungsplatzes in so kurzer Zeit klappt, ___ ist nicht selbstverständlich. ___ ist schon Glück und sicher auch ein bisschen das Ergebnis von Fleiß. Gerd kann sich jedenfalls darüber freuen, ___ er Erfolg hatte und genommen wurde.

Anhand dieses Diktats, einem Deutschbuch für Berufsschüler der Klassenstufe 9/10 entnommen, soll der Unterschied zwischen dass und das, der vielen Schülern Kopfzerbrechen bereitet, an einem praktischen Beispiel eingeübt werden. Die Praxis ist jedoch fadenscheinig: Wofür soll nun Gerd den Unterschied zwischen dass und das kennen? Muss man das als Automechaniker beherrschen?

Wie die meisten Dinge im Leben muss er es wohl beherrschen, verstehen muss er es nicht. Im Lernen von dass und das lernt der Schüler stur einen Unterschied, der inhaltlich viel weniger deutlich ist, als der Dünkel im Aufheben darüber. Sachlich ähnelt das eine dem anderen insofern, dass dass im untergeordneten Nebensatz, wie im ersten Satz des Beispiels, ein Subjekt des Hauptsatzes repräsentiert (1): dass fasst also ein Ereignis als prozesshafte Entität zusammen und ähnelt damit natürlich dem Relativnebensatz mit dem Pronomen das, das ebenfalls stellvertretend für einen Gegenstand des übergeordneten Satzes fungiert. Deswegen wurde diese Konstruktion im Althochdeutschen auch mit dem exakt gleichen Pronomen (ahdt. thaz) im Sinne eines gleichen Bezugs versehen, also neuhochdeutsch etwa: Das hat seine Familie sehr gefreut, das Gerd usw.

Um die Spannung zu erhöhen, sind in dem Diktat nur Nonsens-Formulierungen gewählt worden, in denen die Unterscheidung semantisch derart verschwimmt, und das „mit dem Finden eines Ausbildungsplatzes“ sowohl als Ursache, Bedingung, oder auch nur Attribut persönlichen Glückes und familiärer Harmonie gesetzt werden kann. Man könnte alle Sätze des Diktats auch ändern, und inhaltliche Ergänzungen in Form etwa von Relativsätzen bilden: Doch lernt der Schüler recht früh, dass aus der schieren Notwendigkeit des Findens eines Ausbildungsplatzes zur Sicherung der Existenz und seiner schulischen Ausbildung, die ihm Lesen, Schreiben, Rechnen ermöglicht, auch ein ideeller Wert gebildet werden sollte: Nicht nur Raffen, auch Schaffen! Dafür eignen sich nun reine relative Ergänzungen, die ja nur einer Liste entsprechend aufsummieren, schlecht. Stattdessen muss das Hinübergleiten in die kausale Färbung, in den konsekutiven Prozess eingeübt werden: Wo das war, muss dass werden. Denn natürlich besteht ein feiner Unterschied zwischen der Formulierung: *Gerd hat einen Ausbildungsplatz gefunden. Das hat seine Familie sehr gefreut.* Und *Dass Gerd einen Ausbildungsplatz gefunden hat, das hat seine Familie sehr gefreut.*

Leise deutet dass hier an: das hätte auch ganz anders laufen können. Denn normalerweise kennt man dass als Einleitung eines Folgesatzes, doch an dieser Stelle leitet dass den Prozess des unverhofften Glücks (und „ein bisschen auch des Fleißes“) ein. Dieses dass beschreibt aber das Finden des Ausbildungsplatzes als in sich geschlossenen Entität, die über den nachfolgenden Satz als Subjekt verfügt. Er ist Ursache und Wirkung eines in sich unvermittelten Vorgangs, der, einmal von unsichtbarer Hand angetrieben, mit der zivilisatorischen Integration in die Verwertung Händchen hält: Arbeit, Familie – Vaterland? Hier darf nicht vergessen werden, wer den Text diktiert. Der Lehrer bleibt in der Gerdschen Erfolgsgeschichte ebenso außen vor, wie die Ursache von Gerds Ausbildungsplatzsuche im Dunklen bleibt. Arbeiten zu gehen ist derartig selbstverständlich, dass die Vorbereitung darauf, die Einübung von Disziplin, Pünktlichkeit, Unterordnung – die geistige Gewalt, die der Lehrer als theoretischer Vermittler der Staatsgewalt ausübt, von der betroffenen Person als pars ebenso vergessen wird, wie die Genese der bürgerlichen Gesellschaft in toto.

Obwohl sein Dienst an der ideologischen Heimatfront für den Staat genauso unerlässlich ist, bietet die Rolle des Lehrers ihm weniger Anerkennung als die militärische Verteidigung des Vaterlandes durch den Soldaten: Aber wie der Staat auf physischer Gewalt (etwa in der Verteidigung seiner Grenzen und der Ausgrenzung nach Außen) beruht, so beruht er ebenso auf der Einhegung seines loyalen Staatsvolkes nach innen. Nur ernten die Lehrer nicht Meriten, sondern eher Verachtung. Es ist schwer nachvollziehbar, welche Funktion Lehrer nun eigentlich haben, außer „dass das Ganze und ihr eigenes Leben irgendwie weitergehe“ (Adorno). Für den Deutschlehrer ist seine Souveränität in der heutigen Zeit kaum inhaltlich zu bestimmen, denn sie ist Staatsgewalt nur der Potenz nach. Und nachdem sich die Lehrpläne immer schwammiger in nebulöse „Kompetenzen“ gliedern, ist die letzte formale Bastion die Rechtschreibung: Daher die ständige Hysterie über deren mangelhafte Beherrschung.

Wenn der Schüler endlich akzeptiert hat, dass das so ist, wie es eben ist, bildet diese Einsicht in die Notwendigkeit wahrscheinlich den Grundstock seiner „kognitiven Fähigkeiten“ im Einstellungstest. Und diese Einsicht ist es auch, die im Diktat gefördert wird. Er muss den Unterschied zwischen dass und das als Deutscher fühlen, können muss er ihn nicht: Wer von denen, die sich damit

brüsten, kann schon sachlich begründen, dass das einen Unterschied macht (2)?

Aufgabe des Lehrers ist damit vor allem die Förderung der Bereitschaft zur Anerkennung der Sprach- und sonstigen Regeln Deutschlands, die gerne als rein objektive Abbildungen fetischisiert werden. Es sind aber auch die Regeln des deutschen Souveräns, mit denen sich der Lehrer identifiziert wie der Soldat mit seiner Truppe: Hypo- und Parataxe schwingt der ansonsten impotente Lehrer, der zur Verteidigung seines deutschen Sprachraums am liebsten bis zu den Knöcheln im Blut des Korrekturstifts watet.

Entsprechend verbreitet ist gerade unter Berufsschülern die Geringschätzung der schulischen Autorität, besonders des Deutschlehrers: Sie besteht vor allem in der Forderung, die Deutsche Sprache, Insignie deutscher Identität, als objektiv gültige Vermittlerin anzuerkennen. Doch worum viele Worte machen? Schließlich ist die Notwendigkeit, fehlerfreies Deutsch zu schreiben, in der Lebensrealität der meisten Berufe fragwürdig. Der Imperativ ist die Ausdrucksform der Stunde: Befehl und Gehorsam sind das tägliche Brot (nicht nur) der Auszubildenden, wie Gerd einer ist. Der beliebte Spruch: „nicht Denken, Mitdenken!" ist in der Ausbildung immer noch Programm. Das Diktat vergötzt einen Umstand, der es selbst zur Überflüssigkeit verdammt.

Dabei ist korrekte Rechtschreibung und ein basales Verständnis von Fremdwörtern – wie etwa Bruttosozialprodukt – auch ein wichtiges Merkmal der Abgrenzung gegenüber dem Pöbel: „Verzeiht" also der Lehrer, oder akademische Germanist voller Gnade dem Schüler seine orthographische Eigensinnigkeit im Sinne einer demokratischen Geste, wie etwa im gegenwärtigen, regionalistischen Hype um „ursprüngliche" Dialekte, ist das nicht viel mehr als eine autoritäre Diktion des Wolfes im Schafskopf. Der Auszubildende, solange er in den Niederungen der Berufswelt sich bewegt, braucht nicht mehr, denn wo er ist, da hat er auch zu bleiben.

Der Lehrer, der glaubt, seine übergeordnete Stellung mit der Diktion einer fehlerfreien Rechtschreibung innerhalb der Berufswelt zu wahren, unterminiert sie damit selbst. Sein Gerede wird abqualifiziert gegenüber dem Monatslohn des zukünftigen Handwerkers, der sich der leidigen Sprachgewalt entledigen kann, sobald er nicht mehr schulpflichtig ist.

Denn die Schüler müssen keine Rechtschreibung beherrschen, sondern die Sprache der Gäste und Maschinen die sie später bedienen. Aber auch das fällt bekanntlich nicht vom Himmel: Die Klagen der Arbeitnehmer, die just nicht verstehen können, dass ihre Auszubildenden – ach, zu oft! – versäumen, morgens pünktlich an ihrem Arbeitsplatz zu erscheinen, nur muckig den Anordnungen ihres Vorgesetzten Folge leisten: weil sie nämlich, so der Präsident der Deutschen Industrie und Handelskammer (IHK), „kreative Herausforderungen suchen" und „notwendigen Routinearbeiten" dagegen „kritisch gegenüberstehen", nehmen kein Ende. Als „fehlende Ausbildungsreife" wird das betitelt – und es ist, neben Einstellungstests, die Rettung der Deutschlehrer in höchster Not. Mag ja sein, dass niedere Fähigkeiten nur niederes Bewusstsein erfordern. Aber auch das will eben gelernt sein. Und so ist das in dem obigen Diktat wie ein Platzhalter der Leerstelle für Deutschlehrer: Die Felle, die ihnen schwimmen gehen, müssen sie den Schülern zuerst über die Ohren ziehen.

Denn dass das mit der Verwertung tatsächlich klappt, das ist nicht so selbstverständlich, das hat auch mit den „kognitiven und praktischen Fähigkeiten" zu tun, die der Schüler in diesem Diktat lernen muss: Mit der Bereitschaft, sich nicht nur in die Notwendigkeit der eigenen Mobilmachung für den Arbeitsmarkt zu fügen, sondern sich eben auch darüber klar zu werden: Das ist eine Gnade, („und sicher auch ein bisschen das Ergebnis von Fleiß."), gegenüber der sich der Lohnarbeiter bitteschön erkenntlich zeigen soll, mit Demut vor dem „Glück": „Gerd kann sich jedenfalls darüber freuen"! Aber Demut vor einem potentiellen Chef, Demut vor abstrakten Sachzwängen einzuüben ist schwer und erst wirklich erreicht, wenn man morgens vor dem Klingeln des Weckers aufwacht. Paul Mattik formulierte das 1933 in seiner Kurzgeschichte Die Bienen so: „Solange es schwer war, hatte man gestöhnt und geglaubt, diese elende Schinderei nicht ertragen zu können. (...) Aber der Tag ging, und die Freizeit verflog und der Schlaf stahl das Bewusstsein. Auf einmal war man zurechtgerückt. Da stand man morgens von alleine auf, wie ein Automat, kam nie zu spät."

„Ausbildungsreife" (3) nennt der der IHK Präsident diese möglichst früh errungene, duldende Einsicht in das Schicksal, angewiesen zu sein auf den Lohn, zu akzeptieren, dass man arbeiten muss, um essen zu dürfen. In ständiger Abwehr dagegen zu leben, macht die Arbeit nicht leichter, sondern sie möchte in Liebe zur Unterdrückung selbst gelitten werden, wie das Stockholm-Syndrom. Das lehrt der Staat und seine Apologeten, das ist die „Selbstentfaltung" (4) zum Rädchen im Getriebe, für die die Schule zuständig ist, die sich, inzwischen gegängelt von den Prinzipien gewaltfreier Erziehung, Hilfe bei der Autorität der Familie verspricht: „Das hat seine Familie sehr gefreut."

Denn der Lehrer kann ja, leider, leider, nicht überall sein. Selbst in der Ganztagsschule, so tönt das engagierte Lehrpersonal, ist doch die Leistung des Schülers auch abhängig vom „familiären Hintergrund". Davon sich ein Stück weit zu entfernen, nicht vom Taschengeld oder dem erzwungenen Konsens mit den Eltern darüber, ob das ersehnte Konsumgut der eigenen Entwicklung (oder, in Freiburg: der Entwicklung der Dritten Welt) förderlich ist, abhängig zu sein, ist für die meisten Auszubildenden das wichtigste Ziel. Der Lehrer aber weiß besser als der Schüler, dass der „Verlust von Intimität und Bindung", die den zur Arbeit gereiften jungen Menschen in der harten, kalten Berufswelt erwartet, immer auch der Verlust von unmittelbaren Drohgebärden ist. Dass die Hand des Lehrers nicht so weit reicht wie die streichelnde und schüttelnde, inzwischen weniger schlagende, von Mutter und Vater zu Haus, wo die meisten Auszubildenden immer noch wohnen müssen, weil der Lohn für die eigene Wohnung nicht reicht, steht der gelungenen Entwicklung zum Arbeitnehmer im Weg. Deswegen muss das Familienglück des Sohnemanns heran gezogen werden. Wenigstens solange, bis er gelernt hat, Zärtlichkeit und Liebesentzug von Mutter und Vater auf die Anerkennung von Chefs und Kollegium zu übertragen. Bis dahin braucht er jemanden, der die unbedingt leibhaftige Bindung an einen abstrakten Vertrag immer wieder betont. Denn die Bereitschaft, den Arbeitsanweisungen Folge zu leisten, kann nicht nur in der wechselseitigen Anerkennung seines Arbeitsvertrages liegen – sonst würde sie zu oft gebrochen. Die Familie puffert die Kränkungen und Härten des reifenden Arbeiters ab. Droht, weckt, muntert auf. Tatsächlich ist die Familie Anfang und Ende dieser unendlichen Geschichte, wenn die Heranwachsenden selbst Kinder zeugen, vielleicht, um dem sich irgendwann nur

noch wiederholenden, langweiligen und zumeist stumpfsinnigen Rhythmus etwas Lebendiges beizumischen, das sie fürderhin noch enger in strenge Disziplin und Triebverzicht drängt, sich selbst und dem Kind in erzieherischer Nötigung gegenüber. Weil die Familie aber nicht von selbst auseinandertreibt – man denke nur an die Zerreißprobe für die Ehe der Eltern, wenn das Kind tatsächlich irgendwann auszieht! – tritt in früher Kindheit der Staat als Volkserzieher (5) auf den Plan, der die Zeit zwischen Geburt und Arbeit nutzt, um ebenfalls seinen Anteil an Identitätsbildung abzugreifen. Denn das Kind ist nicht nur Sohn oder Tochter, es ist auch Staatsbürger: ein Schüler der Staatsbürgertreue, den nur eine kurze Zeit noch kuschelige Grundschullehrerinnen abstillen müssen, bis er reif ist für den Dienst am kapitalen Vaterland. Und dessen Sprache mitsamt autoritärer Hausordnung ist das erste, was gerade Kinder, die von Haus aus noch den Dialekt ihrer Scholle sprechen, lernend anerkennen müssen – oder wie Luther, der wichtigste Agent deutscher Vergemeinschaftung richtig bemerkte: Die Sprachen sind die Scheyden / darryn dies messer des geysts stickt.

Anmerkungen:

(1) Natürlich kann die Subjunktion dass auch finalen, konsekutiven, kausalen oder instrumentalen Inhalt des Nebensatzes abbilden. Allerdings bilden solche Nebensätze nicht dieses Diktat, sondern jene Objekt- und Subjektsätze, also attributive Ergänzungen, die aus den oben genannten Gründen schnell mit Relativnebensätzen verwechselt werden.

(2) Gerne wird von Lehrern der Einsatz von „dieses/jenes/welches" in die Position von das zur Prüfung empfohlen. Ein probates Mittel: Der Schüler weiß zwar nicht, was er tut, aber er tut es fehlerfrei.

(3) „Reife": als purzelte man irgendwann saftig und rotbäckig von selbst aus dem Bett um bei der Arbeit stramm zu stehen.

(4)Pädagogische Grundfunktionen der Schule ist u.a. die Bildung zu „Gewinnung und Formung innerer Kräfte zur Selbstentfaltung". Zitiert nach: Broschüre des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung BW.

(5) Wie die SPD, damals noch SAPD in ihrem Gothaer Programm, forderte. Marx entgegnete dem, Regierung und Kirche seien gleichmäßig von jedem Einfluss auf die Schule auszuschließen.

Pamphlete

Über Helferdeutsche, Beate Zschäpe, Jürgen Todenhöfer u.a.

Mimesis an den Wahn

Während einer Straßenbahnfahrt unterhalten sich drei junge Frauen, zwischen 18 und Anfang 20, wahrscheinlich Studentinnen, die offenbar etwas naturwissenschaftliches oder Medizin studieren (sie steigen an der entsprechenden Station aus). Kleidung und Ausdrucksweise weisen sie als Angehörige der oberen Mittelschicht aus, hübsch zurechtgemacht und mit teuren Windbrakern. Sie sprechen wie Erwachsene, doch Stil und Gebaren sind noch kindlich; an den Schulrucksäcken baumeln Stofftierchen und der Akzent ist leicht, nicht übermäßig lokal gefärbt. Ziemlich sicher wohnen sie noch bei ihren Eltern. Ihr Gespräch kreist um Verschwörungstheorien und doch fehlt ihm jede zynische Abgeklärtheit, die sie wohl als Geisteswissenschaftler ausgewiesen hätte. Der Ausgangspunkt des Gesprächs war unklar, es ging wohl um die Anschläge in Paris. Die erste junge Frau leitet über zu den Anschlägen vom 11. September: „Angeblich sollen ja auch die Amerikaner das selber gewesen sein" – die zweite: „wegen dem Krieg im Irak". Die Betonung des ersten Satzes bringt die Absurdität der Vorstellung, „die Amerikaner" wären es selbst gewesen, deutlich zum Ausdruck. Das Stichwort „Krieg im Irak" gibt jedoch unmittelbar eine vollständige Umkehrung. Wieder die erste, völlig frei von Ironie und ganz selbstverständlich, aber ohne jeden fanatischen Unterton: „Ja genau, weil das geht ja auch gar nicht anders, das ist bewiesen, also das zwei Häuser durch Flugzeuge einstürzen geht nicht, das geht nur mit Bomben." Es setzt ein kurzes Schweigen ein, die erste junge Frau blickt aus dem Fenster, lächelt wissend und murmelt: „jaja, die amerikanische Regierung ist schon…". Nach einer kurzen weiteren Pause mischt sich die dritte ein und sagt nur „Lustig". Auf die fragenden Blicke ihrer Begleiterinnen antwortet sie: „Es gibt schon lustige Verschwörungstheorien". Das Gespräch nimmt jetzt wieder Fahrt auf. Lachend erklärt wieder die erste junge Frau „Jaja, die Beatles. Also da gibt es welche, die glauben, dass die nicht mehr leben. Dass der Paul McCartney umgebracht oder so wurde." Sie lacht laut und scheint den Gedanken ziemlich verrückt zu finden. Dann fasst sie sich und erklärt bestimmt: „Ja, also das ist auch bewiesen. Man hat irgendwie die Gesichter auf den Covern verglichen und festgestellt, dass das ein Doppelgänger ist, also dass der wirklich tot ist". Vergnügt steigen die drei aus, das Gespräch, soweit ich es mithören konnte, dauerte keine zwei Minuten und doch hat eine junge Frau in dieser kurzen Zeit gleich zweimal vorübergehend vollzogen, was Gerhard Scheit kürzlich „Mimesis an den Wahn" genannt hat. („Das automatische Subjekt und der Wahn der Subjekte" in: Versorgerin 107 (2015)) Schwer zu sagen, ob sie ernsthaft der Überzeugung ist, die amerikanische Regierung sei für 9/11 verantwortlich und McCartney tot. Es schien ihr nicht besonders wichtig zu sein, wie es sich nun wirklich verhält, aber sie meinte gewiss beides nicht ironisch und betonte jedes Mal, es sei bewiesen. Und fast gleichzeitig, während sie ihre Gefährtinnen über zwei vermeintlich bewiesene Verschwörungen aufklärte, machte sie ebenso unmissverständlich deutlich, dass sie Verschwörungstheorien (und zwar genau die „bewiesenen") bzw. Verschwörungstheoretiker lächerlich findet. Sie gehört garantiert nicht zu

irgendeiner „Truther-" oder Montagsdemo-Bewegung, ist wahrscheinlich nicht politisch „engagiert" oder auch nur besonders „interessiert". Sie macht das, was man einen normalen Eindruck nennt, und lässt keine im klinischen Sinne pathologischen Symptome erkennen. Das Gespräch wirkt insgesamt frei und ungezwungen, an keiner Stelle deutet sich ein Konflikt zwischen den Gesprächspartnerinnen an. Einzig das Gelächter, das mädchenhaft, aber keineswegs hysterisch wirkt, sondern so dezent ist, wie es Frauen in der Öffentlichkeit gestattet wird, ohne negativ aufzufallen, verweist auf einen inneren Konflikt. Wohl soll es die Verschwörungstheoretiker der Lächerlichkeit preisgeben und sie denunzieren und doch ist offenkundig, wie reizvoll die Position des abgeklärt wissenden Verschwörungstheoretikers ist. Während im Witz die gesellschaftliche Ächtung des verrückten Verschwörungstheoretikers mitvollzogen wird, wird der Inhalt der Verschwörungstheorie real geltend behauptet, beschwört durch die magische Formel, es sei bewiesen. Es ist wohl der Widerspruch zwischen Anpassung an die „vernünftige" Erwachsenenwelt, die den Verschwörungstheoretiker wegen mangelnder Realitätstauglichkeit verstößt und der Selbstbehauptung (gegenüber der tendenziell blöden Masse ebendieser Gemeinschaft), die die wissende Position desjenigen attraktiv macht, der Kenntnis von den wahren Vorgängen im Hintergrund hat. Die offenkundig fehlende Kohärenz in den Aussagen ist nur dann irritierend, wenn das eigene Denken Kohärenz beansprucht. Dabei spotten dem Anspruch auf Kohärenz doch auch die objektiven Anforderungen, die Anpassungsfähigkeit und „soziale Kompetenz" verlangen, wozu auch gehört, nicht etwa durch krude Ansichten aufzufallen und doch auch irgendwie aus der Masse der Angepassten herauszuragen. Die Ansichten sind dabei durchaus austauschbar. Sie können heute noch die Aufklärung feiern und morgen schon auf den Mord hinauslaufen.

Stephan Enpa

Helfergespräche

Wie hätten wohl Brechts Flüchtlingsgespräche ausgesehen, wenn er sie nicht Ende der 30er Jahre im dänischen Exil, sondern 2016 in einer deutschen Notunterkunft geführt, belauscht, erdacht hätte? Zwischen den Flüchtlingen von einst und jetzt besteht freilich ein Unterschied, über den in Deutschland geschwiegen werden muss, um so die Willkommenskultur erfolgreich als Lernen aus der Geschichte verkaufen zu können. Jener Unterschied soll den Deutschen von heute aber zugleich nicht zur Verteidigung gereichen, das Elend der Verfasstheit selbst der in Flüchtlingsheimen Engagierten wird bei näherer Betrachtung allzu offenbar. In einer Westberliner Flüchtlingsunterkunft – und es steht zu befürchten: nicht nur dort - findet sich ein Charakter vor, an dem selbst Brecht in seinen Schilderungen nicht vorbeigekommen wäre, und der sich in seiner Empathielosigkeit, in seiner Verdrängung der Gewalt, in seinem Engagement gegen das Recht wie in seiner ganz allgemeinen Menschenverachtung nur durch das Vorzeichen seiner Mobilisierung vom Mob vor dem Flüchtlingsheim unterscheidet: Der ehrenamtliche Helfer. Die folgenden Gespräche wurden in einer Unterkunft für Flüchtlinge geführt.

Auf einer Info-Veranstaltung für ehrenamtliche Deutschlehrer finden weit über hundert Engagierte zusammen, zu allem entschlossen, die eigenen Sprachkenntnisse und den amateurhaften Deutschunterricht an den Flüchtling zu bringen. Solch motivierte Schüler habe man schließlich noch nie gehabt, hört man von allen Tischen des Saales und den dort versammelten, größtenteils pensionierten, Lehrern. Dass diese Motivation von der Angst vor Abschiebung herrührt, ist dem ehrenamtlichen Helfer ebensowenig einen Gedanken wert wie der Umstand, dass für die monatelange Teilnahme an einem solchen Kurs kein Zertifikat, kein Zeugnis, nichts Vorzeigbares für Ausländerbehörde, Schule oder gar Universität winkt. Als ein Vertreter der Notunterkunft zu Wort kommt und ankündigt, die gut 200 Kinder des Heims würden in absehbarer Zeit zur Schule gehen, wie es das Gesetz vorschreibt, kommt das nicht gut an. „Mit sowas machst Du Dir hier keine Freunde", wird ihm deutlich zu verstehen gegeben. Das Recht bedroht das Engagement.

Eine ehrenamtliche Helferin in verantwortlicher Position führt einen neu angestellten Sozialarbeiter durch ein Flüchtlingsheim. Nicht ohne Stolz erläutert sie die komplexe Struktur von Deutschunterricht, Lehrmethoden, Raum- und Schließsystemen der Klassenzimmer, um schließlich auf die Aushänge zu sprechen zu kommen: Überall in dem riesigen Komplex hängen Zettel, auf denen auf arabisch, farsi, russisch und englisch Informationen zu finden sind; lose Blätter, oft handschriftlich geschrieben und mit Klebestreifen notdürftig befestigt. Dagegen der Hinweis auf den Deutschunterricht: Computer geschrieben, in neun Sprachen, laminiert, farbig. Ein Meisterwerk. Die ehrenamtliche Helferin deutet, die Demonstration seufzend beendend, auf einen der losen Zettel: „Wie sieht das denn aus? Ganz ehrlich, ich möchte hier nicht leben."

Dass das Ehrenamt in einem Flüchtlingsheim ein harter Job ist, mit allerlei Belastungen für die Betroffenen, also: den ehrenamtlichen Helfern, wird dem ehrenamtlichen Helfer schnell bewusst. Doch dem ist bald Abhilfe geschaffen, es finden sich ehrenamtliche Helfer, die Therapierunden für ehrenamtliche Helfer anbieten, alles auf ehrenamtlicher Basis, versteht sich. Ein Termin ist schnell gemacht, wird mit Aushängen (!) überall im Flüchtlingsheim beworben, um ihn doch wenige Tage vorher wiederum per Aushang abzusagen: „Leider muss der Gesprächskreis für ehrenamtliche Helfer am Samstag ausfallen, da wir bemerkt haben, dass die meisten von uns auf der Stoppt TTIP-Demo sein werden. Wann der Termin nachgeholt wird, steht noch nicht fest."

Fest steht nur, dass sich ehrenamtliche Helfer finden werden. Nicht auszudenken jedoch, wie es in Deutschland und der Welt aussähe, fänden sich für den ehrenamtlichen Helfer einmal keine Flüchtlinge mehr.

Daniel Poensgen

Outside the Cheeseburger-Laden

Jürgen Todenhöfer hat den Schlächtern vom „Islamischen Staat" einen Besuch abgestattet und darüber eine Art Abenteuerroman verfasst – die jungleworld betitelte ihre Rezension ganz zu Recht mit „Jürgen Ben Nemsi" – den er vor allem mit ein paar politischen Ansichten garnierte, die im Wesentlichen darin bestehen, dem Westen und vor allen den Amerikanern die Schuld an der Misere in Nahost und dem Dschihadismus zu geben. Todenhöfer ist hierzulande gerade wegen solcherart unfreiwilligem „Eurozentrismus" wahnsinnig beliebt, der sich ganz und gar nicht dafür interessiert, dass es auch im Nahen Osten eigenständige Akteure gibt, wie etwa jene ehemaligen Geheimdienstoffiziere Saddam Husseins, ohne die der IS wahrscheinlich nur eine von vielen irakischen oder syrischen Islamistencliquen wäre – von den unterschiedlichen regionalen staatlichen und parastaatlichen Akteuren, die jenseits ideologischer Differenzen mit dem IS kooperiert haben, ganz zu schweigen. Kaum handelt das Buch vom IS; dieser dient vielmehr bloß als die Kulisse, auf der sich Todenhöfer selbst in den Rollen als Abenteurer, Familienmensch, Moralist, Reporter und Diplomat – tatsächlich behauptet er, immer wieder auf seinen Abenteuerreisen Verhandlungen zu führen

und Angebote zu überbringen – inszeniert. Durchaus Unrecht täte man ihm, wollte man ihn als Sympathisanten des IS denunzieren: Sympathie hat er vor allen Dingen mit sich selbst.

Tatsächlich kritisiert er seine islamistischen Gesprächspartner immer wieder für ihre Gewalttaten, ihre fehlende Barmherzigkeit (weshalb er ihnen ernsthaft vorwirft, keine echten Moslems zu sein) und Mangel an Toleranz. So richtig die Hutschnur reißt ihm jedoch, als seine islamistischen Reiseführer Burger essen gehen wollen: „Abu Loth, Abu Quatadah und die anderen haben Hunger. Sie wollen Cheeseburger. Wir sind davon nicht angetan, gehen aber mit. Obwohl die Läden freitags nach dem Gebet geschlossen haben sollten, gibt es für Kämpfer Ausnahmen. Läden, die Cheeseburger, Pommes und Cola verkaufen. ‚Ich kann euren amerikanischen Fast-Food-Fraß nicht so richtig mit der Lebensweise der ersten vier Kalifen vereinbaren' sage ich. Abu Loth lächelt schweigend. ‚You are what you eat' lege ich noch eins drauf. ‚Du bist was Du isst'. Doch dann halte ich mich zurück. Der IS scheint meine Kritik ja nicht übermäßig zu schätzen. Frederic, Malcom und ich warten vor dem Laden. Cheeseburger ist nichts für uns" (S. 255). Bei „amerikanischem Fastfood", selbst wenn sie von Angehörigen seiner Lieblingskultur, der arabischen, zubereitet wird, hört dann Todenhöfers schier grenzenlos scheinende Toleranz und Gesprächsbereitschaft endgültig auf. Jemand der sich IS-Gefangene vorführen lässt und wahrscheinlich alle Hinrichtungsvideos kennt, der gemeinsam mit den Kämpfern vor amerikanischen Drohnen und Flugzeugen sicheren Unterschlupf sucht und dem Kalifen in einem offenen Brief erklärt, der IS verhalte sich unislamisch, kurz: jemand der sich offensichtlich für keinen Irrsinn und keine wahnwitzige Diskussion zu schade ist, verweigert den Islamisten aus antiamerikanischem Ressentiment das gemeinsame Burger-Essen und wartet trotzig wie ein Kleinkind vor der Tür. Und in Deutschland findet man das selbstverständlich nicht lächerlich oder clownesk, sondern bewundert einen Mann mit Haltung und Charakterstärke.

Jürgen Todenhöfer: Inside IS. 10 Tage im Islamischen Staat. München 2015.

Stephan Enpa

Innere Emigration im Nationalsozialistischen Untergrund

Mit Spannung wurde er anfangs erwartet und von Beobachtern geradezu bestürmt – der NSU-Prozess. Doch weil nur die Beweisaufnahme zu Taten, die über viele Jahre hinweg begangen wurden, noch langweiliger als Jura ist, verlor der Prozess recht bald an Interesse und Beobachtern. Bis dann im Herbst 2015 die Hauptangeklagte Zschäpe ankündigen ließ, aussagen zu wollen. Die Spannung und die Beobachter waren plötzlich wieder da und die FAZ berichtete im Live Blog – als hätte man erwarten dürfen, dass Zschäpe irgendetwas überraschendes sagt. Tatsächlich ist ihre Erklärung ein Abziehbild deutscher Familiengeschichten, denen zufolge man immer dagegen gewesen, aber eben auch ein Opfer der Verführung und das eigene Mitmachen beim Morden nur der unwillentliche und traurige Ausdruck unerfüllter Liebe gewesen sei.

Wie die deutsche Jugend während und nach dem ersten Weltkrieg hatte sie eine schwere Kindheit. Eine Mutter mit Alkohol- und eine Familie mit Geldproblemen habe sie gehabt, so Zschäpe in ihrer Erklärung, außerdem eine Beziehung mit Mundlos, als sie sich in Böhnhardt verliebt habe, dessen Freundeskreis noch „intensiver nationalistisch" gewesen sei als der des anderen Nazi Mundlos. Aufmerksam darauf hätten sie damals machen wollen, „dass es einen politischen Gegenspieler zu den Linken gibt" – ein bisschen wie die auch etwas intensiver nationalistische NSDAP in den Weimarer Jahren. Von den ersten Raubüberfällen ihrer beiden Kumpane habe sie, natürlich ohne beteiligt gewesen zu sein, gewusst und ihr sei klargeworden, „dass es keinen Rückweg ins bürgerliche Leben gab" – eine Lüge jener Sorte freilich, die ihre volle Unwahrheit erst dadurch enthüllt, dass die, welche sie spricht, daran glaubt. Denn natürlich hätte sie jeden Tag nein sagen können zum Leben im Untergrund, zur Gemeinschaft mit den Bankräubern, die schon bald Mörder werden sollten. Ende 2000 will sie vom ersten Mord erfahren haben, nicht aber von dessen „politischen" Motiven. Sie habe sich stellen wollen, aber Mundlos und Bönhardt hätten damit gedroht, sich dann selbst zu töten. „Ich stand vor einem unlösbaren Problem. Sollte ich mich stellen, müsste ich den Tod der einzigen beiden Menschen auf mich nehmen, die mir neben meiner Oma wichtig waren". Der Verrat an der Gemeinschaft mit den Mördern, zu denen sie zu keinem Zeitpunkt gehört haben will, hätte sie also erst selbst zu einer Mörderin werden lassen. „Die beiden waren doch eine Familie" – und jeder weiß, dass man sich seine Familie nicht aussucht, sondern dass sie eine unbedingte Schicksalsgemeinschaft darstellt. Wollten nicht auch die deutschen Soldaten bei ihren Massakern im Kern nur ihre Familie beschützen, hatte nicht auch „die Geschichte" den Deutschen ein Schicksal bereitet, in das sie sich widerwillig zu fügen hatten? „Ich gab mich dem Schicksal hin, weiter mit den beiden Männern zu leben". Dabei war Zschäpe längst in die innere Migration geflüchtet: Ihr sei der Gedanke gekommen „wie gefühllos die beiden waren" und ihr sei bewusstgeworden, dass „denen ein Menschenleben nichts wert war". Was nur heißen kann: ihr angeblich schon, wenn auch nicht so viel, dass sie deswegen den Bruch mit den Mördern riskiert hätte. Natürlich habe sie im Vorfeld stets von nichts gewusst, auch wenn sich ihre Kameraden damit gebrüstet hätten, „vier weitere Ausländer umgelegt" zu haben. Zwar habe sie sich daran „gewöhnt" herumliegende Waffen ab und zu in den Schrank zu räumen, wie es Hausfrauen sonst mit den Socken ihrer Männer handhaben, „akzeptiert" habe sie das aber nie – was auch immer das heißen mag. Dass sie zuletzt ein Haus abfackelte und die Propagandavideos des NSU verschickte, war freilich auch nur gut gemeint, denn dabei hatte sie „nur einen Gedanken: Ihren letzten Willen erfüllen". War nicht auch die Mehrheit der Deutschen eigentlich immer gegen Hitler und hatte doch nur einen Gedanken: seinen Willen zu erfüllen, auf dass er, der sie ja doch nicht liebte, weil seine schicksalshafte Aufgabe ihn zur Gefühllosigkeit verurteilte, bei dem sie darum aber gar nicht anders konnten, als ihn nur umso mehr zu lieben? Und haben sich nicht auch die Deutschen in ihrer übergroßen Mehrheit, wie Zschäpe jetzt, „weder damals noch heute als Mitglied einer solchen Bewegung gesehen"? Nach Jahren eisernen Schweigens zu erklären, nicht gewusst haben zu können, was unübersehbar war und dabei doch immer dagegen gewesen zu sein, auch wenn gegen das Schicksal niemand etwas auszurichten vermag, ist altdeutsche Familientradition. Inzwischen hat sich Zschäpe bei den Opfern entschuldigt und könnte bald schon angesichts der von anderen aufgearbeiteten Morde erklären, wenn sie das ganze Ausmaß gekannt hätte, wäre sie gewiss widerständisch aktiv geworden. Der Weg ist vorgezeichnet: In ein paar Jahren könnte Zschäpe aufgrund ihrer vorbildlich aufgearbeiteten Vergangenheit zur Menschenrechtsbeauftragten in einem rot-grünen Kabinett ernannt werden. Und wenig später darf das ZDF in „Mein Mundlos, mein Bönhardt" die herzzerreisende Geschichte einer Frau erzählen, die weder Opfer noch Täter und doch schuldlos auch ein bisschen von beidem war.

Alle Zitate stammen aus dem Live Blog der FAZ vom 9.Dezember 2015

Leo Elser

Elend der Antirepressionspolitik

Ein Farbbeutelwurf auf ein Hotel – aus Protest gegen den geplanten und dann vom Hotel abgesagten Besuch des damaligen Noch-AFD-Chefs Lucke – löste im Frühsommer 2015 in Freiburg eine Provinzposse aus. Da Gruppen aus dem altbacken-miefig marxistisch-leninistischen Linken Zentrum (LiZ) wohl zur Störung des Lucke-Auftritts aufgerufen hatten, bekamen diese Staatsfetischisten in rot Besuch von den offiziellen Staatsvertretern in blau: rund vierzig Polizeibeamte sollen die Räumlichkeiten durchsucht haben. Eine Pressesprecherin des linken Arbeitskreises Antirepression lamentierte daraufhin, dass „linke Gruppen und Räume kriminalisiert" würden. Was auch immer die Kriminalisierung von Räumen bedeuten mag und wie man auch immer zu den kruden Ansichten der dort ein und ausgehenden Personen stehen mag, ist das Tamtam des Staatsschutzes, der laut Badischer Zeitung (10.06.15) die Durchsuchung leitete, doch beachtlich: Wenn überhaupt handelt es sich bei einem Farbbeutelwurf um eine Sachbeschädigung (mit einem Schaden vielleicht im unteren Tausenderbereich). Dass Sachbeschädigung, die als solche nur ein Privatklagedelikt darstellt, für die Rechtfertigung einer Durchsuchung ausreicht, lässt den Stellenwert des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung, das Vereinsräume einschließt, in der polizeilichen Praxis in Deutschland erahnen. Bei Wikipedia heißt es unter dem Stichwort „Durchsuchung": „Bundesverfassungsrichter Rudolf Mellinghoff kritisierte [...], dass viele Durchsuchungen rechtswidrig seien und ohne ausreichenden Tatverdacht, oft sogar zu Zwecken der Einschüchterung und Disziplinierung erfolgen. Um das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung stehe es ‚leider nicht so gut'" Doch während die krude Angst der Deutschen, bei banalen Internetaktivitäten und dem Austausch belangloser Mails, von den Amerikanern überwacht zu werden, immer neue Blüten treibt, lockt die gängige deutsche Polizeipraxis rechtswidriger Wohnungsdurchsuchen offenbar kaum einen Bürgerrechtler hinter dem Ofen hervor. Daraus aber lässt sich wiederum etwas über die Haltung der Deutschen zum Staat ablesen, bei der die Linken freilich alles andere als eine Ausnahme darstellen. Anstatt dem Staat als Institution zu misstrauen und deswegen – wenn man sich schon in die Tagespolitik begeben will – eine effektive Einschränkung seiner Befugnisse zu fordern, was ja konkret nur eine Aufwertung der Unverletzlichkeit der Wohnung, sowie persönliche Konsequenzen für Staatsanwälte und Polizisten im Falle illegaler Durchsuchungen, bedeuten kann, war sich natürlich auch die gesamte Freiburger Linke über alle Gräben hinweg schnell in der Empörung darüber einig, dass der Staatsschutz repressiv gegen Linke vorgeht. Anstatt also die materielle Durchsetzung wirksamen Rechtsschutzes vor dem Staat und seinen Institutionen zu fordern, beklagt man ganz ideell, dass Staatsschutz und Justiz die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel auch ausnutzen. Das kann natürlich nur bedeuten, dass hier ein interessiertes Missverständnis vorliegt: Während sich die Linken offenkundig wünschen, von Staat und dessen Repräsentanten nicht mehr als potentielle Opposition, sondern als Liebesobjekt behandelt zu werden, hält dieser jene, die es noch nicht mal zu einer grundsätzlichen Skepsis gegenüber staatlichen Institutionen bringen, für staatsgefährdend. So zeigt sich an dieser Provinzposse, dass die linke Antirepressionspolitik selbst Teil des Problems ist: dem unerschütterlichen Vertrauen der Deutschen in den an sich guten Staat.

Stephan Enpa